

Stand: 25.05.2026 21:43:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23363

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23363 vom 28.06.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club \(ADFC\) Landesverband Bayern e. V. \(DEBYLT014C\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerische Architektenkammer \(DEBYLT003D\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerischer Volkshochschulverband e.V. \(DEBYLT0137\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerischer Jugendring KdöR \(DEBYLT0243\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. \(DEBYLT0183\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Deutscher Alpenverein e.V. \(DAV\) \(DEBYLT016D\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Genossenschaftsverband Bayern e. V. \(DEBYLT017B\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Landesbund für Vogelschutz in Bayern \(LBV\) e. V. \(DEBYLT0039\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [solid UNIT - Das Netzwerk für den innovativen Massivbau Bayern \(DEBYLT0022\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
16. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Verband der chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern \(VCI-LV Bayern\) \(DEBYLT0030\)](#)
17. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [VKU Verband Kommunalen Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
18. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - [Vereinigung Wasserkraftwerke in Bayern e.V. \(DEBYLT002D\)](#)
19. Plenarprotokoll Nr. 119 vom 05.07.2022
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25641 des UV vom 08.12.2022
21. Beschluss des Plenums 18/25743 vom 13.12.2022

22. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 13.12.2022
23. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Klima-Report Bayern 2021 zeigt: Auch in Bayern wird der Klimawandel immer sichtbarer und führt zu abnehmenden Niederschlägen im Sommerhalbjahr, länger anhaltenden Trockenphasen und Extremwetterereignissen. Ohne Klimaschutzmaßnahmen droht bis Ende des Jahrhunderts ein mittlerer Temperaturanstieg in Bayern um bis zu 3,8 °C (gegenüber dem Referenzzeitraum 1971–2000). Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem zugehörigen Maßnahmenpaket hat sich Bayern bereits zu den Verpflichtungen und Zielsetzungen des Pariser Klima-Übereinkommens bekannt. Wenngleich zwar unmittelbare Verpflichtungen aus dem Paris-Abkommen lediglich für die EU und die Mitgliedstaaten, nicht jedoch für Regionen und Länder bestehen, unterstützt der Freistaat Bayern gleichwohl mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem zugehörigen Klimaschutzprogramm die Zielsetzungen auf Bundesebene im Rahmen seiner Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund hat auch Bayern klare Minderungsziele gesetzlich verankert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) hat die besondere Dringlichkeit verdeutlicht, rascher und ambitionierter als bisher handeln zu müssen. In dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen auf Bundesebene für den rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität nicht ausreichen. Denn je länger zugewartet wird, desto gravierender können die Grundrechtsbeschränkungen der nachfolgenden Generationen sein. Auch die EU hat mit ihrem verschärften Klimaschutzziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 auf mindestens 55 % gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren, die Richtung vorgegeben. Dies wirkt sich auch auf die Minderungsziele der Mitgliedstaaten aus.

Ohne frühzeitige Gegenmaßnahmen würden auch die Kosten des Klimawandels weiter steigen und könnten sich bis 2100 gegenüber 2050 sogar vervierfachen.

B) Lösung

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft, liegen auf europäischer und Bundesebene. Das Bayerische Klimaschutzgesetz hat eine ergänzende und unterstützende Funktion, die auch eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften umfasst. Dies betrifft insbesondere solche Vorschriften, die sich mit der Nutzung von Naturgütern, die treibhausgasmindernde Funktion haben, befassen.

Die Gesetzesänderungen sehen insbesondere eine Anpassung der bayerischen Minderungsziele vor. Der Freistaat Bayern soll bereits 2040 die Klimaneutralität erreichen. Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien selbst wird sogar eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2023 angestrebt. Durch die Anpassung der bayerischen Minderungsziele stellt sich der Freistaat Bayern seiner Verantwortung auch gegenüber den nachfolgenden Generationen und übernimmt Vorbildfunktion. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften sollen noch stärker dabei unterstützt werden, ihrer Vorbildfunktion gerecht werden zu können.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verwirklichung der Minderungsziele entstehen erhebliche Kosten.

Der konkrete Finanzierungsbedarf wird von zahlreichen Faktoren – insbesondere auch dem finanziellen Engagement des Bundes – beeinflusst werden. Eine genaue Bezifferung der Kosten für den bayerischen Staatshaushalt bis zum Jahr 2040 ist daher nicht möglich.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen im Gesetz, insbesondere Wiedervernässung staatlicher Moore, Förderung von Kommunen, Controlling der Minderungsziele, wird nach einer ersten Abschätzung personelle Kapazitäten von mindestens zehn Stellen binden sowie 100 000 € für Sachmittel p. a.

Für die Erhebung der Kheirbuchdaten (Art. 6) sind beim Landesamt für Statistik im Bereich der Fachstatistik und der Datenverarbeitung Mittel von einmalig ca. 444 000 € und dauerhaft ca. 100 000 € p. a. für Personal- und Sachaufwände erforderlich.

Um die Berücksichtigung der Minderungsziele und die Vorverlegung der Zielerreichung um 10 Jahre auf 2040 bei Förderprogrammen zu gewährleisten, bedarf es einer personellen Aufstockung bei den Regierungen, die überwiegend für den Vollzug der Förderprogramme, die Akquise von Moorrenaturierungsflächen und die Umsetzung von Wiedervernässungsprojekten zuständig sind. Im Verwaltungsbereich werden daher personelle Kapazitäten in Höhe von 15 Stellen gebunden (im Bereich Umweltrecht/Fördervollzug Naturschutz eine pro Regierung, also sieben Stellen; im sonstigen Klimaschutzbereich mindestens je eine pro Regierung, mindestens eine zusätzliche für die Regierung von Oberbayern, also acht Stellen).

Im Bereich der Naturschutzverwaltung muss die Renaturierung von Moorflächen verstärkt werden. Sollen diese Ziele des Masterplans Moore noch rascher erreicht und zudem die staatlichen Moorflächen erhalten und renaturiert werden, werden dafür insgesamt personelle Kapazitäten in Höhe von 40 Stellen gebunden. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat an den Regierungen in diesem Bereich 26 befristete Stellen geschaffen und kann daher in dieser Höhe eine Gegenfinanzierung anbieten.

Die Minderungsziele bezüglich der Energiewirtschaft und Industrie bedürfen einer Vielzahl eng verzahnter Aktionen. Dies löst erhöhten Steuerungsbedarf aus, der nach überschlägiger Einschätzung personelle Kapazitäten in Höhe von vier Stellen binden wird.

Für die Fachverwaltungen für Landwirtschaft, Forsten und Ländliche Entwicklung werden Personal- und Mittelbedarfe abgeschätzt:

In der Landwirtschaftsverwaltung wird für Klimaschutz durch Moorbodenschutz ein Personalbedarf von mindestens 23 AK entstehen. Das Personal ist zentraler Bestandteil der notwendigen Infrastruktur zur Umsetzung der Klimaschutzoffensive. Zu den Aufgaben gehören: Information und Motivation der Landnutzer, die Überblicksberatung zum Moorbauernprogramm und dem damit verbundenen Gesamtverfahren, die Beratung zu speziellen Bewirtschaftungsverfahren bei Nässe, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vernetzung zu den Ämtern für Ländliche Entwicklung. Für die Flächenförderung im Rahmen des Moorbauernprogramms ist mit einem Finanzmittelbedarf von insgesamt 225 Mio. € bis 2030 zu rechnen. Nach 2030 wird der fortlaufende Finanzbedarf bei 50 Mio. € jährlich liegen.

In der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden für den Klimaschutz durch Moorbodenschutz für Beratung, Kommunikation, Flächenmanagement, Flurneuordnung,

Projektkoordination, Koordination und Aufbau von Wertschöpfungsketten personelle Kapazitäten in Höhe von 30 Stellen an den drei hauptsächlich betroffenen Ämtern für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben, Oberbayern und Niederbayern gebunden. Zur Umsetzung des Flächenmanagements (Flächenerwerb) werden jährlich 6 Mio. € kalkuliert, für investive Maßnahmen zur Wiedervernässung wird ein Fördermittelvolumen von 20 Mio. € jährlich bis zum Jahr 2030 kalkuliert.

Für die Umsetzung des Moorwaldprogramms in allen Waldbesitzarten und Moortypen sind in der Forstverwaltung für Steuerung und Projektumsetzung 6,5 AK und ca. 22–29 Mio. € bis 2030 erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die entstehenden Kosten deutlich unter den Kosten liegen, die infolge von Klimaschäden und erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen entstehen würden, wenn nicht rechtzeitig gehandelt würde.

E) Konnexität

Die Einführung der Solardachpflicht für Gebäude in § 2 stellt neue Anforderungen an die Vollzugsaufgaben bei den unteren Bauaufsichtsbehörden und führt grundsätzlich zu erhöhtem Aufwand sowohl im präventiven als auch im repressiven Gesetzesvollzug. Der konkret entstehende Mehraufwand kann derzeit aber noch nicht abgeschätzt werden. Daher sollen die Kostenbelastungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Zusammenhang mit den bereits bestehenden und noch zu erwartenden künftigen Anforderungen an Gebäude durch die Energiewende und den Klimaschutz im Sinne der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips ex-post ermittelt werden. Federführend hierfür ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und gegebenenfalls genutzt werden.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
- e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) ¹Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.
5. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und“.
6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 6 eingefügt:
„Art. 6
Erhebung von Kkehrbuchdaten
¹Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:
1. Art,
 2. Brennstoff,
 3. Nennwärmeleistung und
 4. Alter der Anlage sowie
 5. Angaben über ihren Betrieb,
 6. Standort und
 7. Anschrift.

²Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt gefasst:

„Art. 7

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sind die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.“

8. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt bis 2028 zudem die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten.“

9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und Satz 1 wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „Kompensationen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat.“

11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11 und in Satz 2 nach dem Wort „Verbraucherschutz“ wird die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.

12. Art. 9a wird aufgehoben.

13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.

14. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Koordinierungsstab

¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“

15. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geneigten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) ¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Januar 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen, globalen Herausforderungen unserer Zeit. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Auch für Bayern zeigt der Klima-Report Bayern 2021 einen deutlichen Temperaturanstieg. Im Zeitraum von 1951–2019 zeigt die Jahresmittel-Temperatur in Bayern einen linearen Erwärmungstrend von 1,9 °C. Für die weitere Klimaentwicklung ist von Bedeutung, wie sich die Treibhausgasemissionen entwickeln werden. Hierbei kann gem. IPCC-Berichten in Extremen unterschieden werden zwischen einem Klimaschutzszenario, das der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens entspricht und einem Szenario, das global weitgehend ohne Klimaschutzmaßnahmen verläuft. Auf Bayern bezogen bedeutet dies ohne Klimaschutzmaßnahmen bis zum Jahr 2100 (2071–2100, „Ferne Zukunft“) einen mittleren Temperaturanstieg von bis zu + 3,8 °C gegenüber dem Referenzzeitraum 1971–2000. Bei Einhaltung der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens hingegen wäre nur ein mittlerer Anstieg von + 1,1 °C gegenüber 1971–2000 zu erwarten. Den Berechnungen zufolge könnte eine erfolgreiche weltweite Umsetzung des Pariser Übereinkommens den Klimawandel also in Bayern wahrscheinlich in den kommenden Jahrzehnten merklich verlangsamen und spätestens ab 2050 vollständig zum Stillstand kommen lassen. Deshalb muss auch der Freistaat Bayern in Unterstützung des Bundes seinen Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele leisten. Um den rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität nicht

zu gefährden, darf nicht länger zugewartet werden. Vielmehr sind mit Blick auf die nächsten Generationen deutlich ambitioniertere Maßnahmen und eine deutliche Nachschärfung der bayerischen Minderungsziele erforderlich.

Auch wenn die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft, auf europäischer und Bundesebene liegen, hat das Bayerische Klimaschutzgesetz ergänzende und unterstützende Funktion.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Klimaschutzgesetz legt die Grundlage für das Bayerische Klimaschutzprogramm und die bayerische Anpassungsstrategie und schafft so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen. Durch das vorgelegte Änderungs-gesetz wird das Bayerische Klimaschutzgesetz in seiner das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ergänzenden und unterstützenden Funktion deutlich ambitionierter gestaltet, um einen rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Minderungsziele sowie die Einrichtung einer Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern. Dafür bedarf es einer Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelungen.

C) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zu Nr. 1

Die ambitionierte Klimapolitik erfordert verstärkte Anstrengungen in Forschung und Entwicklung. Satz 4 unterstreicht diese schon bisher tragende Säule der bayerischen Klimapolitik. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, ist in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) verankert. Die Ergänzung des Satzes 5 soll die Dringlichkeit vom Erfordernis sofortiger Klimaschutzmaßnahmen verdeutlichen, um die Freiheitsrechte der kommenden Generationen sicherzustellen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Anpassung an das Bundesrecht ist durch § 14 KSG vorgegeben. Danach bleibt die Vereinbarkeit von Klimaschutzgesetzen der Länder mit dem Bundesrecht unberührt. Somit liefert das Bundes-Klimaschutzgesetz den verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen hinsichtlich der Emissionsminderungsziele und zugehörigen Reduktionspfade. Das Bayerische Klimaschutzgesetz flankiert und unterstützt gemäß dem Grundsatz bundestreuen Verhaltens insoweit das Bundesrecht und liefert einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität auf gesamtstaatlicher Ebene.

Die Minderungsziele der internationalen, europäischen und nationalen Ebene setzen die Rahmenbedingungen für den Klimaschutz. Durch die Änderung werden die bayerischen Minderungsziele deutlich ambitionierter als bisher gefasst und an die neuen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes angepasst.

Mit Blick auf den Nettowanderungsgewinn Bayerns wurde das landesrechtliche Klimaziel bisher nicht rein absolut ausgewiesen, sondern zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns in Bezug gesetzt. Die Tonnenangabe pro Einwohner lässt sich jedoch mathematisch nicht mit dem Bundesrecht in Einklang bringen und ist deshalb zu streichen.

Durch den Koordinierungsstab wird sichergestellt, dass die Minderungsziele eingehalten werden. Für die Beurteilung, ob die Zielmarke verfehlt wird, orientiert sich der Koordinierungsstab an den Sektorenzielen des Bundes. Damit leistet der Koordinierungsstab einen essenziellen Beitrag in der Bund-Länder-Zusammenarbeit und schließt die Schnittstelle zum Bundesrecht.

Zu Buchst. b

Im Bewusstsein seiner klimapolitischen Vorreiterrolle setzt sich Bayern das ehrgeizige Ziel, Klimaneutralität bereits vor 2040 zu erreichen. In Relation zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns erscheint dieses Klimaschutzziel umso ambitionierter.

Zu Buchst. c

Der Wortlaut in Satz 1 wurde ergänzt, da die Modernisierung des Verkehrssektors und die energetische Sanierung des Gebäudebestands für die Verwirklichung der Minderungsziele von entscheidender Bedeutung sind.

Ein neuer Satz 2 zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wurde eingefügt. Die Bundesregierung sieht im Gesetzentwurf zum EEG 2023 (§ 2 Abs. 1) ein überragendes öffentliches Interesse an Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien vor, die zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Analog zur Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 EEG 2023-E ist hiervon auch jede Einzelanlage umfasst sowie Fälle der Eigenversorgung. Auch die EU-Kommission hat im Lichte der aktuellen energiepolitischen Risiken in der Mitteilung REPowerEU vom 8. März 2022 auf europäischer Ebene die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen. Hierbei wird nicht zwischen den erneuerbaren Energien differenziert. Gemäß Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen vom Februar 2022 – „Klimaschutz braucht Rückenwind“, Ziffer 46 – ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bundestreue eine Verpflichtung der Länder, die Klimaschutzziele wie auch die Erneuerbare-Energien-Ziele bestmöglich zu unterstützen. Der Landesgesetzgeber muss daher die bundes- und europarechtliche Entwicklung sowie die Vorgaben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 ebenfalls adäquat berücksichtigen.

Zu Nr. 3*Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa*

Der Staat hat eine Vorbildrolle beim Klimaschutz. Deshalb wird das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung auf 2028 verschärft. Die Vorschrift richtet sich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung und leistet einen speziell bayerischen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität. In diesem Bereich existieren keine Vorgaben aus höherrangigem Recht. Der mittelbaren Staatsverwaltung bleibt es unbenommen, sich an dem Ziel zu orientieren und ebenfalls Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

Bayern zählt zu den moorreichsten Ländern Deutschlands. Das Landesamt für Umwelt hat eine Moorbodenkarte zur landesweiten Verbreitung der Moor- und Anmoorböden erstellt. Für die Klassifizierung der organischen Böden des Freistaates Bayern in der Moorbodenkarte wurden die Definitionen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) aus den sog. Guidelines 2006 übernommen. Für Bayern ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Moorbodenart	Fläche, gerundet in ha
Anmoor	105 000
Hochmoor	23 500
Niedermoor	92 700
Summe	221 000

Im Eigentum des Freistaates Bayern befinden sich gut 30 000 ha Moorflächen. Weltweit entziehen Moore der Atmosphäre jedes Jahr 150 bis 250 Mio. t Kohlendioxid. Bei entwässerten Mooren werden durch die Torfzersetzung dagegen große Mengen Treibhausgase freigesetzt, die zur Klimaerwärmung beitragen. Die Wiedervernässung von Mooren ist deshalb eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz. Insgesamt konnten mit den Moorrenaturierungen der Naturschutzverwaltung im Rahmen des Bayerischen Klimaprogramms (KLIP) seit 2008 bayernweit bereits über 115 000 t CO₂-Äquivalente eingespart werden. Mit dem Ziel, bis 2040 die staatlichen Moorflächen, wo dies möglich ist, zu vernässen, leistet Bayern einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und zugleich auch für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in diesem besonderen Lebensraum. Eine extensive Nutzung im Anschluss an die Wiedervernässung (z. B. extensive Beweidung, Streuwiese, einzelstammweise Nutzung von Wertholz) ist nicht generell ausgeschlossen. Die Vorgaben des Naturschutzrechts und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Ein ohnehin bereits bestehender naturschutzrechtlicher Schutz von Mooren bleibt durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

Zu Buchst. b

Die Staatsregierung selbst will innerhalb der Staatsverwaltung Vorbild sein und bereits bis 2023 klimaneutral werden.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. e

Mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass – auch im Interesse des Klimaschutzes – die erforderliche Energie nachhaltig, sicher und von Importen möglichst unabhängig zur Verfügung gestellt werden kann und bezahlbar bleibt. Dies sind gewichtige öffentliche Belange, die durch das Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung gefördert werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine gesetzliche Lockerung sowohl hinsichtlich der gemäß Art. 4 Abs. 1 der Landkreisordnung und Art. 4 Abs. 1 der Bezirksordnung vorgesehenen Subsidiarität der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und Bezirke als auch hinsichtlich des Kriteriums der Örtlichkeit bei der Erzeugung regenerativer Energien durch Gemeinden, Landkreise und Bezirke vertretbar. Sie wird durch die beschriebenen überwiegenden Gemeinwohlbelange des Klimaschutzes und der sicheren Verfügbarkeit bezahlbarer erneuerbarer Energien gerechtfertigt.

Dass die Energieversorgung der (örtlichen) Bevölkerung gemäß Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt, steht dem Hinzutreten der Landkreise und Bezirke im Bereich der Energieerzeugung nicht entgegen. Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Versorgung der örtlichen Bevölkerung wird durch die Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Landkreise und Bezirke nicht angetastet.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Die Klimaentlastung aus einem regionalen (inländischen) Projekt, das der Freistaat Bayern zum Ausgleich nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen spätestens ab 2028 nutzt, darf nicht zugleich in die THG-Bilanzierung der Bundesregierung einfließen. Das wäre eine sog. Doppelzählung nach LULUCF-VO. Das steht für „land use, land use change and forestry“ aus der VO (EU) 2018/841. Die Umformulierung soll beitragen, die dadurch zu erwartende Konfliktsituation aufzulösen.

Die Schulen stehen in der Sachaufwandsträgerschaft der Kommunen, insoweit finden die auf staatliche Behörden bezogenen Minderungsziele und Kompensationspflichten keine Anwendung. Die Anforderungen des Gesetzes sind daher nicht konnexitätsrelevant. Dies gilt insbesondere für staatliche Schulen, für staatliche Schulämter sowie für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, bei denen regelmäßig sowohl staatliche als auch kommunale Aufgabenzuständigkeiten bestehen.

Zu Buchst. b

Die Staatsverwaltung leistet damit einen zusätzlichen Beitrag zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen zur Minderung der Emissionen.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5

Um die Sektorziele des Bundes zu erreichen, müssen die regionalen bayerischen Besonderheiten berücksichtigt werden, vgl. insoweit § 14 Abs. 2 KSG. Das Bayerische Klimaschutzprogramm soll sich deshalb an folgender Schwerpunktsetzung orientieren:

Besonderes Augenmerk gilt zunächst der Förderung von Solarspeichern. Nach wie vor ist die Bereitstellung und Nutzung von Energie die wichtigste Quelle anthropogener Treibhausgasemissionen. Um die Treibhausgasemissionen des Energiesektors zu sichern und gleichzeitig die Energieversorgung trotz Beendigung der Produktion von Strom aus Kernenergie und Kohleverbrennung zu sichern, setzt Bayern auf Solarstrom. Neben Anreizen zum Ausbau der Solarenergie geht es dabei auch um die Förderung von Solarspeichern, denn sie ermöglichen es, überschüssigen aus Solarenergie gewonnenen Strom zur späteren Nutzung zu speichern, z. B. wenn die Solarmodule keinen Strom erzeugen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ausschöpfen der Klimaschutzpotenziale im Gebäudebereich durch Förderung von Maßnahmen im Bereich klima- und ressourcenschonenden Bauens. Schlecht isolierte Gebäude und veraltete Heizsysteme verbrauchen große Mengen an Energie und sind damit für einen Großteil der deutschen CO₂-Emissionen verantwortlich. Entsprechend besteht hier nach wie vor ein erhebliches Emissionsminderungspotenzial, das z. B. durch die Dämmung von Dach und Wänden, hochisolierende Fenster und Türen, die Eliminierung von Wärmebrücken und eine energieeffiziente Wärmeerzeugung mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Kommen dabei Holz und Bauabfälle zum Einsatz, kann gleichzeitig ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet werden.

Ein dritter Schwerpunkt betrifft den Verkehrsbereich. Ob mit dem Pkw, der Bahn, mit Schiff oder Flugzeug – ist der Mensch unterwegs, verursacht er fast immer Emissionen. Die klimaschädigenden Wirkungen der einzelnen Verkehrsträger sind jedoch sehr unterschiedlich. Mit am besten schneidet der öffentliche Personennahverkehr ab, der seine klimaschützenden Potenziale jedoch nur entfalten kann, wenn flächendeckend ein entsprechendes Angebot bereitsteht. Mit der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs will Bayern die Voraussetzungen schaffen, diese Potenziale stärker als bisher zu nutzen.

Zu Nr. 6

Das Energiestatistikgesetz (EnStatG) des Bundes regelt auf Basis der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) für Statistiken für Bundeszwecke statistische Erhebungen als Beitrag zur Darstellung des Energieangebots und der Energieverwendung, insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder für die dort genannten Zwecke. Für die Statistiken der Länder, die diese zu eigenen Zwecken erstellen, verbleibt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz (Art. 70 Abs. 1 GG).

Die Gebäudebeheizung verursacht in Bayern nach dem Verkehr das zweitgrößte anthropogene CO₂-Emissionsinventar. Eine wirkungsvolle Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Raumwärmebereitstellung und ein diesbezüglich effizienter Mitteleinsatz bedürfen insbesondere auch auf kommunaler Ebene einer hinreichend qualitativen Datengrundlage zu den Feuerstätten. Diese liegt den bayerischen Kommunen derzeit nicht vor. Art. 6 ergänzt die Regelungen des EnStatG des Bundes, welches für eine räumlich hochaufgelöste Energie- und in der Folge Emissionsberichterstattung zur Gebäudebeheizung keine Erhebungsgrundlage beinhaltet.

In Bayern ist das Landesamt für Statistik die für Energiestatistik zuständige Fachbehörde. Dort werden die gesetzlichen Erhebungen aus dem EnStatG des Bundes durch-

geführt und auf deren Basis jährlich die bayerische Energiebilanz erstellt, welche wiederum Grundlage für die Berechnung der energiebedingten CO₂-Emissionen in Bayern ist.

Die Übermittlung der Kkehrbuchdaten von den Bezirksschornsteinfegern an das Landesamt für Statistik erfolgt analog zu anderen Bundes- und Landesstatistiken über eine datenschutzkonforme Schnittstelle.

Die Statistische Geheimhaltung gemäß Art. 17 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) stellt eine den Anforderungen des Datenschutzrechts entsprechende Anonymisierung von Einzeldaten durch das Landesamt für Statistik auf allen Aggregations Ebenen sicher. Bei Wahrung der statistischen Geheimhaltung bedarf es, insbesondere aus Sicht des Datenschutzes, im Übrigen keiner weiteren Rechtsgrundlage für die anschließende Übermittlung aggregierter Daten durch das Landesamt für Statistik an Datennutzer (beispielsweise Kommunen).

Die Hilfsmerkmale zu den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Satz 2) dienen ausschließlich der Plausibilisierung und Berichtskreispflege im Hinblick auf diesen sich häufig im Außendienst befindlichen Personenkreis und unterliegen den einschlägigen Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 und 3 BayStatG.

Zu Nr. 7

Die Umsetzung der Querschnittsaufgabe „Klimaschutz“ erfordert in allen Handlungsfeldern einen effizienten und zielgerichteten Einsatz von Steuergeldern. Deshalb sind bei allen staatlichen Förderprogrammen, die auf Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern oder allgemeiner Weisung beruhen und die die Gewährung von Zuwendungen im Sinn von Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung bezwecken, die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. Dies gilt bei der Aufstellung, der Änderung oder der Verlängerung von Förderprogrammen. Dabei ist dem Förderzweck und den Besonderheiten des jeweiligen Förderbereichs Rechnung zu tragen.

Für den Bereich der Forschung, Entwicklung und Innovation definiert die Europäische Kommission im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01; FuEul-Rahmen) beihilferechtliche Grundsätze und Vereinbarkeitskriterien der staatlichen Förderungen, mit denen ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sichergestellt werden soll. Die durch diesen Rahmen geschaffenen Fördermöglichkeiten sollen nicht angetastet werden, unabhängig davon, ob es sich um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handelt oder nicht. Näheres hierzu obliegt dem für Forschung, Entwicklung und Innovation zuständigen Ressort.

Zu Nr. 8

Zu Art. 8 Abs. 1

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach Art. 3 Abs. 5 empfohlen, Klimaneutralität bis 2028 zu erreichen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind wichtige Akteure bei der Erreichung der Klimaneutralität für Bayern. Viele dementsprechende Entscheidungen und Genehmigungen werden auf dieser Ebene getroffen. Zudem sind die kommunalen Gebietskörperschaften bei vielen Aspekten die ersten Ansprechpartner für Unternehmen und die Bürgerschaft. Der Freistaat Bayern legt daher Förderprogramme (u. a. zur Kälte- und Wärmeplanung) auf, um sie hierbei zu unterstützen. Der finanzielle Umfang der Förderprogramme ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Art. 8 Abs. 2

Die bayerischen Klima- und Energieagenturen mit überwiegend kommunaler Beteiligung sind wichtige Partner für die kommunalen Gebietskörperschaften und unterstützen diese auf ihrem Weg zur Klimaneutralität. Der Freistaat Bayern unterstützt dieses Angebot unmittelbar, mit dem Ziel ein regional verankertes, kompetentes, neutrales und flächendeckendes Beratungsangebot für die kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt nicht institutionell.

Zu Nr. 9

Der Klimabericht hat ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch Ausgleichsmaßnahmen und das Klimaschutzprogramm sowie die Anpassungsstrategie zu berücksichtigen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10*Zu Buchst. a*

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse des Bayerischen Klimarats zeitnah in ministeriale Arbeitsprozesse einfließen können.

Zu Buchst. b

Der Vorsitz, der dem Bayerischen Klimarat angehören muss, wird von den Mitgliedern des Bayerischen Klimarats gewählt.

Zu Nrn. 11 bis 13

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14

Als Steuerungs- und Controlling-Instanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 wird ein Koordinierungsstab Klimaschutz eingerichtet. Kernaufgabe des Koordinierungsstabs ist es, dem Ministerrat Vorschläge zur Fortentwicklung der klimapolitischen Maßnahmen zu unterbreiten, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität im vorgegebenen Zeitfenster möglichst grundrechtsschonend zu erreichen. Näheres wird von der Staatsregierung durch Beschluss festgelegt. Die Staatsregierung bestimmt insbesondere die Mitglieder und konkretisiert die Aufgaben des Koordinierungsstabs.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Der Freistaat Bayern verfolgt das langfristige Ziel, alle geeigneten Dachflächen – soweit technisch möglich – für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden und somit den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen.

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet den Freistaat Bayern mit Blick auf seine Vorbildfunktion auf in seinem Eigentum stehenden, geeigneten Dachflächen in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. Der Freistaat Bayern kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Sie gilt für Neu- und Bestandsbauten und steht unter Haushaltsvorbehalt. Sätze 2 bis 4 regeln Einzelheiten zur Eignung der Dachflächen, angemessenen Auslegung und Ausgestaltung der Anlagen.

Abs. 2 Satz 1 verpflichtet – zeitlich gestaffelt – die Eigentümer von neu zu errichtenden Nichtwohngebäuden, die ab dem 1. Januar 2023 bzw. dem 1. Juli 2023 beantragt werden, ebenfalls, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Auch die Eigentümer können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Satz 2 erstreckt die Pflichten nach Satz 1 auch auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Abs. 3 regelt tatbestandliche Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 bis 2.

Abs. 4 adressiert die Eigentümer von neu zu errichtenden Wohngebäuden, die ab dem 1. Januar 2025 beantragt werden, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung. Auch die Eigentümer von Wohngebäuden können sich dabei Dritter bedienen. Satz 2 erstreckt die Soll-Vorschrift des Satzes 1 auch auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Abs. 5 enthält weitere Ausnahmen von den Pflichten nach Abs. 1 bis 2. Zu nennen sind hier die rechtliche Unmöglichkeit (Nr. 1), d. h. der Fall, bei dem andere Rechtsvorschriften dem Vollzug der Photovoltaik-Pflicht entgegenstehen, die technische Unmöglichkeit (Nr. 2 a) und der Fall einer unbilligen Härte (Nr. 2 Buchst. b).

Abs. 6 regelt das Verhältnis zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes.

Gemäß Art. 53 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung ist für den Vollzug der Vorschrift die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Aktiver Klimaschutz ist ein zentrales Thema einer zukunftsgerichteten Politik. Durch die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird den Beamten und Beamtinnen sowie den Richtern und Richterinnen die Möglichkeit eröffnet, an den auf einer Entgeltumwandlung basierenden Fahrradleasingmodellen teilzunehmen. Die Berechtigten können so zum einen zu einer umweltbewussten Fortbewegung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen und zum anderen aktiv die persönliche Gesundheit fördern. Die wirkungsgleiche Umsetzung des Jobradmodells auch für die Tarifbeschäftigten setzt eine entsprechende Tarifeinigung voraus. Die Staatsregierung wird sich dafür einsetzen.

Zu § 4 Inkrafttreten

Regelung des Inkrafttretens.

Von: ADFC Bernadette Felsch <Bernadette.Felsch@adfc-bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 5. Januar 2022 18:41

An: Poststelle (StMUV) <poststelle@stmuv.bayern.de>

Betreff: Stellungnahme Klimaschutzgesetz / Terminanfrage

Sehr geehrter Herr Staatsminister Glauber,
sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

herzlichen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 abzugeben.

Aufgrund der Weihnachtszeit und Ferien haben wir leider die Rückmeldefrist übersehen und bitten hierfür vielmals um Entschuldigung. Gerne möchten wir noch folgende Stellungnahme abgeben und hoffen, sie kommt nicht zu spät:

Wir freuen uns sehr, dass die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs im Entwurf des Änderungsgesetzes eine zentrale Rolle spielt. Der ÖPNV hat, wie im Entwurf richtig beschrieben, ein großes klimaschützendes Potential.

Dies gilt aber auch für den Fuß- und Radverkehr. Dieser ist emissionsfrei und hat ein hohes Wachstumspotenzial. Der Ausbau der Multimodalität im Umweltverbund sollte deshalb unbedingt noch ergänzt werden. Besonders wichtig sind hierfür neben sicheren und gut zugänglichen wettergeschützten Radabstellanlagen auch der Auf- und Ausbau von (Fahrrad-)Verleihsystemen an Knotenpunkten des ÖPNV sowie die Schaffung von attraktiven und kostengünstigen Radmitnahmemöglichkeiten in Bus und Bahn. Gleichzeitig müssen auch auf dem Land die Radwegenetze so ausgebaut werden, dass Radfahren für Berufspendler*innen auf kurzen und mittleren Strecken eine attraktive Alternative zur Nutzung des PKWs ist. Ressourcen und Personal für die Schaffung der entsprechenden Infrastruktur, auf welche die Kommunen zugreifen können, sind elementar wichtig.

Besonders begrüßen wir vom ADFC Bayern die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes, die künftig auch Beamt*innen und Richter*innen die Entgeltumwandlung per Fahrradleasingmodellen ermöglicht.

Sehr gerne möchten wir zudem wieder ins persönliche Gespräch kommen. Zentrale Themen wären für uns:

- Kooperationsmöglichkeiten
- die aktuellen Handlungsspielräume der Kommunen im Bereich des Radverkehrs
- die Eindrücke von der Radverkehrsanhörung im Bayerischen Landtag sowie
- unsere Forderung nach einem Rad-Gesetz für Bayern, das über SPD und Grüne inzwischen einen ersten parlamentarischen Weg genommen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bernadette Felsch, Vorsitzende

ADFC Bayern e.V.
Kardinal-Döpfner-Straße 8
D-80333 München
Mobil: 0162- 7926462
Tel. 089 - 9090025-0 (Geschäftsstelle)
bernadette.felsch@adfc-bayern.de
www.bayern.adfc.de

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - Bayerische Architektenkammer (DEBYLT003D)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



München, 22. Dezember 2021

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Aus Sicht der bayerischen Landwirtschaft ist festzuhalten, dass der Klimawandel heute schon erhebliche Auswirkungen auf die bayerische Land- und Forstwirtschaft hat und diese Auswirkungen im Zweifelsfalle in Zukunft noch sehr viel deutlicher wahrnehmbar werden, sodass die bayerische Landwirtschaft vor völlig neuen Herausforderungen steht.

Eine Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes mit dem Anspruch, Bayern schneller klimaneutral zu machen, sehen wir daher als sinnvoll und notwendig an. Insoweit ist es auch erforderlich, dass geeignete Maßnahmen zur Abmilderung des Klimawandels ergriffen werden.

Die Land- und Forstwirtschaft gehört zu den Hauptbetroffenen des Klimawandels. Die nachhaltige Produktion von hochwertigen Lebensmitteln, Futtermitteln, Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen ist direkt abhängig von den vorliegenden Klimafaktoren.

Die Land- und Forstwirtschaft kann aber auch einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten, denn sie ist die einzige Branche, die das Klimagas CO₂ auf natürliche Weise und auch langfristig binden kann. Außerdem kann sie unzählige energieintensiv hergestellte Produkte substituieren. Der Holzbau ist dafür ein hervorragendes Beispiel, ebenso wie die Energieproduktion durch Biogasanlagen oder Biomasseheizkraftwerke.

Ohne die Klimaschutzleistungen der Land- und Forstwirtschaft sind die nationalen und internationalen Klimaschutzziele, wie die des Pariser Klimaschutzabkommens, nicht zu erreichen.

Im Gesetzentwurf fehlt die Bioenergie in Gänze. Dabei ist gerade die Bioenergie ein unentbehrlicher Baustein, um das Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Dabei muss nachhaltige Bioenergie als Problemlöser bei der Reduktion von Emissionen in allen Sektoren eine wichtige Rolle spielen.

Innovativ, wie die Bioenergie-Branche ist, kann und sollte sie immer dort eingesetzt werden, wo andere Lösungen derzeit noch nicht marktreif oder auch langfristig nicht zu erwarten sind. Die Bioenergie ist eine unverzichtbare Säule des Energiesystems der Zukunft. Mithilfe der Bioenergie, insbesondere auch durch die Biokraftstoffe, können fossile Energieträger nicht nur ersetzt werden. Vielmehr kann Kohlenstoff entlang der gesamten Nutzungskette dauerhaft gespeichert, flexible Energie bereitgestellt oder hohe Energieniveaus für Schwerlastverkehr und Industrieprozesse erfüllt werden.

Die Politik ist gefordert, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Bioenergie Seite an Seite mit den anderen Erneuerbaren in den nächsten Jahren wichtige Schritte zur Eindämmung des Klimawandels gehen kann.

Ebenfalls unerwähnt bleibt die Windenergie. Auch die Windenergie ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung der ambitionierten Klimaziele. Vorteil der Windenergie (im Vergleich zu beispielsweise PV-Freiflächenanlagen) ist, dass sie mit einer relativ geringen Fläche auskommt. Windenergie-Projekte könnten zur Steigerung der Akzeptanz vorrangig als regionale Kooperationsprojekte (Bürgergenossenschaften usw.) realisiert werden.

Da Projekte der Energiewende per se gut für die Umwelt sind, muss folgerichtig bei derartigen Projekten die Notwendigkeit von Ausgleichsflächen wegfallen.

Darüber hinaus ignoriert der Gesetzesentwurf gänzlich die durch das Bundesrecht gesetzten Ziele für Treibhausgassenken, obwohl die CO₂-Senken, die zuvorderst in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft zu verorten sind, unvermeidbare Restemissionen zur Erreichung der Treibhausgasneutralität ausgleichen sollen. Hier klafft eine große Lücke im vorliegenden Entwurf.

Auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch den anhaltenden und in den letzten Jahren sogar steigenden Flächenverbrauch spricht der Gesetzesentwurf nicht an – eine vertane Chance im Klimaschutz. Die Landwirtschaft in Bayern verliert seit 2010 jährlich rund 4.000 Hektar Nutzfläche. Der Erhalt von Landwirtschaftsflächen muss prioritäres Ziel der Politik sein, denn nur Flächen, die der Landwirtschaft noch zur Verfügung stehen, können über humusmehrende Maßnahmen als Treibhausgassenke zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen schlagen wir zu dem Gesetzesentwurf folgende Änderungen oder Ergänzungen vor:

§ 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zu 1.: Artikel 1, Auftrag und Verantwortung

Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„Der Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit unter anderem die Artenvielfalt, die Produktion von gesunden regionalen Nahrungsmitteln, die Erzeugung von klima- und umweltfreundlichen nachwachsenden Rohstoffen, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und den Frieden der Völker.“

Durch die Ergänzung soll die ganze Tragweite des Klimawandels verdeutlicht werden. Die sich aus dem Klimawandel ergebenden nachteiligen Auswirkungen sind nicht danach zu differenzieren, ob es sich um einen vom Menschen verursachten Klimawandel oder einen natürlich verursachten Klimawandel handelt. Deshalb ist diese Differenzierung nicht zielführend. In jedem Falle wird durch die Menschheit ein besonderer Beitrag zum Klimawandel geleistet. Deshalb ist auch ohne Differenzierung der Ursache im Gesetzestext eine Sinnhaftigkeit zweifelsfrei gegeben.

Zu 2.: Artikel 2, Minderungsziele

Aus Sicht der Landwirtschaft stellen wir fest, dass wie in Absatz 3 Satz 1 festgehalten wird, jeder nach seinen Möglichkeiten zum Erreichen der Minderungsziele beitragen soll. Aufgrund ihrer Hauptaufgabe im Bereich der Lebensmittelproduktion und der Tatsache, dass dabei natürliche, unvermeidliche Emissionen entstehen, hat die Landwirtschaft ein vermindertes Emissionsreduktionspotenzial im Vergleich zu anderen Sektoren. Deshalb wird der Landwirtschaft im Pariser Klimaabkommen explizit eine Sonderrolle zugestanden.

Zu 2 b)

Mit der Formulierung in Absatz 2, dass bis 2040 die Treibhausgasneutralität erreicht werden soll, geht man deutlich über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus. Klimaschutz muss nachhaltig und deshalb auch sozial und ökonomisch verträglich erfolgen. Über die weitergehende Regelung darf Bayern den Wirtschaftsstandort nicht gefährden.

Zu 2 c)

Die Neuformulierung von Absatz 5 halten wir für grundsätzlich sinnvoll, weil das Erreichen der gesetzten Klimaziele nachhaltig erfolgen muss. Die gewählte Formulierung fordert eine Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien gegen die Belange des Naturschutzes. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist es erforderlich, dass Projekte der Erneuerbaren Energien Vorrang im Abwägungsprozess genießen. Grundsätzlich ist eine stärkere Ausrichtung auf Populationsschutz (nicht auf Individuenschutz) – ggf. auf Bundes- oder Europaebene – erstrebenswert.

Wir empfehlen weiterhin, den Absatz 5 durch einen Satz 3 und 4 zu ergänzen:

„³Die Belange des Klimaschutzes dürfen weiter nicht dazu führen, dass eine regionale Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen gefährdet wird. ⁴Darüber hinaus sind im Rahmen der Bayerischen Bioökonomiestrategie die nachhaltige Biomasseproduktion auszubauen und energieintensiv hergestellte Rohstoffe und Produkte durch klimafreundlichere Rohstoffe und Produkte zu ersetzen, soweit dies möglich und sinnvoll erscheint.“

Die in Absatz 5 Satz 1 genannten Maßnahmen sind die eine zentrale Säule des Klimaschutzes. Die zweite zentrale Säule, die der Bioökonomie, fehlt aber bislang völlig. Gerade in der Substitution energieintensiv hergestellter Rohstoffe und Produkte durch klimafreundlichere steckt ein enormes Potenzial für mehr und schnell umsetzbaren Klimaschutz. So stellt beispielsweise Prof. Dr. Hans Joachim Schelnhuber, Direktor Emeritus des Potsdam Instituts, deutlich heraus, dass durch deutliche Steigerung des Holzbauanteils und Substitution von Stahl und Zement im Städtebau der Gebäudesektor, der heute noch zu rund einem Drittel zu den gesamten CO₂-Emissionen beiträgt, sogar zu einer CO₂-Senke werden kann. Die EU-Kommission hat mit der „Europäischen Bauhaus Initiative“ die Weichen bereits in diese Richtung gestellt. Natürlich muss das Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen, so wie sie die 700.000 Waldbesitzer*innen in Bayern nachweislich praktizieren (siehe Ergebnisse Bundeswaldinventur III).

Mit dieser Ergänzung wird auch erst die Möglichkeit für finanzielle Förderungen aus dem Klimaschutzgesetz gemäß Art. 7 Staatliche Zuwendungen geschaffen, z.B. für den Holzbau oder Startup-Unternehmen im Bereich Bioökonomie.

Zu 3.: Artikel 3, Vorbildfunktion des Staates

Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 sollte durch die Worte „der vorrangigen Verwendung von klimafreundlichen Roh-, Bau- und Werkstoffen“ ergänzt werden.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung vom 21.07.2021 unterstrichen, dass der Freistaat Bayern bei allen öffentlichen Bauvorhaben dem Holzbau eine klare Priorität einräumt („Wo es geht, wird Holz verbaut.“) und dadurch für den Holzbau Vorbildfunktion übernimmt. Dieses klare Bekenntnis zum klimafreundlichen Holzbau sollte sich auch im Klimaschutzgesetz widerspiegeln.

Zu 3 a)

Der neuformulierte Absatz 3 nimmt besonderen Bezug auf staatliche Grundstücke und deren Bewirtschaftung.

Über den neuen Absatz 3 Satz 2 nimmt man besonderen Bezug auf die staatlichen Moorflächen.

Wir anerkennen, dass eine Nutzung dieser staatlichen Moorflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird und der Fokus nicht auf der Stilllegung dieser Flächen liegt. Als Grundsatz ist diese Formulierung verständlich. Konkret führt sie allerdings zu erheblichen Problemen. Die Beschlüsse der Pariser Klimakonferenz befassen sich ausdrücklich mit der Lebensmittelerzeugung und differenzieren bei der Bewirtschaftung von Grundstücken zwischen solchen, die der Lebensmittelerzeugung dienen und solchen, die der Lebensmittelerzeugung nicht dienen. Dies sollte auch bei Artikel 3 hinsichtlich der Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke so übernommen werden.

Daneben stellt sich die Frage, wie eine Bewirtschaftung staatlicher oder kommunaler Grundstücke in der Praxis erfolgt. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden regelmäßig an landwirtschaftliche Betriebe zur Bewirtschaftung verpachtet. Hier ist denkbar, dass klimafreundlichere Produktionsformen, als diese heute regelmäßig zur Anwendung kommen, mit erheblichen Mehrkosten einerseits und Mindererträgen andererseits verbunden sind.

Deshalb muss bei der Bemessung des Pachtzinses darauf Rücksicht genommen werden. Eine Bewerbung von solchen Bewirtschaftungsmethoden dergestalt, dass Pachtflächen verbilligt oder gar gegen Zusatzzahlungen zur Verfügung gestellt werden, erscheint derzeit aus beihilferechtlicher Sicht nicht möglich.

Bei der Entwicklung von Moorbauernprogrammen ist der Berufsstand außerdem dringend und von Beginn an einzubinden.

Zu Artikel 4, Kompensation von Treibhausgasemissionen

Im Rahmen der Möglichkeiten zur Kompensation oder dem Ausgleich von Treibhausgasemissionen müssen Klimaschutzleistungen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe erbracht werden, auch der Landwirtschaft in der Treibhausgasbilanzierung angerechnet werden.

Im Falle der Landwirtschaft zählen dazu direkte Leistungen, wie z.B. CO₂, das über humusmehrendes Wirtschaften im Boden gespeichert wird, sowie indirekte Leistungen, wie z.B.

- CO₂, das beim Einsatz von Biokraftstoffen eingespart wird, da die dafür notwendigen Grundstoffe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen produziert werden,
- Solarstrom, der auf den Dächern von landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt wird, der auch den landwirtschaftlichen Betrieben gutgeschrieben werden muss,
- Strom und Wärme aus Biogasanlagen, da die Einsatzstoffe größtenteils auf landwirtschaftlich genutzten Flächen produziert werden oder
- allgemein die Emissionseinsparungen, die aus der Produktion und dem Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen stammen.

Diese Punkte sollen nur exemplarisch zeigen, dass in der Landwirtschaft auch Klimaschutzleistungen erbracht werden, die ihr aktuell nicht angerechnet werden. Darüber hinaus müssen Klimaschutzmaßnahmen vermieden werden, die zwar zu einer Minderung der landwirtschaftlichen Emissionen vor Ort führen, jedoch zu Emissionsverlagerungen in andere Länder führen.

Gerade in der Tierhaltung und insbesondere der Wiederkäuerhaltung müssen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auch andere Kriterien, wie kulturlandschaftliche Aspekte, einbezogen werden. Außerdem wird durch die Wiederkäuerhaltung auch maßgeblich der Grünlanderhalt sichergestellt. Zum Erreichen der gesteckten Klimaschutzziele ist dies ein wichtiger Aspekt, da Grünlandböden nachweislich höhere Gehalte an organischem Kohlenstoff aufweisen und damit als Treibhausgasenke eine bedeutende Funktion im Kampf gegen den Klimawandel erfüllen.

Zu 4 c)

Es sollte folgender Satz 3 eingefügt werden:

„³Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig im Inland, möglichst regional durchgeführt werden.“

Durch den möglichst regionalen Ausgleich von Treibhausgasemissionen kann durch die Ausgleichsmaßnahme selbst eine regionale Wertschöpfung entstehen. Der Ausgleich von unvermeidbaren Treibhausgasemissionen kann also auch als klimafreundliche Investition betrachtet werden.

Zu 6.: Artikel 6, Bayerisches Solarkataster

Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende ein landesweites Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung von Dachflächen.

Ein Solarkataster halten wir für begrüßenswert.

Zu 10.: der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10, Bayerischer Klimarat

Der im neuen Artikel 10 genannte Klimarat sollte von politischer Seite nicht nur durch das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz besetzt sein. In die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen müssen unbedingt auch das zuständige Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen Fachbehörden sowie der Berufsstand hinzugezogen werden.

Zu Artikel 9b BayKlimaG vom 23.11.2020, Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Die Land- und Forstwirtschaft kann und muss einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Hierfür wäre es zielführend, eine ausdrückliche Kompetenz im Bayerischen Klimaschutzgesetz zu verankern. Denkbar wäre dies durch eine Änderung der Geschäftsverteilung der Staatsministerien.

Hier könnte für das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine neue ausdrückliche Kompetenz mit Blick auf den Klimaschutz formuliert werden. Damit würde klar, dass die Beschlüsse der Pariser Klimakonferenz auf breiter Fläche schnell Eingang in die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung finden. Daneben besteht auf diesem Wege die Möglichkeit, Forschungsvorhaben mit dem Ziel von klimaschonenden Produktionsverfahren immer auch unter dem Blickwinkel wirtschaftender Betriebe durchzuführen. Bei allen Überlegungen zum Klimaschutz muss immer auch eine wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Maßnahmen geprüft und eingehalten werden.

Zu § 2, Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die geplante Regelung sieht vor, dass auf den geeigneten Dachflächen von Nichtwohngebäuden, also auch landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wie Ställen, Maschinenhallen etc., bei Neuerichtung der Gebäude ab 01.01.2023 eine angemessene PV-Anlage zu installieren ist. Bei einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut eines bestehenden Gebäudes besteht diese Verpflichtung ab 01.01.2025.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind vorgesehen, wenn die Errichtung einer PV-Anlage einer städtebaulichen Satzung widersprechen würde, im Einzelfall technisch unmöglich ist oder einen unangemessenen Aufwand erfordern würde. Weiterhin ausgenommen sind u.a. kleinere Dachflächen unter 50 m² oder die Dachflächen von Wohngebäuden. Nach dem derzeitigen Entwurf wäre jeder landwirtschaftliche Neubau sowie die vollständige Erneuerung der Dachhaut eines bestehenden Gebäudes davon betroffen und es müsste dann eine PV-Anlage darauf installiert werden, außer die Dachflächen dienen der Belichtung oder Belüftung.

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die Bayerische Staatsregierung das Potenzial der Dach-PV-Anlagen ausschöpfen möchte. Dies deckt sich mit den Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes. Allerdings ist fraglich, ob eine „Solarpflicht“ den gewünschten Erfolg bringt.

Durch eine „Solarpflicht“ wird es zu einem vermehrten Zubau von PV-Anlagen kommen. Der „atmende Deckel“, der im Erneuerbare-Energien-Gesetz festgeschrieben ist, führt dazu, dass bei vermehrtem Zubau die Einspeisevergütung sinkt.

Zudem führt eine „Solarpflicht“ zu einer gesteigerten Nachfrage und infolgedessen zu höheren Installationskosten und einer geringeren Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen. Der Nachweis der Nicht-Wirtschaftlichkeit ist wiederum ein Ausschlusskriterium für die „Solarpflicht“. Somit ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die Einführung einer „Solarpflicht“ ins Leere läuft.

Die Begriffe „unangemessener Aufwand“ sowie „übliche Nutzungsdauer“ bedürfen darüber hinaus dringend der genaueren Definition sowie der Festlegung der Nachweisführung.

Auch hier sollte gelten „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“. Der Gesetzgeber sollte anstelle einer „Solarpflicht“ Anreizkomponenten für PV-Dachanlagen bieten.



Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Frau
MDirig. Dr. Monika Kratzer
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

28. Dezember 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Klimawandel ist eine der zentralen globalen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Klimaschutz ist Voraussetzung für den Erhalt unserer Lebensgrundlage und damit auch für nachhaltiges, erfolgreiches Wirtschaften. Hierzu wurde im Pariser Klimaabkommen auf internationaler Ebene vereinbart, den Anstieg der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich unter“ 2 ° C – möglichst 1,5 ° C – zu begrenzen. Das Handwerk unterstützt das Bestreben, den Klimawandel zu bremsen, betont aber, dass dieses Hand in Hand mit einer mittelstandsfreundlichen Wirtschaftspolitik gehen muss. Erforderlich ist es daher, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft weiter zu sichern und erfolgversprechende Perspektiven für den Mittelstand aufzuzeigen. Nur mit einer starken Wirtschaft lässt sich effektiver Klimaschutz verwirklichen.

Für einen erfolgreichen Klimaschutz ist das Know-how des Handwerks unverzichtbar. Als Dreh- und Angelpunkt der regionalen Wertschöpfungskette sind Handwerksbetriebe der Motor für klimapolitische Kernkonzepte wie beispielsweise energetische Gebäudesanierungen, Ausbau regenerativer Energiekonzepte oder hochwertige, regionale Produktherstellung. Obendrein ist das Handwerk Garant für exzellente berufliche Aus- und Weiterbildung, um der nächsten Generation das nötige Wissen für nachhaltiges Wirtschaften zu vermitteln. Diese zentrale Rolle des Handwerks als Mitgestalter des regionalen Klimaschutzes muss sich deshalb auch in der Politik widerspiegeln.

Auf die für das Handwerk zentralen Punkte des Gesetzentwurfes möchten wir im Folgenden näher eingehen.

Zu § 1 Nr. 2 a: Änderung des Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG

Auch wenn die Änderung der Minderung der Treibhausgasemissionen von 55% auf 65% eine Anpassung an das Bundes-Klimaschutzgesetz darstellt, halten wir es nicht für unbedingt notwendig, dass Bayern sich parallel zum Bund ein eigenes Ziel setzt. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus sinnvoller sein könnte, die Minderung der Treibhausgasemissionen deutschlandweit zu koordinieren, um dort einzusparen, wo es am effizientesten ist. Insbesondere ist zu beachten, dass bei vielen konkreten Maßnahmen Bayern keine Entscheidungsgewalt hat, sondern Vorgaben durch die europäische oder Bundes-Ebene getroffen werden.

Zu § 1 Nr. 2 b: Änderung des Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG

Das Vorziehen der Klimaneutralität von 2050 auf das Jahr 2040 darf nicht eine bloße politische Maßnahme darstellen, um Bayern eine Vorreiterrolle zuzuschreiben. Vielmehr bedarf es einer fundierten Folgenabschätzung inwieweit die Zieleinhaltung ökonomisch und technisch realisierbar ist. Das Vorziehen der Klimaneutralität um 10 Jahre scheint daher unserer Einschätzung nach zu ambitioniert. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Bayern die Klimaneutralität noch weitere 5 Jahre vor dem Bund erreichen will.

Parallel zu unserer Kritik am erhöhten Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 ist auch bei der frühzeitigen Klimaneutralität ein tiefgreifendes Problem, dass in vielen Bereichen eine Abhängigkeit von Maßnahmen des Bundes und Europas besteht.

Zu § 1 Nr. 2 c: Änderung des Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG

Energetische Gebäudesanierung

Der Bayerische Handwerkstag begrüßt, dass entsprechend unserer langjährigen Forderung zukünftig der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zugemessen wird. Bei der energetischen Gebäudesanierung greifen wirtschaftliche und ökologische Aspekte nahtlos ineinander. Jedoch müssen dazu Mindeststandards mit Umsicht und Praxisbezug festgelegt werden, um die Waage zwischen Bezahlbarkeit und Klimaschutz zu halten und die Nachfrage nicht zu bremsen.

Statt einer Fokussierung auf umfassende und tiefgehende Renovierungen müssen Teilsanierungen gleichwertig gefördert werden. Förderprogramme sollten langfristig angelegt, gebündelt und bürokratiearm ausgestaltet sein. Für deren erfolgreiche Umsetzung ist es notwendig, das Handwerk von der Beratung bis hin zur Umsetzung vollumfänglich einzubeziehen.

Überdies fordert der BHT, dass bei Sanierungen von öffentlichen Gebäuden im Rahmen der Vergabe insbesondere kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden. Es gilt, größere Aufträge in kleinere Lose zu unterteilen und die bürokratischen Belastungen durch die Vermeidung von vergabefremden Aspekten zu minimieren.

Modernisierung des Verkehrssektors

Ferner können wir der Zielsetzung zustimmen, den Verkehrssektor weiter zu modernisieren und klimafreundlich zu gestalten. Oberste Prämisse muss hierbei jedoch Technologieoffenheit sein. Elektromobilität sollte gefördert werden, jedoch nicht zulasten anderer Antriebsformen. Mangelnde Reichweite, fehlende Modelle und die eingeschränkte Flexibilität machen Elektromobilität für das Handwerk, gerade im ländlichen Raum, derzeit nur bedingt nutzbar.

Die Umrüstung des bestehenden Fahrzeugbestandes auf nicht-fossile Brennstoffe und dessen große Hebelwirkung ist zu berücksichtigen. Regenerative Treibstoffe müssen hohen Umwelt- und Artenschutzbelangen genügen. Zudem befürchten wir, dass die Ladeinfrastruktur für Elektro-/Wasserstofffahrzeuge zu einem limitierenden Faktor werden könnte. Dem gilt es entgegenzuwirken. Das Handwerk wird beim Aufbau der Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle spielen. Daher sollte sich die bayerische Politik für die Beachtung der Bedürfnisse des bayerischen Mittelstandes einsetzen.

Ausbau erneuerbarer Energien

Den Ausbau erneuerbarer Energien halten wir für die Basis, um den CO₂-Ausstoß zu senken. Allerdings setzt die Volatilität regenerativer Energien dem Ausbau Grenzen, wenn nicht leistungsfähige und wirtschaftliche Speichertechnologien entwickelt werden und die Netzinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut wird. Die Wasserkraft, als grundlastfähige erneuerbare Energie, hat sich als Element einer sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung in Bayern bewährt und muss auch zukünftig angemessen Berücksichtigung finden. Ein funktionierender europäischer Energiebinnenmarkt kann zu einer wirtschaftlicheren Nutzung erneuerbarer Energien einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu § 1 Nr. 3: Änderung des Art. 3 BayKlimaG

Der Freistaat Bayern sollte auch hinsichtlich der energetischen Sanierung seines Gebäudebestands eine Vorbildfunktion übernehmen. Daher wäre eine Aufnahme dieser Zielsetzung in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayKlimaG wünschenswert.

Zu § 1 Nr. 10 a) bb): Änderung des Art. 8 (alt)/Art. 10 (neu) Abs. 1 BayKlimaG

Dem Handwerk wird für die Umsetzung der neuen Klimaschutzziele eine maßgebliche Rolle zukommen. Daher muss das Bayerische Handwerk auch im Bayerischen Klimarat vertreten sein.

Zu § 2: Einfügung des Art. 44a BayBO

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit schlagen wir vor, in die beispielhafte Aufzählung ungeeigneter Dachflächen verschattete und nach Norden ausgerichtete Dachflächen aufzunehmen.

Ferner sollte den Bauherren eine Frist gewährt werden, in der ab Fertigstellung des Bauvorhabens die PV-Anlage zu errichten ist.

Zudem sollte eine Anrechnung von PV-Anlagen ermöglicht werden, die der Bauherr auf anderen Flächen (z.B. Garagendächern, Grünflächen) errichtet.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - Bayerischer Volkshochschulverband e.V. (DEBYLT0137)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: [Weitzmann Gabriele](#)
An: barbara.glas@stmuv.de; [Poststelle \(StMUV\)](#)
Cc: [Strecker Yvonne](#); [Reiter Daniel](#); [Fack Matthias](#); [Wolf Patrick](#)
Betreff: Stellungnahme zum Bayer. Klimaschutzgesetz ihr Zeichen 76i-U8729-2021/119-25
Datum: Donnerstag, 30. Dezember 2021 10:52:47
Anlagen: [B2629AE9-C7DD-4194-8D44-536563C2F5F6.jpeg](#)
[2021-12-22_VB-AnhoerKlimaschutzG.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Glas,
sehr geehrte Damen und Herren,

stellvertretend für Herrn Fack bedanke ich mich für die Möglichkeit zum den Änderungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes Stellung nehmen zu können. Klimaschutz und Nachhaltigkeit gehören zu den wesentlichen strategischen Handlungsfeldern des BJR und daher geben wir unsere Positionen gerne hiermit zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr

Gabi Weitzmann

Dr. Gabriele Weitzmann
Geschäftsführerin
Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München
tel. 089 514 58 40
fax. 089 514 58 77
weitzmann.gabriele@bjr.de

www.bjr.de
www.facebook.com/bayerischer.jugendring
www.twitter.com/_BJR_



Stellungnahme

22.12.2021

Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Alle politischen Entscheidungen und Veränderungen dieser Tage müssen die Weichen für eine ökologische und sozial-gerechte Zukunft stellen. Wir haben heute noch die Chance, unseren Kindern eine Welt zu hinterlassen, in der wir gut und gerne leben wollen. Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis zur Nachhaltigkeit in allen Bereichen, so dass auch künftige Generationen eine gute Lebensgrundlage haben. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Klimaschutzpolitik.

Wie auch das Bundesverfassungsgericht im wegweisenden Urteil vom 24. März 2021 klargestellt hat, genügen die bisherigen Klimaschutzmaßnahmen nicht aus. Die Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, in Bezug auf künftige Generationen, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.

Unsere Aufgabe als Bayerischer Jugendring ist es, die Interessen der Jugend zu vertreten. Unsere Aufgabe als Gesellschaft ist es, die Gerechtigkeit zwischen heutigen und künftigen Generationen, die Gerechtigkeit zwischen Jung und Alt und um die Gerechtigkeit innerhalb einer Generation, zum Beispiel im Verhältnis zwischen Eltern und Kinderlosen herzustellen. Fragen der Generationengerechtigkeit sind ein zentraler Aspekt der Nachhaltigkeitsdebatte. Das betrifft sowohl den Ressourcen- und Rohstoffverbrauch, den Klimawandel als auch die soziale Absicherung.

Das vorgelegte Gesetz soll der Begrenzung des Klimawandels dienen. Als Interessenvertreter der Jugend begrüßen wir jedes Handeln, das auch der kommenden Generation ein gutes Leben in Bayern ermöglichen soll.

Zu dem geplanten Gesetz im Einzelnen:

§ 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Wir begrüßen ausdrücklich die Erwähnung der Generationengerechtigkeit im Art. 1 des Klimaschutzgesetzes. Wir sind der Meinung, dass dies eines der treibenden Ziele der Klimaschutzpolitik sein muss, denn Klimaschutz ist Menschenschutz.

Dass die Staatsregierung sich das Ziel setzt, mit Bayern als Vorreiterstaat nicht erst im Jahr 2050, sondern schon 10 Jahre früher im Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen,

kommt unseren Vorstellungen von Klimaschutz im Rahmen der Generationengerechtigkeit entgegen. Die Aufnahme der Renaturierung der Moore bis 2040 in das Bayerische Klimaschutzgesetz halten wir ebenso für eine sinnvolle Zielsetzung.

Wir sehen auch die Notwendigkeit, dass zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzen und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes besondere Bedeutung zukommen muss.

Die Einrichtung einer Koordinierungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern halten wir für einen guten Ansatz. Allerdings sehen wir hier die Gefahr, dass sich, so wie dieser geplant ist, quasi die Regierung selbst kontrolliert. Tatsächlich ist dies unserer Ansicht nach aber im Sinne der Gewaltenteilung und des demokratischen Grundgedankens die Aufgabe des Parlamentes. Wir regen daher an, ein Gremium einzusetzen, das sich nicht nur aus Regierungsmitgliedern, sondern paritätisch auch aus Mitgliedern des Parlamentes zusammensetzt, um gemeinsam am übergeordneten Ziel Klimaneutralität zu arbeiten.

Es muss die gesetzliche Verpflichtung zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs in der breiten Fläche festgesetzt werden. Vage Absichtserklärungen sind nicht ausreichend und zielführend. In den Städten müssen die Innenstädte weitestgehend autofrei werden. Im ländlichen Raum müssen neue Mobilitätskonzepte ausgebaut werden.

Bei der Stadtplanung müssen die Anliegen von Radfahrer:innen, Fußgänger:innen und die des ÖPNV über die der Autofahrer:innen gestellt werden. Das gilt insbesondere für den städtischen Wohnbereich.

Die Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr muss bayernweit stark ausgebaut werden, die Nutzung von Fahrrädern als Verkehrsmittel soll gefördert werden.

Es gibt aber auch noch ein breites Spektrum an weiteren Maßnahmen, die zum Erreichen des Klimaschutzziels unbedingt notwendig sind:

- Lokaler, naturverträglicher Tourismus muss gestärkt werden.
- Klimaneutraler Schienenverkehr muss gefördert und ausgebaut werden. Vor allem sollen Lücken im Oberleitungsnetz geschlossen werden.
- Ein Klima-Check für alle Subventionen des Bayerischen Staates muss verpflichtend eingeführt werden.
- Da wir nur gemeinsam das Ziel erreichen können, sind alternative Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen an der Umsetzung des Klimaschutzziels einzuführen. Neben Teilnehmungsformaten sind zur Erreichung aller Altersgruppen vor allem digitale Instrumente zur Ideensammlung und Entscheidungsfindung über mögliche Klimaschutzmaßnahmen zu nutzen.

§ 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Wir unterstützen inhaltlich die Förderung und Forderung von mehr Solardächern bei gewerblich und öffentlich genutzten Gebäuden.

Allerdings gehen uns hier die Vorschriften nicht weit genug. Immer wieder sind in den Gesetzestext „Schlupflöcher“ eingebaut, um die Solarpflicht umgehen zu können. Wir sind der Meinung, dass kurzfristige wirtschaftliche Gründe nicht gegen den Einsatz für Klimaneutralität sprechen dürfen. Wenn aus wirtschaftlichen Gründen vom Weg zur Klimaneutralität abgewichen werden soll, bedeutet dies eine Verschiebung der Kosten auf nachfolgende Generationen, die dadurch um ein Vielfaches mehr belastet werden.

Wir würden uns daher einen gesetzlich verankerten konkreten Plan wünschen, wie Bayern schnell aus allen fossilen Brennstoffen aussteigt, ohne dabei die Versorgungssicherheit zu gefährden. Dazu müssen neben dem Ausbau von regenerativen Energien auch Einsparungen im Bereich Wärmeversorgung, wo der Bedarf drastisch gesenkt werden muss, etwa durch ökologische Wärmedämmung von Gebäuden sowie die Nutzung von Abwärme im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich in den Blick genommen werden. Die Staatsregierung soll das Ziel anstreben, dass auf allen dafür geeigneten Dächern Solarenergie genutzt wird, das heißt explizit auch auf Wohngebäuden.

Bisher konzentriert sich der Entwurf einseitig auf die Gewinnung von Solarstrom. Wichtig ist aber, besonders im Bereich der regenerativen Energien, auf einen Energiemix zu setzen. Eine sofortige Abschaffung der 10H Abstandsregelung für Windräder würde hier schnelle Abhilfe schaffen. Dabei sollen die Akteure vor Ort in den Genehmigungsprozess eingebunden werden. Der langfristige Betrieb von Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien jeglicher Form muss ermöglicht werden, indem Planungssicherheit und langfristige Wirtschaftlichkeit hergestellt wird. Ein Wandel hin zu dezentraler Stromversorgung mit weitreichender Bürgerbeteiligung. Energieeinsparungen in allen Bereichen sind durch geeignete Gesetze und politische Maßnahmen voranzutreiben. Ein Ausbau der erneuerbaren Energien muss unter Berücksichtigung von Natur- & Artenschutzbelangen geschehen. Eine verbesserte wärmeenergetische Dämmung für sämtliche Neubauten von Kommunen und öffentlichen Einrichtungen des Freistaats soll verpflichtend eingeführt werden und damit einen wirksamen Klimaschutz ermöglichen.



BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.

30. Dezember 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021**

Stellungnahme des bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 16.11.2021 die Verbände und Partner der Bayerischen Klimaallianz zur Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021 aufgefordert.

Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf vom 15.11.2021 wie folgt Stellung.

Allgemein:

Das Staatsministerium bewertet den Klimawandel als eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Bereits der Klimareport Bayern 2021 zeige, dass auch in Bayern der Klimawandel immer sichtbarer werde und zu abnehmenden Niederschlägen im Sommerhalbjahr, länger anhaltenden Trockenphasen und extremen Wetterereignissen führe. Die bayerischen Waldbesitzer, seien es private, kommunale oder die Staatsforsten, sind insofern als erstes Opfer des Klimawandels im eigenen Lande zu bezeichnen. Bayernweit ist es in den letzten Jahren zu schweren Kalamitäten gekommen.

Die Trockenheit in Unterfranken hat sogar schon zum Absterben mittelalter Eichenbestände, der eigentlichen Zukunftsbaumart im Klimawandel, geführt.

Stürme und Trockenheit haben in Ober- und Mittelfranken zu großen Borkenkäfer-Kalamitäten in Fichtenbeständen geführt. Es ist absehbar, dass sich die Fichte - der Brotbaum der Bayerischen Forstwirtschaft und der Bayerischen Waldbesitzer – in diesen Regionen nicht wird halten können.

In Mittelfranken und der Oberpfalz haben die Dürreperioden der vergangenen Jahre verbunden mit Extremwärmephase zu einer hohen Mortalität der Kiefernbestände geführt. Diese sonst so robuste Pionierbaumart gerät in diesem Szenario an ihre Grenzen. Auf den dort zumeist vorherrschenden mageren Sandböden wird es schwierig, eine neue klimaverträgliche Wirtschaftsbaumart zu etablieren.

In Niederbayern ist ebenso eine Trockenkalamität zu beobachten, die in der Folge zu erstarken Borkenkäferbefall geführt hat. Nicht zuletzt ist zu erwähnen der Sommersturm Kalle im Jahr 2017 im Raum Passau/Bayerischer Wald, der zu einem erheblichen Anfall von Kalamitätsholz geführt hat. Viele Waldbesitzer standen und stehen vor dem Nichts. Ihre Waldbestände können auf Jahrzehnte keine Erträge erwirtschaften.

In Oberbayern und Schwaben konnten zum Teil aufgrund der Höhenlage und der ergiebigen Niederschläge im Voralpenraum die Borkenkäferschäden noch im Rahmen gehalten werden. Aber auch hier ist mit einem zunehmenden Temperaturanstieg damit zu rechnen, dass sich die Fichte in den Bereichen des Voralpenlandes nicht wird halten können.

Im Ergebnis steht der Waldbesitz in Bayern vor der Existenzfrage.

Hinzutritt der Umstand, dass die bayerischen Wälder, die hauptsächlich kleinstrukturiert sind, nach der Bundeswaldinventuren überbevorratet sind. Rund 400 Festmeter Holz stocken pro Hektar in Bayerischen Wäldern.

Aufgrund dieser multiplen Belastungen des Waldes, kann dieser nicht sich selbst überlassen werden. Eine weitere Anreicherung der Vorräte, um so CO₂ in den Wäldern in Form von Kohlenstoff zu speichern, wird bereits kurzfristig gegenteilige Effekte zeichnen. Überbevorrateter Wald kann nicht noch mehr Biomasse aufbauen. Die Folge wäre eine hohe Instabilität verbunden mit einer hohen Anfälligkeit für verschiedenartige Schäden wie Sturm, Borkenkäferbefall und weiterer Ausfall aufgrund von Wasser Konkurrenz in der Versorgung der Bäume. Dies sind keine neuen Erkenntnisse. Ein Blick zurück in die letzten 3-4 Jahrzehnte in der Forstwirtschaft zeigen, dass Kalamitäten eher zu, als abgenommen haben.

Deshalb gilt es, zunächst die Multifunktionalität des Waldes zu erhalten und dabei gleichzeitig bzw. in der Folge diese in klimastabile Mischwälder umzubauen.

Dies wird bereits seit Jahrzehnten in der Waldumbauförderpraxis der Bayerischen Forstverwaltung berücksichtigt. Es darf in diesem Bereich zu keinem Paradigmenwechsel kommen, z.B. hin zum Aufbau und eventuell sogar zur Honorierung eines weiteren Vorrats in den Wäldern. Vielmehr gilt es, die bewährte Waldumbaustrategie im Privat-, Kommunal- und Staatswald weiter voranzutreiben. Dies bedeutet im Ergebnis auch, die vorhandenen enormen Rohstoffpotenziale in den Bayerischen Wäldern zu nutzen. Eine Stilllegung würde zu keinem weiteren Vorratsaufbau führen, da das Kohlenstofflager Wald bereits nahezu gefüllt ist. Vielmehr sollte dieses Rohstoffpotenzial und somit auch Vermögen der 700.000 Waldbesitzer in Bayern sorgsam genutzt und in eine Investition für den Waldumbau umgeleitet werden.

Der Freistaat Bayern verfügt ein über eine Fläche von 7,05 Mio. Hektar. Davon sind 2,6 Mio. Hektar Wald, über ein Drittel der Landesfläche. Dieser Wald steht im Eigentum von 700.000 Waldbesitzern und Kommunen. Sie sind als die Garanten für den Erfolg eines Klimaschutzgesetzes 2021 zu berücksichtigen. Deshalb sind Ihnen vernünftige und verlässliche Rahmenbedingungen an die Hand zu geben, um ihrer Verantwortung auf der Fläche gerecht zu werden. Ziel muss es dabei sein, nicht nur die aktiven Waldbesitzer weiter für Ihren Wald zu interessieren, sondern neue

Waldbesitzer zu identifizieren, zu erschließen und zu aktivieren, um auf der gesamten Fläche Walderhalt und Waldumbau zu erreichen.

Zu einzelnen, ausgesuchten Paragrafen des Klimaschutzgesetzes erlauben wir folgende Anmerkungen:

Nach Art. 1 S. 3 BayKlimaG-E soll ein S. 4 eingefügt werden, nachdem entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen sind, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden.

Als Bayerischer Waldbesitzerverband erachten wir dieses Bekenntnis für Forschung und Entwicklung als Generalklausel für alle Forschungsbereiche betreffend den Klimawandel. Insofern bezieht sich dies nach unserer Auffassung auch auf konkrete Planungen und Forschungen zu klimaresilienten Baumarten und Waldgesellschaften. Ebenso zur Verwendung des Rohstoffes Holz als Speicherelement für das Klimagas CO₂. Insofern sind hier ausreichend Mittel für entsprechende Forschungsvorhaben bezüglich Wald und Holzverwendung im weiteren Verfahren vorzusehen.

In Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG-E soll das CO₂-Äquivalent pro Einwohner bis 2030 um 65% gesenkt werden. Der Bayerische Waldbesitzerverband unterstützt diese Forderung. Allerdings darf dies nicht durch Stilllegung von produktiven Waldflächen erfolgen. Dies wäre kontraproduktiv, da in der Folge die - wie bereits dargestellt - überbevorratete Waldbestände in Bayern im höchsten Maße kalamitätsgefährdet würden. Dies hätte negative Auswirkungen auf das CO₂-Äquivalent pro Einwohner, da der Wald durch Stilllegung mittel- und langfristig durch seine natürlichen Zersetzungsprozesse zur Quelle würde. Zudem wären die 700.000 Waldbesitzer in Bayern doppelt in der Pflicht, bzw. belastet, da sie durch die zu befürchtende Minderbewirtschaftung bzw. Stilllegung ihres Eigentums am Waldbesitz zu den Minderungseffekten über Gebühr beitragen müssten und gleichfalls in allen weiteren Lebensbereichen zu einem Beitrag herangezogen würden. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

In Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG-E soll das Ziel der Klimaneutralität des Freistaates Bayern auf 2040 gesenkt werden.

Der Bayerische Waldbesitzerverband begrüßt dieses Ziel. Er weist allerdings darauf hin, dass dies nur mit großen Anstrengungen in sämtlichen gesellschaftlichen Bereichen erreicht werden kann. Hierzu zählen selbstverständlich auch der Walderhalt und der Waldumbau. Nur so kann die Senkenfunktion des Waldes als wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität erreicht werden. Erforderlich ist hierfür eine verlässliche und umfangreiche Ausgestaltung der staatlichen Waldumbauförderung sowie eine verlässliche Personalstruktur in den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten (AELF), um so den erhöhten Beratungsbedarf der Waldbesitzer in der Fläche erhalten und ausbauen zu können. Zur Durchdingung der Fläche gilt es, zur Beratung der Waldbesitzer und zur Umsetzung der Maßnahmen, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu stärken.

Zu Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E:

Der Rohstoffholz aus nachhaltiger Waldwirtschaft kann ebenso zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, wie in Art. 2 Abs. 5 gefordert, beitragen. Das Klimaschutzgesetz 2021 fordert zur Verwirklichung der Klimaschutzziele den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die energetische Sanierung des Gebäudebestandes. Zu den erneuerbaren Energien zählt zweifelsfrei der Rohstoff Holz. Sortimente, die sich ideal zur energetischen Nutzung eignen, fallen automatisch im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft an. Als regional in großem Maße verfügbarer Rohstoff eignet er sich ideal für den Aufbau lokaler Wärmenetzwerke, die aus nachwachsenden Rohstoffen quasi vor der Haustür versorgt werden können.

Dies entspricht der Nutzung von Holz als erneuerbarer Energie im Regelbetrieb. Nicht zu vergessen ist allerdings der Umstand, dass bei weiterhin zu erwartenden Kalamitäten im Wald ebenfalls im großen Umfang Sortimente anfallen, die keiner anderweitigen Nutzung mehr zuzuführen sind. So sind z.B. gesplittete Sturmhölzer, Hölzer aus Schneebruch oder auch Kronen und Astmaterial aus Trocknis-Schäden allein schon aus Waldschutzgründen aus dem Wald zu verbringen und können bestens in Form erneuerbarer Energie in energetischen Netzwerken genutzt werden.

Gleichfalls hat Holz eine hohe Bedeutung bei der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes. Hier bietet Holz als Dämmstoff ideale Eigenschaften. Belastbare Forschungs- und Entwicklungsergebnisse liegen bereits vor. Allerdings kann der Ansatz des Klimaschutzgesetzes 2021 zur Erweiterung und Intensivierung von Forschung und Entwicklung sich ebenfalls auf diesen Bereich beziehen. Im weitesten Sinne der Sanierung ist auch die energetische Erweiterung der

Bausubstanz bei anhaltender Nachfrage nach Wohnraum zu sehen. Hier bietet Holz beste Möglichkeiten von Aufstockungen auf Flachdachgebäuden unter Einhaltung der statischen Anforderungen.

Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG-E sehen eine klimaneutrale Verwaltung des Freistaates bis 2030 vor sowie eine solche für die Staatskanzlei und die Staatsministerien bis zum Jahr 2023.

Zur Erreichung dieser Ziele sollte bei Neubauten, wie bereits vorgesehen, die Verwendung von Holz als Rohstoff zwingend vorgeschrieben werden. Ebenso gilt dies bei der Modernisierung von Heizanlagen und der Versorgung staatlicher Gebäude mit erneuerbaren Energien in Form von Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Pelletsanlagen aus regionalem Holz.

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayKlimaG-E

Die vorgesehenen Förderprogramme des Freistaates für kommunale Gebietskörperschaften zur Erreichung der Minderungsziele haben die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz als Roh- und Baustoff sowie als Energieträger mit einzubeziehen. Dabei ist das Spektrum bereits auf die Planung von kommunalen Bauten und bei Ausweisung von Wohngebieten die Berücksichtigung von lokalen Energienetzwerken basierend auf dem Rohstoff Holz (Hackschnitzel, Scheitholz, Pellets) zu berücksichtigen.

Ebenso sollen die Klima- und Energieagenturen umfangreich auf die Vorteile des Rohstoffes und Energieträgers Holz in ihren Beratungen hinweisen. Die Nutzung von Holz als wichtiges Standbein zum Walderhalt und für den Waldumbau muss sich zwingend in den Beratungsleistungen der Klima- und Energieagentur wiederfinden.

Wald und Forstwirtschaft, Beratung und Förderung durch die Kommunen und Energieagenturen sowie Leben und Arbeiten im ländlichen Raum dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein sektorübergreifender Ansatz zu wählen, der die verschiedenen Aspekte miteinander verzahnt.

Art. 10 BayKlimaG-E

Der Bayerische Klimarat soll des Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Fragen des Klimaschutzes und Klimawandels beraten und unterstützen. Dazu bedient es sich Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und

Kommunen. Diese bilden den Bayerischen Klimarat. Es ist zwingend darauf zu achten, dass dem Klimarat ebenso Vertreter der Forstwirtschaft wie der Holzwirtschaft angehören. Nur so kann eine sektorübergreifende Wirksamkeit der zukünftigen Maßnahmen sichergestellt werden. Es muss vermieden werden, dass derartige Maßnahmen zukünftig eine kontraproduktive Wirkung bezüglich des Waldbesitzes, seines Erhaltes und seines Umbaus in allen Besitzarten entfaltet.

München, den 30.12.2021



Hans Ludwig Körner
Geschäftsführer

Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) zum Entwurf der Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

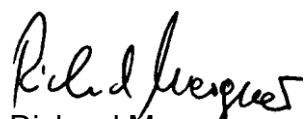
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überarbeitung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist seit seiner Vorstellung eine zentrale Forderung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN). Daher begrüßen wir es sehr, dass hierfür endlich der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes vorgelegt wird.

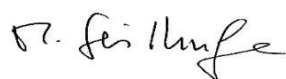
Leider müssen wir feststellen, dass trotz einigen einzelnen Verbesserungen - insbesondere die Erhöhung der Reduktionsziele und Vorzug der Klimaneutralität sind zu begrüßen - viele bereits kritisierte und in einer Landtagsanhörung von zahlreichen Experten dargestellten Defizite des Bayerischen Klimaschutzgesetzes nicht verbessert wurden. Vor allem findet sich weiterhin kein klares Bekenntnis zum 1,5° Ziel, zu dem sich Deutschland und auch die neue Bundesregierung bekannt hat. Auch der Windkraftausbau wird weiterhin mittels der 10-H Regelung so stark eingeschränkt, dass eine echte Energiewende so nicht möglich ist und der wichtige Sektor Mobilität findet überhaupt keine Beachtung. Weiterhin fehlen klare Maßnahmen und echte – auch finanzielle - Verpflichtungen der Staatsregierung, gerade auch bei der Unterstützung der Kommunen.

Es gilt weiterhin: Will die Staatsregierung wirklich nachhaltig die Gewährleistung der Freiheitsrechte der kommenden Generation sicherstellen, muss sie entschlossener handeln und die Ratschläge von Wissenschaft und Umweltverbänden annehmen. Wir nehmen daher im Folgenden zum Änderungsentwurf Stellung und bitten dringend um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Mergner
BN Landesvorsitzender



Martin Geilhufe
BN Landesbeauftragter

I. Allgemeine Defizite und Forderungen des BN

Der neue IPCC Bericht aus dem August 2021 zeigt erneut, dass der Klimawandel menschenverursacht ist und uns nur noch ein Budget von 400 Gt an Treibhausgasen bleibt, um eine globale Erwärmung von mehr als 1,5 °C zu verhindern. Die bayerische Staatsregierung muss sich diesem - 2016 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Ziel – anschließen und sich ihrer Verantwortung stellen. Der Freistaat Bayern muss mit dem daraus resultierendem Treibhausgasbudget auskommen. Der BN begrüßt die Anhebung des Reduktionsziels auf 65% bis 2030 und das Vorziehen der Klimaneutralität auf 2040. Diese Ziele sind aber das absolute Minimum für ein Erreichen des 1,5°-Ziels und müssen nun auf jeden Fall erfüllt werden. Dafür bedarf es klarer verbindlicher Maßnahmen und ausreichender finanzieller Mittel.

Schon durch die jetzige Erwärmung – in Bayern bereits 1,9°C von 1951-2019 - droht uns eine Klimakatastrophe mit großen Gefahren und Schäden für Mensch und Umwelt. Das wurde insbesondere durch die Starkregenereignisse des Jahres 2021 auch in Bayern noch einmal verdeutlicht. Allein die Auswirkungen dieser nur wenige Stunden dauernden Regenfälle haben neben dem verursachten menschlichen Leid in Deutschland wirtschaftliche Folgeschäden von über 30 Milliarden Euro verursacht. Hieran sieht man, dass Investitionen in den Klimaschutz nicht als Extrakosten gesehen werden sollen, sondern als Präventivmaßnahme zur Vermeidung viel höherer Kosten und als Investition in eine lebenswerte Zukunft.

Gerade die finanzielle Verpflichtung des Freistaates findet sich nicht im Gesetzentwurf wieder. Stattdessen wird auf die Maßgabe des Staatshaushalts verwiesen. Klimaschutz ist keine verhandelbare Leistung und jedes Zögern wird den Staat und seine Bürger*innen im Nachhinein mehr kosten.

Dabei müssen gerade die Kommunen stärker in die Verantwortung genommen, aber auch unterstützt werden. Klimaschutz muss Pflichtaufgabe auf allen Ebenen in Bayern werden. Gerade hierbei werden die Kommunen aber nicht ausreichend von der Staatsregierung unterstützt – die Unterstützung von Klimalotsen kann und darf nicht die einzige im Gesetz verankerte Maßnahme sein. Der BN fordert hierfür z.B. eine Fortsetzung und Erhöhung der Förderung KlimR (StMUV), ein Wärmekataster und vom Freistaat fest bezahlte/r Klimaschutzmanager/in an den Landkreisen zur Beratung der Kommunen.

Neben finanziellen Mittel brauchen wir einen gesetzgeberischen Rahmen, der neben Förderprogrammen und Anreizen auch auf Verbote und Beschränkungen setzt. Denn die Ergebnisse der weitgehend auf Freiwilligkeit beruhenden Klimaschutzpolitik der letzten 20 Jahre zeigen sehr deutlich, dass damit nicht die nötigen Reduzierungen an Treibhausgasen zu erreichen sind. Auch in anderen Bereichen sind Verbote im Sinne von Leitplanken zur Erreichung gesellschaftlich akzeptierter Ziele ein selbstverständliches Mittel. Die Notwendigkeit von Klimaschutz wird in der Gesellschaft nur noch von Außenseitern bestritten. Positiv hervorheben möchten wir hierbei die Verpflichtung zum Installieren von Photovoltaik auf gewerblichen Neubauten, die eine erfreuliche Ausnahme der sonst fast ausschließlichen Ausrichtung des Gesetzes an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Aber auch hier ist eine Erweiterung auf private Neubauten nötig, um den benötigten massiven Ausbau der Photovoltaik in Bayern

voranzutreiben. Damit macht man auch Bürger*innen unabhängiger von steigenden Strompreisen. Der BN fordert, dass ein Bayerisches Klimaschutzgesetz noch mehr verbindliche Regeln für alle Akteure in Bayern vorgibt.

Dazu gehört insbesondere auch der Verkehrssektor. Wenn die Staatsregierung den Klimaschutz wirklich ernst nehmen und das 1,5°C-Ziel erreichen will, braucht es gerade auch in Bayern einen grundlegenden Umbau unseres Verkehrssystems. Dazu gehört auch eine Abkehr vom massiven Straßenbau und der damit einhergehenden Flächenversiegelung. Der BN fordert ein sofortiges Straßenbaumoratorium. Erst nach Prüfung der absoluten Notwendigkeit eines Projekts auch in klimaverträglichen Mobilitätsszenarien und unter strenger Berücksichtigung der Klima- und Umweltauswirkungen, d.h. nur bei Klima- und Umweltverträglichkeit dürfen Straßenprojekte weiter verfolgt werden. Die nach der Überprüfung aller Projekte eingesparten finanziellen Ressourcen müssen stattdessen in die existierenden umweltfreundlichen Alternativen - öffentlichen Personennahverkehr und die Fuß- und Fahrradinfrastruktur - investiert werden.

Nötig ist auch die Einbeziehung der mittelbaren Staatsverwaltung, also Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Verpflichtung zur Erfüllung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Von ihnen geht eine mengenmäßig höchst relevante finanzielle Nachfragemacht der öffentlichen Hand aus, mit der ein umweltfreundliches faires Beschaffungswesen in einer ökologieverträglicheren Wirtschaftsweise und die Ausweitung des Angebotes an umweltverträglichen Produkten und Dienstleistungen vorangebracht werden kann.

Weiterhin fordert der BN, dass alle bayerischen Fachgesetze und nachrangige Regelungen (Verordnungen etc.) daraufhin überprüft werden, wo Verpflichtungen für den Klimaschutz aufgenommen werden können bzw. welche dem Klimaschutz widersprechenden Inhalte aufgehoben werden können und müssen. Insbesondere muss die den so dringend benötigten Ausbau der Windkraft behindernde 10-H-Regelung aufgehoben werden. Wenn sich die bayerische Staatsregierung nicht einmal hier der Aussage aller Experten und ernstzunehmenden Umweltverbänden und sogar weiten Teilen der Wirtschaft anschließt, macht sie ihre Klimaschutzambitionen lächerlich und verspielt die Chance bei der Energiewende voranzugehen und mit einer klaren Linie für die Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen.

Völlig unverständlich ist uns, dass im Gesetz weiterhin explizit ein Ausschluss der Klagbarkeit enthalten ist und subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen nicht begründet werden. Auch fehlt jeglicher Hinweis auf Sanktionen und ggf. Bußgelder bei Nicht - Einhaltung der Ziele. Eine moderne, verantwortungsvolle Klimaschutzpolitik zeigt ihre Fortschritte transparent gegenüber der Gesellschaft und Öffentlichkeit und gibt ihnen Rechte und Kontroll-Mechanismen an die Hand. Nur so entsteht Vertrauen in eine starke Klimapolitik, die sich die Staatsregierung ja auf die Fahnen geschrieben hat.

Zu begrüßen ist die explizite Einführung des Klimaschutzes in staatliche Zuwendungen. Nötig ist jedoch weitergehend, dass klima- und umweltschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden. Wir erwarten auch, dass sich der Freistaat Bayern entsprechend auch auf Bundes- und EU-Ebene für einen Abbau von klimaschädlichen Subventionen und beispielsweise auch eine

Ökologisierung der Agrarzählungen und eine Kerosinsteuer einsetzt.

Nicht zuletzt möchten wir auf das Defizit des Fehlens von Verpflichtungen zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung für die nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen hinweisen. Angesichts der immensen nötigen Maßnahmen und der nötigen gesellschaftlichen Unterstützung sind alle Bildungseinrichtungen auf einen Beitrag zu verpflichten.

Deutlich kritisieren wir auch das flankierende Maßnahmenpaket. Der Fortschritt der bereits bestehenden Maßnahmen ist absolut intransparent. Die neuen Maßnahmen sind bisher nur in einer Kurzfassung ohne Beschreibung der konkreten Inhalte verfügbar, obwohl im Gesetz in Art. 5 (1) Satz 1 darauf Bezug genommen wird. Ihnen fehlen Angaben zu möglichen Treibhausgasreduktionen und der Katalog werden nicht gemacht. Dazu kommt, dass keine Trennung besteht zwischen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Maßnahmen zum Treibhausgasausgleich bzw. -kompensation. Durch die fehlende Transparenz können wir zu den neu hinzugefügten Maßnahmen keine fundierte Stellungnahme abgeben. Soweit er uns bekannt ist, ist aber deutlich erkennbar, dass im gesamten Katalog klare Maßnahmen und Aussagen zur Finanzierung - besonders für die Bereiche Energieeffizienz, -sparen und der Verkehrswende fehlen. Auch sind die Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen nicht ausreichend. Unsere detaillierte Stellungnahme hierzu liegt in der Anlage „BN-Bewertung_Klimaschutz_136_Maßnahmen“ bei und ist Bestandteil der Gesamt-Stellungnahme.

II. Forderungen des BN zu den einzelnen Gesetzes-Texten:

zu Art. 1 (Auftrag und Verantwortung)

Der BN fordert, dass als Bezug der Klimaschutzvertrag von Paris 2015 rechtlich verbindlich aufgenommen wird.

Satz 2 beschreibt die Bedrohung von Menschen durch den Klimawandel. Dies macht deutlich, dass das Fehlen jeglicher Gebote und Verbote im vorliegenden Entwurf, Gesetz und Maßnahmen, ein schwerwiegendes gesetzgeberisches Versagen darstellt und demnach das Gesetz nachgebessert werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Nach Satz 3 ist einzufügen: *„Es gelten die festgelegten Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015, die Erderwärmung auf unter 2°C, besser 1,5°C, zu beschränken.“*

Satz 5 ist abzuändern: *„Das Gesetz soll die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen deutlich verringern und stellt damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicher.“*

zu Art. 2 (Minderungsziele)

Die seriöse Wissenschaft beschreibt, dass nur ein Restbudget an Treibhausgasen (THG), das die Menschheit global an Emissionen nicht überschreiten darf, geeignet ist um die Ziele von Paris einzuhalten. Das wahrscheinliche Erreichen des 1,5°C-Ziel erfordert das globale Einhalten eines Budgets von nicht mehr als ca. 400 Gt Treibhausgase (THG) als Kohlendioxid-Äquivalenten ab Anfang 2020. Dies kann linear im Dreisatz als Anteil von 13,15 Millionen Einwohnern in Bayern gegenüber 7,85 Milliarden Menschen global auf Bayern mit unter 700 Millionen Tonnen THG heruntergebrochen werden. Dieses Ziel ist als eigener Absatz in Art. 2 an erster Stelle einzufügen.

Am Ende von Art 2 sind verbindliche Reduktions-Ziele für die einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Mobilität und Landwirtschaft einzufügen.

Art. 2 (2) sagt, dass der Koordinierungsstab bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke erst im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorschlägt. Damit keine kostbare Zeit verloren geht, fordern wir ein jährliches Überprüfen und Nachsteuern.

Art. 2 (2) Bayern muss bis 2040 Null-Emissionen für THG anstreben. Klimaneutralität bis 2050 widerspricht den Verträgen von Paris.

Formulierungsvorschlag:

Hinzufügen vor (1): *„Die Politik der Staatsregierung wird auf die Einhaltung der in Art 2 aufgeführten Minderungsziele ausgerichtet und diese sind verbindlich einzuhalten“*

Hinzufügen nach neu (1): *„Der Freistaat Bayern verpflichtet sich, sein Restbudget an Treibhausgasen ab Anfang 2020 von 700 Millionen Tonnen nicht zu überschreiten.“*

In alt (1) neu (3) Satz 1: *„soll“* durch *„muss“* ersetzen,

Änderung von Satz 2 alt (1) neu (3) *„Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 dem Ministerrat jährlich zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“*

Nach Abs. alt (2) neu (4) sind ambitionierte und verbindliche Sektorenziele einzufügen in den Sektoren Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie und Wärme.

Explizit begrüßen möchten wir Art. 2 (3) Satz 2 „Die staatlichen Behörden unterstützen die Verwirklichung der Minderungsziele im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit“. Bereits seit langem kritisieren wir, dass nach wie vor klimaschädliche Eingriffsprojekte - wie Straßenbauten, eine 3. Startbahn am Flughafen München, Schneekanonen, weitere Moorentwässerung u.v.a. – von staatlichen Behörden genehmigt werden, ohne dass ihre Relevanz auf das Klima in der Entscheidung ausreichend gewichtet bzw. z.T. überhaupt behandelt wird.

Wir erwarten daher eine uneingeschränkte und sofortige Anwendung dieses Satzes in allen relevanten staatlichen Entscheidungen.

Die Art. 2 (5) Satz 1 genannten Bereiche bedürfen noch einer Unterlegung mit konkreten Zielen und Maßnahmen. Gerade die Energiespar und – effizienzmaßnahmen nehmen eine zentrale Rolle in der Energiewende ein und werden im weiteren Verlauf des Gesetzes nicht mehr erwähnt.

zu Art. 3 (Vorbildfunktion des Staates)

Es ist völlig unzureichend, dass die Vorbild-Funktion auf die „Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern“ begrenzt ist. Sie ist auszudehnen auf alle Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnliches, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt. Auch sind die bayerischen Gebietskörperschaften und die mittelbare Staatsverwaltung einzubeziehen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung muss jährlich überprüft werden, um gegebenenfalls Nachjustierungen zu ermöglichen.

Da immer noch in einzelnen bayerischen Mooren Torf abgebaut wird, muss das Ende des Torfabbaus im Gesetz verankert werden. Die Staatsregierung hat bereits 1988 ein Ende des Torfabbaus beschlossen, es wurde aber noch nicht überall umgesetzt.

Formulierungsvorschlag:

Art. 3 (1) ist zu ergänzen um einen Zusatz: „Der Freistaat Bayern übt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen aus, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt.“

Art. 3 (1) Nach Satz 2 ist einzufügen: „Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 legen öffentlich zugänglich und jährlich Ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Jahr 2020 vor (in Bautafeln, Broschüren und im Internet). Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufgezeichnet.“

Art. 3 (2) Nach Satz 1 ist einzufügen: *Zudem befähigen sie Individuen, an gesellschaftlichen Prozessen für Klimaschutz und -gerechtigkeit mitzuwirken.*

Art.3 (3): Ergänzung: Der Torfabbau ist sofort vollständig zu beenden.

Art. 3 (4): hier sind auch die nichtstaatlichen Erziehungs- und Bildungsträger einzubeziehen. Ebenso ist die Formulierung zu ändern in eine direkte Verpflichtung (statt „sollen“)

zu Art. 4 (Ausgleich für Treibhausgas-Emissionen)

Bayern sollte seine Verantwortung als Industriestaat anerkennen. Bayern ist wie Deutschland ein Verursacher von Treibhausgasen. Es ist daher wichtig, so viele

Treibhausgase wie möglich zu vermeiden oder einzusparen. Für die geringen unvermeidbaren Restmengen müssen Kompensationsmaßnahmen im eigenen Land ausreichen, die Bayerische Verantwortung darf nicht in andere Bundesländer, oder andere Länder verlagert werden. Die Verantwortung darf nicht auf ärmere Länder verschoben werden, die noch dazu nicht für den übermäßigen Treibhausgasausstoß verantwortlich sind.

Formulierungsvorschlag:

Art.4 (1) Es ist nach Satz 2 zu ergänzen: *„Diese Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich in Bayern zu leisten.“*

Art.4 (2) anzupassen: *„Das Landesamt für Umwelt*

1. *prüft, bewertet und bestätigt die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen und*

2. *vermittelt geeignete Ausgleichsmaßnahmen.“*

zu Art. 5 (Klimaschutz-Programm und Anpassungsstrategie)

Die Maßnahmen im Klimaschutzprogramm sollten verpflichtend eingeteilt werden in die Punkte Klimaschutz (Absatz 1, Nr. 1) und Klimafolgeanpassung (Absatz 1, Nr.2). Folgeanpassungsmaßnahmen dürfen nicht zu Klimaschutzmaßnahmen gezählt werden, beide Themen sind wichtig und müssen separat voneinander betrachtet werden, auch wenn einzelne Maßnahmen (insbesondere naturbasierte Klimaschutzmaßnahmen) beidem dienen können. Ein Dazuzählen der einen Maßnahmen zu den anderen verfälscht die jeweilige Strategie ((i) zum Klimaschutz, (ii) zur Klimafolgeanpassung).

Formulierungsvorschlag:

Art. 5 Neu Einzufügen ist (1): *„bis 2022 eine Forschungsstrategie vor, die untersuchen wird, wie Bayern seinen Anteil zur Erreichung des Abkommens von Paris 2015 und dem globalem 1,5 °C Ziel erreichen wird.“*

Art. 5 alt (1) neu (2): In Punkt 1. Ist *„ein Bayerisches Klimaschutzprogramm“* zu ersetzen durch *„ein neues Klimaschutzprogramm bis 2022 mit verbindlichen Maßnahmen gemäß Anlage*

...“

Art. 5 alt (1) neu (2): nach Punkt 2: ersetzen von: *„2. ... an die Folgen des Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort“* mit *„... an die Folgen des Klimawandels, die lokale und globale Perspektiven von kommenden Generationen berücksichtigt, auf und schreibt diese jährlich fort.“*

zu Art. 6 (Bayrisches Solar-Kataster)

Der BN begrüßt Art. 6 ausdrücklich. Wir fordern als Ergänzung die Klarstellung der verbindlichen Aufgaben und Meilensteine des Katasters.

zu Art. 7 (staatliche Zuwendungen)

Der BN begrüßt Art. 7 ausdrücklich. Wir fordern hierzu eine rasche Übersicht aller Vorschriften für staatliche Zuwendungen und eine Analyse, wo Belange des Klimaschutzes betroffen sind und wo staatliche Gelder in welcher Höhe in klimaschädliche Subventionen fließen.

Diese muss Grundlage für eine rasche Überarbeitung der Vorschriften sein, die klimaschädliche Maßnahmen fördern. Ebenso müssen klimaschädliche Subventionen möglichst rasch vollständig beendet werden.

Der reine Abwägungs-Auftrag ist in eine Verpflichtung zur Berücksichtigung

umzuwandeln. Eine Abwägung findet nämlich auch statt, wenn die Ziele „weggewogen“ und andere Belange höher gewichtet werden, wie wir es aus dem Naturschutz zur Genüge kennen.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1: statt „*sind ... abzuwägen*“ muss es heißen „*sind ... abzuwägen und vorrangig zu berücksichtigen*“

Einfügen S.3: „Bestehende Verwaltungsvorschriften oder allgemeine Weisungen sollen auf die Belange des Klimaschutzes hin überprüft und gegebenenfalls verändert werden“

zu Art. 8 (Förderung der Kommunen)

Der BN begrüßt Art. 8 ausdrücklich. Die Energiewende muss und wird vor allem vor Ort in den Kommunen stattfinden und die bayerische Staatsregierung muss die Kommunen hierbei mit allen Anstrengungen unterstützen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 8 Vor Satz 1 ist ein neuer Satz einzufügen: „*Klimaschutz wird Aufgabe und Pflichtaufgabe der bayerischen Gebietskörperschaften.*“

Art. 8 Nach Art (1) ist ein neuer Absatz einzufügen: „*Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Erstellung von Klimaschutzkonzepten, Wärme- und Mobilitätsplanung*“

Art. 8 alt (2) neu (3) alt Satz 1 neu Satz 2 ist abzuändern: „*auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich beratend zu begleiten.*“

zu Art. 9 (Klimabericht)

In einem Klimabericht muss aufgenommen werden, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur jährliche Berichte können ein schnelles Umlenken garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken.

Formulierungsvorschlag:

Satz 1 (nach Nummer 2) einfügen: „*und stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.*“

zu Art. 10 (Bayerischer Klimarat)

Einen Bayerischen Klimarat unterstützt der BN. Die Aufgaben des Klimarates sind jedoch nicht klar formuliert. Es ist darauf zu achten, dass auch die Zivilgesellschaft einbezogen wird. Die Empfehlungen des Rates sind in die rechtlichen Vorhaben und Vorschläge zum Klimaschutz (Energiewende, Anpassungen) mit Anreizen, Programmen, Geboten und Gesetzen miteinzubeziehen. Der BN wünscht sich eine paritätische Besetzung des Klimarates und fordert, dass 20% der Mitglieder bei Amtsantritt unter 30 Jahre alt sind, um die Belange junger Menschen und zukünftiger Generationen einzubeziehen.

Formulierungsvorschlag:

In Satz 1: „*kann*“ durch „*muss*“ ersetzen, „*Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen*“ durch „*Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft, hier Umweltverbände, Kirchen und Gewerkschaften*“ ersetzen.

Hinzufügen von Satz 2: „*Der Klimarat muss paritätisch besetzt sein. Weiterhin müssen mindestens 20% der Mitglieder bei Amtsantritt unter 30 Jahre alt sein, um die Belange junger Menschen und zukünftiger Generationen*“

einzubeziehen.“

Hinzufügen von Satz 4: „Die Empfehlungen des Bayerischen Klimarats sind öffentlich zu machen und sind in der Entscheidungsfindung von Ministerrat und Landtag miteinzubeziehen.“

zu Art. 12 (Ausschluss der Klagbarkeit)

Ein Ausschluss der Klagbarkeit hebt den Sinn des Gesetzes auf und wird von uns strikt abgelehnt.

Der BN protestiert aufs Schärfste gegen den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes, der jegliche rechtliche Verbindlichkeit ausschließt. Ein Gesetz ohne rechtliche Einklagbarkeit ist nichts weiter als ein Apell, in diesem Fall an die Kommunen. Dieser Apell ist außerdem wirkungslos, wenn die Staatsregierung die Kommunen nicht ausreichend finanziell und mit verlässlichen Strukturen unterstützt. Nur Empfehlungen an Gemeinden, während die Konnexität ausgeschlossen wird, setzen die Gemeinden zwar unter moralischem Druck, ohne dass sich aber der Freistaat Bayern verantwortlich fühlt.

Formulierungsvorschlag:

Art. 10 in dieser Form ist in Gänze ersatzlos zu streichen. Aufzunehmen sind stattdessen - wie in jedem anderen Gesetz auch üblich - zusätzlich Sanktions-Mechanismen bei Verstößen gegen das Klimaschutz-Gesetz.

Zu Art. 13 (Koordinierungsstab)

Der BN begrüßt die Einrichtung eines Koordinierungsstabs „Klimaschutz“ als Steuerungs- und Controllings-Instanz. Da jedoch Details und Befugnisse dieses Stabes im Gesetzentwurf nicht enthalten sind, kann der BN über dessen Wirksamkeit keine Aussage treffen.

§2

Änderung der Bayrischen Bauordnung

Der Ausbau der Windenergie ist entscheidender Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende in Bayern. Ohne diesen ist keine Klimaneutralität in Bayern möglich. Durch die 10-H-Regelung wurde der Ausbau der Windkraft in Bayern jedoch soweit behindert, dass er beinahe zum Stillstand gekommen ist. Wir fordern die Staatsregierung auf, sich klar zum Ausbau der Windkraft in Bayern zu bekennen. Der BN fordert, dass die 10-H Regelung ersatzlos gestrichen wird.

Formulierungsvorschlag:

Die Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: Art. 82 und Art 83, Abs 1 werden ersatzlos gestrichen.

Der BN begrüßt Art. 44a ausdrücklich. Dennoch fehlt die Ausweitung auch auf die privaten Wohngebäude. Der Ausbau der Photovoltaik muss auf allen zur Verfügung stehenden bestehenden versiegelten Flächen vorangetrieben werden. So auch auf „Gebäuden mit einer Dachfläche bis zu 50 m²“ und „Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen“ (Art. 44a, Abs. 3, Nr. 2).

Der Ausbau auf Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden muss konsequent vorangetrieben werden und darf nicht von Haushaltsmitteln abhängen. Hier muss die Staatsregierung Vorreiter werden.

Formulierungsvorschlag:

Art 44a Absatz (1) Satz 1 ist anzupassen: „Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben.“
Satz 2 ist anzupassen: „... mindestens zwei Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht.“
Satz 3 ist anzupassen: „Teile der Dachflächen, die der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen, sind von der Flächenberechnung auszunehmen.“
Art 44a Absatz (3) Nr 1. und 2. sind zu streichen.

§3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Der BN begrüßt das Einführen der Möglichkeit vermögenswirksame Leistungen für Dienstfahräder in Anspruch nehmen zu können. Fahrräder sind unverzichtbarer Teil der Mobilitätswende und dass die Staatsregierung hier ein klares Signal sendet, ist zu unterstützen.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - Deutscher Alpenverein e.V. (DAV) (DEBYLT016D)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 -
Genossenschaftsverband Bayern e. V. (DEBYLT017B)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturpolitik & Personal
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

22. Dezember 2021

Ihr Zeichen: 76i-U8729-2021/119-25

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz, Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV), bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 09. Januar 2020. Da die unserer Stellungnahme vom 09. Januar vorgebrachten Vorschläge/Anregungen/Änderungen nicht oder nur teilweise in das Gesetz eingeflossen sind, haben unsere grundsätzlichen Kritikpunkte am bestehenden Bayerischen Klimaschutzgesetz ebenso wie an dem Änderungsentwurf nach wie vor Bestand. Unsere Stellungnahme vom 09. Januar 2020 haben wir daher nochmals beigefügt.

Die jetzt von der Staatsregierung eingebrachten Änderungsvorschläge für die Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes werden nach wie vor als unzureichend für das Erreichen der Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz eingeschätzt.

Seite 1 von 8

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften im Detail:

§ 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Artikel 1

Die Formulierung „ die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte zu gewährleisten“ ist nichts weiter als eine Floskel, die durch keinerlei konkrete Maßnahmen und Ziele im Gesetz unterlegt wird und nur dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 geschuldet ist.

Der LBV bittet um folgende Ergänzung des Artikels 1:

Ebenso sind Bildungsmaßnahmen auszubauen, um die Fürsorgekompetenz eines jeden Einzelnen zu fördern.

Artikel 2

Die Festlegung auf ambitionierterer Minderungsziele wird grundsätzlich begrüßt, aber auch hier und im weiteren Verlauf des Gesetzentwurfs fehlen konkrete Maßnahmen und Ziele.

Bei hoheitlichen Entscheidungsprozessen muss das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen soll. Klimaschutzziele müssen in der Abwägung Vorrang vor wirtschaftlichen Zielen haben. Maßnahmen, die gegen die Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes verstoßen, sind zu untersagen.

Besonders kritisch gesehen und daher strikt abgelehnt wird eine Abwägung der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes.

Dies bedeutet nichts anderes als eine Aushebelung von Naturschutzbelangen. Ein Ausbau der regenerativen Energien ist auch auf Grundlage geltender Naturschutzgesetze und Verordnungen möglich. Ein Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Windkraft, scheitert derzeit einzig und allein an der 10H-Regelung.

Eine Abschaffung der 10H-Regelung sucht man in diese Gesetzentwurf leider vergeblich. Bezüglich dem Ausbau der Windkraft fordert der LBV eine Aktualisierung der Regionalplanung zu Vorranggebieten Windkraft. Die Regionalplanung hat gezeigt, dass der Ausbau der Windkraft durchaus mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes vereinbar ist.

Klimawandel und Artensterben sind Zwillingskrisen, die gemeinsam gelöst werden müssen. Es muss hier kein „entweder/oder“ sondern vielmehr ein „sowohl/als auch“ gelten.

Artikel 3

Die Festlegung auf ambitionierterer Minderungsziele wird grundsätzlich begrüßt, aber auch hier wie im weiteren Verlauf fehlen konkrete Ziele und Maßnahmen.

Die Vorbildfunktion des Staates muss auch Kommunen und Landkreise verpflichtend einbeziehen, eine Empfehlung ist nicht ausreichend.

Die Renaturierung von Moorflächen, darf keineswegs nur auf die staatlichen Moorflächen beschränkt werden, sondern muss für alle Moorflächen (Hochmoore, Niedermoore, Anmoore) gelten. Für private Flächen sind finanzielle Anreize zur Renaturierung zur Verfügung zu stellen, klimaschädliche Handlungen (Entwässerungen, Umbruch, etc.) sind zu untersagen.

Ebenfalls begrüßt wird, dass staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet werden. Der LBV fordert eine konsequente Umsetzung dieser Vorgabe, auch und gerade bei der Verpachtung staatlicher Flächen an Landwirte. Der LBV fordert weiterhin, dass nicht nur Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sondern ebenso Acker- und Grünlandflächen in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bewirtschaftet werden müssen.

Das gleiche muss auch für kommunale Flächen verbindlich gelten, eine Empfehlung ist nicht ausreichend.

Der LBV begrüßt, dass zukünftig bei Bewirtschaftung der Staatsforsten auch der Klimaschutz zu berücksichtigen ist. Der LBV wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach der Ausweisungutzungsfreier Großschutzgebiete im Staatsforst, da auf diesen Flächen deutlich mehr CO₂ gespeichert wird als in genutzten Wäldern. Eine weitere Forderung ist Erhöhung der Umtriebszeiten und eine drastische Reduzierung der Brennholznutzung

Klimaschutz ist ein besonderes öffentliches Interesse. Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen letztlich nicht daran scheitern, dass angrenzende Grundstückseigentümer mit Verweis auf Auswirkungen ihrer eigenen Grundstücke solche Maßnahmen verhindern. Ein Beispiel hierfür sind geplante Renaturierungen im Bereich des Donaumooses, die bisher team Einspruch einzelner Grundstückseigentümer scheitern. Als letzte Möglichkeit müssen in solchen Fällen auch Enteignungen möglich sein, dies ist gesetzlich festzuschreiben.

Artikel 4

Der Vorrang der Vermeidung vor einer Kompensation/vor einem Ausgleich wird begrüßt. Dieser wesentliche Punkt sollte bereits ausführlich in Art 1 gewürdigt werden.

Bei Kompensationsmaßnahmen muss es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln. Es muss sichergestellt sein, dass Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, oder Maßnahmen, die bereits Bestandteil eines Bewirtschaftungs- oder Betriebskonzeptes sind, (z. B. Waldumbau der Bayerischen Staatsforsten von Fichtenmonokulturen zu stabilen Mischwäldern), nicht angerechnet werden können.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Umsetzung von Kompensation erfasst und kontrolliert werden soll. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen festzuschreiben. Wir weisen darauf, dass bereits bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gravierende Probleme mit Kontrolle und Erfassung bestehen.

Der LBV fordert weiterhin, dass eine Maßnahme erst dann umgesetzt wird, wenn die Kompensation tatsächlich bewerkstelligt ist.

Artikel 5

Landesbezogene Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen werden begrüßt. Allerdings fehlen im vorliegenden Entwurf Ziele und Maßnahmen zu den einzelnen Sektoren, insbesondere zu den Sektoren Mobilität und Landwirtschaft.

Artikel 6

Der neue Art. 6 Bayerisches Solarkataster wird begrüßt

Artikel 7

Der neue Artikel 7, staatliche Zuwendungen ist zu unverbindlich, eine Abwägung ist nicht ausreichend, Klimaschutzziele müssen Vorrang haben.

Artikel 8

Der neue Artikel 8, Förderung der Kommunen, wird begrüßt.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen jedoch verpflichtet werden, ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Art 10

Es wird kritisiert, dass im Bayerischen Klimarat weiterhin keine Verbandsvertreter vorgesehen sind. Für eine umfassende Beratung in Fragen des Klimaschutzes sind unabhängige Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzorganisationen unverzichtbar. Wissenschaftler, die vom Freistaat Bayern finanziert werden, sind nicht unabhängig. Daher müssen Vertreter von Naturschutz- und Umweltverbänden vertreten sein.

Art 12.

Der neue Artikel 12, Ausschluss der Klagbarkeit, ist zu streichen

Es kann nicht sein, dass Klimaschutzmaßnahmen von der Lage des Staatshaushaltes abhängig sind. Klimaschutz kann es nicht zum Nulltarif geben. Maßnahmen zum Klimaschutz sind für die Sicherung von Lebensgrundlagen für die Bevölkerung unverzichtbar. Die Folgen eines weltweiten Temperaturanstieges zu bekämpfen (Klimaanpassung), wird wesentlich teurer werden, als im Vorfeld Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

Zusätzlicher Artikel

Der LBV empfiehlt zusätzlich einen weiteren Artikel Bildung einfügen:
Neben staatlichen Bildungseinrichtungen sollten hier auch die außerschulischen bildungsträger aufgeführt werden. Folgender Wortlaut wäre wünschenswert:
Der Freistaat unterstützt ideell und finanziell außerschulische Bildungsmaßnahmen, die einen Bildungsbeitrag zu Klimawandel und Klimaschutz und den daraus folgenden Verhaltensänderungen leisten.

§ 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Änderung in Art. 44 a ist grundsätzlich zu begrüßen
Allerdings ist die Einschränkung auf Eigentümer von Nichtwohngebäuden in Absatz 2 nicht nachvollziehbar. Die Errichtung von PV-Anlagen muss auch beim Neubau von Wohngebäuden verpflichtender Bestandteil werden. Noch wirkungsvoller wäre eine Verpflichtung, Neubauten nur noch im Passivhaus-Standard zu errichten.

Absatz 4, Satz 2 a und b sind komplett zu streichen. Gerade die Formulierungen in Satz 2b sind ein Blankoscheck, um die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auszuhebeln.

§ 3 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Die Änderung wird begrüßt

Fazit:

Der Änderungsentwurf für das Bayerische Klimaschutzgesetz ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt auch dieser Entwurf weit hinter den Erfordernissen eines umfassenden Klimaschutzes zurück und wird in der vorliegenden Form nicht ausreichend sein, um die Ziele der Pariser Klimakonferenz zu erreichen.

Der LBV lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz daher als unzureichend ab.

Das Ziel, dass Bayern jetzt bis spätestens 2040 klimaneutral sein soll, wird begrüßt. Die angesprochene Vorbildfunktion des Staates ist aber in vielen Bereichen bisher nicht gegeben und wird auch zukünftig durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht.

Der LBV begrüßt es, dass zukünftig staatliche Zuwendungen nur mehr für Zwecke fließen sollen, die den Zielen des Klimaschutzes nicht zuwiderlaufen. Leider gibt es auf Ebene des Freistaates Bayern eine Vielzahl von Beispielen, bei denen immer noch klimaschädliche Subventionen gewährt werden. Als Konsequenz ist zu fordern, dass ab sofort die Förderung von Beschneiungsanlagen komplett zu streichen ist. Auch eine staatliche Förderung von Regionalflughäfen ist umgehend einzustellen.

Der LBV fordert ein klares Verbot klimaschädlicher Subventionen im Gesetz.

Wichtige Sektoren wie Mobilität oder Land- und Forstwirtschaft, in denen in den letzten Jahren keinerlei CO₂-Einsparungen zu verzeichnen waren, werden in dem Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt.

Freiwillige Maßnahmen allein werden nicht ausreichend sein, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Gerade im Bereich Gebäude, Mobilität und Landwirtschaft werden rechtliche Vorgaben notwendig sein.

Ebenso fehlt ein klares Bekenntnis zur Stärkung natürlicher CO₂ Senken. Neben Mooren sind hier auch Feuchtgrünland und Wälder von entscheidender Bedeutung. Alleine in Wäldern wären durch Nutzungsverzicht, Erhöhung der Umtriebszeiten und Einschränkung der Brennholznutzung erhebliche Einsparpotenziale vorhanden, und dies, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen.

Sicher ist es richtig beim Klimaschutz auch Anreize zum Energiesparen zu setzen, allerdings werden die ambitionierten Ziele der Pariser Klimakonferenz und des Gesetzent-

wurfes ohne rechtlich verbindliche Regelungen nicht erreicht werden können. Klimaschutz zum Nulltarif und ohne deutliche Änderung unseres Konsumverhaltens und unserer Lebensstile wird es nicht geben.

Förderfähig sollen neben Agrarumweltmaßnahmen zukünftig auch Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Artikel 4, Absatz 2 Klimaschutzgesetz sein.

Der LBV fordert eine Auflistung dieser Maßnahmen. Förderfähig können nur solche Maßnahmen sein, wenn sie über bisherige gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen hinaus gehen. Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes nach einer Förderung für Humusbildung müssen kritisch hinterfragt werden. Dieser Forderung muss zuerst einmal die teilweise massive Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen gegenübergestellt werden. Förderfähig wäre allenfalls die Anlage erosionshindernder Elemente wie Hecken, Ranken oder Feldraine.

Es trifft zu, dass maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen zu Gunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene liegen. Dies darf jedoch nicht als Ausrede genutzt werden, um in diesen Bereichen nicht ebenfalls auf Landesebene Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen. Wir erinnern daran, dass die CSU 16 Jahre ein wesentlicher Bestandteil der Koalition der Bundesregierung war und mit dem Verkehrsresort ein Schlüsselresort für den Klimaschutz innehat. In diesen 16 Jahren ist leider im Bereich Klimaschutz kaum etwas passiert.

Auch auf europäischer Ebene ist der Einfluss der CSU nicht unerheblich, stellt sie doch mit Manfred Weber den Fraktionsvorsitzenden der Konservativen im Europaparlament.

Die Bayerische Staatsregierung hatte und hat durchaus immer noch Möglichkeiten, auch auf Bundes- und europäischer Ebene, Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen, z. B. über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung. Themen wären hier z. B. die Einführung eines Tempolimits auf Bundesautobahnen, die Besteuerung von Kerosin, die Streichung des Dienstwagenprivilegs oder die Förderung des Ökolandbaus.

Eine untergeordnete Rolle in der aktuellen Diskussion spielen immer noch die Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Suffizienz. Zu diesen Themen gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesprächen und Programmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Bayerischen Umweltministerium (12-Punkte Aktionsplan Energiesparen, 10.000 Häuser Programm, Energiedialog). Wir verweisen hier auf den 12-Punkte Aktionsplan, der 2012 gemeinsam vom damaligen Ministerium für Umwelt und Gesundheit, dem BN und dem LBV verabschiedet wurde.



Wir verweisen auf die Aussage von Ministerpräsident Markus Söder beim Neujahrsempfang am 10. Januar 2020: „Der Kampf gegen den Klimawandel gehört zu unseren wichtigsten Herausforderungen.“

Wir fordern daher mehr Mut von der Bayerischen Staatsregierung ein ambitioniertes, zukunftsweisendes Gesetz zum Klimaschutz vorzulegen und die vom LBV vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran
Dipl.-Biologe
Geschäftsführer Naturschutzpolitik & Personal



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 7029
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturpolitik & Personal
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

10. Januar 2020

Ihr Zeichen: 72a-U8729-2019/245-23

Entwurf eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz, Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV), bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung.

Vorbemerkung

Die Verabschiedung eines Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt der Entwurf weit hinter den Erfordernissen eines umfassenden Klimaschutzes zurück und wird in der vorliegenden Form nicht ausreichend sein, um die Ziele der Pariser Klimakonferenz zu erreichen.

Das Ziel, dass Bayern bis spätestens 2050 klimaneutral sein soll, wird begrüßt. Die angesprochene Vorbildfunktion des Staates ist aber in vielen Bereichen bisher nicht gegeben und wird auch zukünftig durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht erreicht. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor vorhandenen klimaschädlichen Subventionen des Freistaates Bayern, wie z. B. die Förderung von Beschneiungsanlagen oder die Subventionierung bayerischer Flughäfen in Millionenhöhe.

Seite 1 von 6

Die Senkung des CO₂-Äquivalentes der Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990, um mindestens 55 % und damit auf unter 5 Tonnen je Einwohner bis zum Jahr 2030 wird mit dem vorliegenden Gesetz daher kaum zu erreichen sein.

Sicher ist es richtig beim Klimaschutz auch Anreize zum Energiesparen zu setzen, allerdings werden die ambitionierten Ziele der Pariser Klimakonferenz und des Gesetzentwurfes ohne rechtlich verbindliche Regelungen nicht erreicht werden können. Klimaschutz zum Nulltarif und ohne deutliche Änderung unseres Konsumverhaltens wird es nicht geben.

Es ist sicherlich richtig, dass maßgebliche Gesetzgebungskompetenzen zu Gunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie und Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und auf Bundesebene liegen. Dies darf jedoch nicht als Ausrede genutzt werden, um in diesen Bereichen nicht ebenfalls Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen. Wir erinnern daran, dass die CSU ein wesentlicher Bestandteil der Koalition der Bundesregierung ist und mit dem Verkehrsresort ein Schlüsselresort für den Klimaschutz innehat. Auch auf europäischer Ebene ist der Einfluss der CSU nicht unerheblich, stellt sie doch mit Manfred Weber den Fraktionsvorsitzenden der Konservativen im Europaparlament.

Die Bayerische Staatsregierung hat somit durchaus Möglichkeiten, auch auf Bundes- und europäischer Ebene, Maßnahmen zum Klimaschutz anzustoßen und umzusetzen, z. B. über eine Bundesratsinitiative der Staatsregierung oder über die Gesetzgebungskompetenz der Bundesministerien. Themen wären hier z. B. die Einführung eines Tempolimits auf Bundesautobahnen, die Besteuerung von Kerosin, die Streichung des Dienstwagenprivilegs oder die Förderung des Ökolandbaus.

Grob vernachlässigt in der aktuellen Diskussion werden die Themen Energieeffizienz, Energieeinsparung und Suffizienz. Zu diesen Themen gab es in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Gesprächen und Programmen mit dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Bayerischen Umweltministerium (12-Punkte Aktionsplan Energiesparen, 10.000 Häuser Programm, Energiedialog). Wir verweisen hier auf den 12-Punkte Aktionsplan, der 2012 gemeinsam vom damaligen Ministerium für Umwelt und Gesundheit, dem BN und dem LBV verabschiedet wurde.

Zum Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes im Detail:

Artikel 2

In Absatz 1 fehlt das Ziel, das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2050 auf unter 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr zu senken. Dieses Ziel ist in der Begründung aufgeführt, wurde aber nicht ins Gesetz übernommen.

Das Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen, wird begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird, dass staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet werden. Der LBV fordert eine konsequente Umsetzung dieser Vorgabe, auch und gerade bei der Verpachtung staatlicher Flächen an Landwirte. Der LBV fordert weiterhin, dass nicht nur Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sondern ebenso Acker- und Grünlandflächen in staatlicher Unterhaltslast in Übereinstimmung mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bewirtschaftet werden müssen.

Freiwillige Maßnahmen allein werden nicht ausreichend sein, um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Gerade im Bereich Gebäude, Mobilität und Landwirtschaft werden rechtliche Vorgaben notwendig sein.

Es wird begrüßt, dass bei hoheitlichen Entscheidungsprozessen das Erreichen der Minderungsziele als abwägungserheblicher Belang einfließen soll. Allerdings müssen Klimaschutzziele in der Abwägung Vorrang vor wirtschaftlichen Zielen haben. Maßnahmen, die gegen die Minderungsziele des Klimaschutzgesetzes verstoßen, sind zu untersagen.

Artikel 3

Klimaschutz ist ein besonderes öffentliches Interesse. Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen letztlich nicht daran scheitern, dass angrenzende Grundstückseigentümer mit Verweis auf Auswirkungen ihrer eigenen Grundstücke solche Maßnahmen verhindern. Ein Beispiel hierfür sind geplante Renaturierungen im Bereich des Donaumooses, die am Einspruch einzelner Grundstückseigentümer scheitern. Als letzte Möglichkeit müssen in solchen Fällen auch Enteignungen möglich sein, dies ist gesetzlich festzuschreiben.

Eine Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend der Absätze 1 und 2, Artikel 3 zu verfahren, ist nicht ausreichend. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen per Gesetz verpflichtet werden.

Artikel 4

Die Kompensation verbleibender Treibhausgasemissionen von Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern ab dem Jahr 2030, wird begrüßt. Auch hier müssen die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet werden, ab 2030 verbleibende Treibhausgasemissionen zu kompensieren.

Bei Kompensationsmaßnahmen muss es sich um zusätzliche Maßnahmen handeln. Es muss sichergestellt sein, dass Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, oder Maßnahmen, die bereits Bestandteil eines Bewirtschaftungs- oder Betriebskonzeptes sind, z. B. Waldumbau der Bayerischen Staatsforsten von Fichtenmonokulturen zu stabilen Mischwäldern), nicht angerechnet werden können.

Weiterhin stellt sich die Frage, wie die Umsetzung von Kompensation erfasst und kontrolliert werden soll. Hierfür sind entsprechende Maßnahmen festzuschreiben. Wir verweisen darauf, dass bereits bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz Probleme mit Kontrolle und Erfassung bestehen.

Der LBV fordert weiterhin, dass eine Maßnahme erst dann umgesetzt wird, wenn die Kompensation tatsächlich bewerkstelligt ist.

Artikel 5

Die Vermeidung klimaschädlicher Maßnahmen muss immer Vorrang vor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben.

Der LBV begrüßt es, dass zukünftig staatliche Zuwendungen nur mehr für Zwecke fließen sollen, die den Zielen des Klimaschutzes nicht zuwiderlaufen. Leider gibt es auf Ebene des Freistaates Bayern eine Vielzahl von Beispielen, bei denen immer noch klimaschädliche Subventionen gewährt werden. Als Konsequenz ist zu fordern, dass ab sofort die Förderung von Beschneiungsanlagen komplett zu streichen ist. Auch eine staatliche Förderung von Regionalflughäfen ist umgehend einzustellen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen verpflichtet werden, in Übereinstimmung mit den Programmen in Artikel 5, Absatz 1, ergänzende örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Damit die Kommunen diese Verpflichtungen aus Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 erfüllen können, sind ihnen entsprechende staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Eine Abwägung der Ziele staatlicher Zuwendungen mit den Minderungszielen Artikel 2, Bayerisches Klimaschutzgesetz ist nicht ausreichend. Belange des Klimaschutzes müssen Vorrang vor wirtschaftlichen Belangen haben. Wenn Zuwendungen negative Auswirkungen auf den Klimaschutz haben, müssen sie gestrichen werden (Streichung klimaschädlicher Subventionen).

Artikel 8

Es wird kritisiert, dass im Bayerischen Klimarat keine Verbandsvertreter vorgesehen sind. Für eine umfassende Beratung in Fragen des Klimaschutzes sind unabhängige Vertreter aus Umwelt- und Naturschutzorganisationen unverzichtbar.

Wissenschaftler, die vom Freistaat Bayern finanziert werden, sind nicht unabhängig. Daher müssen Vertreter von Naturschutz- und Umweltverbänden vertreten sein.

Artikel 9 b

Förderfähig gemäß Artikel 7, Absatz 1, Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz sollen neben Agrarumweltmaßnahmen zukünftig auch Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Artikel 4, Absatz 2 Klimaschutzgesetz sein.

Der LBV fordert eine Auflistung dieser Maßnahmen. Förderfähig können nur solche Maßnahmen sein, wenn sie über bisherige gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen hinaus gehen. Aktuelle Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes nach einer Förderung für Humusbildung müssen kritisch hinterfragt werden. Dieser Forderung muss zuerst einmal die teilweise massive Erosion auf landwirtschaftlichen Flächen gegenübergestellt werden. Förderfähig wäre allenfalls die Anlage erosionshindernder Elemente wie Hecken, Ranken oder Feldraine.

Der LBV begrüßt, dass durch die Änderung in Artikel 3, Absatz 2, Satz 2 Staatsforstengesetz zukünftig bei Bewirtschaftung der Staatsforsten auch der Klimaschutz zu berücksichtigen ist. Der LBV wiederholt in diesem Zusammenhang seine Forderung nach der Ausweisung nutzungsfreier Großschutzgebiete im Staatsforst, da auf diesen Flächen deutlich mehr CO₂ gespeichert wird als in genutzten Wäldern.

Artikel 10, Satz 2

Der Satz „Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushaltes“ ist zu streichen. Es kann nicht sein, dass Klimaschutzmaßnahmen von der Lage des Staatshaushaltes abhängig sind. Klimaschutz kann es nicht zum Nulltarif geben. Maßnahmen zum Klimaschutz sind für die Sicherung von Lebensgrundlagen für die Bevölkerung unverzichtbar. Die Folgen eines weltweiten Temperaturanstieges zu bekämpfen (Klimaanpassung), wird wesentlich teurer werden, als im Vorfeld Maßnahmen zum Klimaschutz umzusetzen.

Artikel 11

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Artikel 9 a des Klimaschutzgesetzes erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Der Satz ist daher zu streichen.

Fazit

Der LBV lehnt den vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz als unzureichend für das Erreichen der Ziele der Pariser Klimaschutzkonferenz ab.

Wir verweisen auf die Aussage von Ministerpräsident Markus Söder beim Neujahrsempfang am 10. Januar 2020: „Der Kampf gegen den Klimawandel gehört zu unseren wichtigsten Herausforderungen.“

Wir fordern daher mehr Mut von der Bayerischen Staatsregierung ein ambitioniertes, zukunftsweisendes Gesetz zum Klimaschutz vorzulegen und die vom LBV vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran
Dipl.-Biologe
Geschäftsführer Naturschutzpolitik & Personal

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - solid UNIT - Das Netzwerk für den innovativen Massivbau Bayern (DEBYLT0022)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.06.2022 - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) (DEBYLT0002)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Von: [Schölles, Manuel](#)
An: [Klimaschutz \(StMUJ\)](#)
Cc: [Völzow, Christine](#); [Greber, Nicole](#); [Friedrich, Diana](#)
Betreff: vbw Stellungnahme | Verbandsanhörung Änderungsgesetz BayKlimaG
Datum: Montag, 20. Dezember 2021 10:49:29
Anlagen: [vbw Stellungnahme Änderungsgesetz BayKlimaG.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit senden wir Ihnen die Stellungnahme der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

Über eine kurze Empfangsbestätigung würden wir uns sehr freuen.

Herzliche Grüße

Dr. Manuel Schölles
Energie, Klima
Abteilung Wirtschaftspolitik

T 089-551 78-246 M 0172-89 15 0 61
manuel.schoelles@vbw-bayern.de

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
bayme - Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.
vbm - Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.

Max-Joseph-Straße 5, 80333 München
Eingetragen beim Amtsgericht München, Registergericht, vbw VR 15888, bayme VR 17008, vbm VR 8805

www.vbw-bayern.de www.baymevbm.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes 2021

1. Vorbemerkung

Die vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. begrüßt einen ambitionierten Klimaschutz in Bayern. Wir stehen hinter dem Pariser Abkommen und unterstützen die Bayerische Staatsregierung bei der Erarbeitung und Umsetzung möglichst effektiver und effizienter Lösungsoptionen. Wir aus Bayern können einen großen Beitrag zur weltweiten Emissionsminderung leisten, wenn wir die Entwicklung und den Einsatz innovativer klimafreundlicher Technologie im Freistaat voranbringen. Wichtige Impulse dafür geben die große Studie *Klima 2030. Nachhaltige Innovationen* von Dezember 2020 und die darauf basierenden Handlungsempfehlungen des Zukunftsrats der Bayerischen Wirtschaft.

Damit sich die Innovationskraft unserer Unternehmen weiter entfalten und die Transformation gelingen kann, benötigen wir jedoch die richtigen Rahmenbedingungen. Grundsätzlich halten wir ein global vergleichbares Vorgehen für entscheidend. Die unterschiedlichen Zielsysteme auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene können zu Ineffizienzen und Wettbewerbsverzerrungen führen. Hinzu kommt, dass in Bayern eingesparte CO₂-Zertifikate im Europäischen Emissionshandel in anderen Ländern genutzt werden können, womit für den globalen Klimaschutz nichts gewonnen ist.

Nach wie vor fehlen eine Quantifizierung und Priorisierung der Maßnahmen. Diejenigen Maßnahmen, die bei möglichst geringen Kosten beziehungsweise Eingriffen eine möglichst große Treibhausgasreduktion versprechen, müssen zuerst umgesetzt werden. Das setzt voraus, dass sowohl aktuelle Schätzungen über die bayerischen Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren als auch belastbare Daten zum Reduktionspotenzial der einzelnen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Entsprechende Erkenntnisse wären auch für Wirtschaft und Gesellschaft im Freistaat von hohem Interesse.

Sehr positiv ist, dass neue Technologien eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele einnehmen sollen und der Freistaat als Vorbild vorangehen will. Hierzu muss auch die Erforschung und der Einsatz von CCUS (Carbon Capture Usage and Storage) gehören. CCUS ist zur Eliminierung prozessbedingter Emissionen ein wichtiger Hebel und für eine weitgehende Treibhausgasneutralität unverzichtbar. Bereits in den nächsten Jahren müssen große Demonstrationsprojekte auf den Weg gebracht werden. Durch Informationskampagnen muss zudem die Akzeptanz für CCUS in der Öffentlichkeit erhöht werden.

Die Priorisierung des Holz-Baus bei staatlichen Gebäuden greift zu kurz. Viele wichtige andere Ansätze für klimafreundliches Bauen bleiben außen vor, darunter die notwendige Digitalisierung der Bauwerke (Neubau und Bestand) und die Einführung einer Kreislaufwirtschaft.

Wir begrüßen, dass einige Maßnahmen auf eine zügige Umsetzung der Energiewende abzielen. Besonders wichtig ist, dass mit 45 Prozent mehr Personal für schnellere Genehmigungsverfahren beim Netzausbau gesorgt werden soll. Dies ist ein erster wichtiger Schritt, weitere müssen folgen. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen auf allen Ebenen weiter entschlackt, modernisiert und vereinfacht werden. Der Einsatz von Projektmanagern und eine zügige Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen auch auf Bundes- und EU-Ebene sind notwendig, um wichtige Verfahren noch zielgerichteter und schneller abarbeiten zu können. Auch in der Industrie sind viele Genehmigungsverfahren zu erwarten, die beschleunigt werden müssen.

Die angekündigte Reform der 10H-Regelung geht noch nicht weit genug, da kaum zu erwarten ist, dass damit genügend Flächen für den nötigen Windenergie-Ausbau zur Verfügung stehen werden. Besser wäre es, die 10H-Regelung komplett abzuschaffen und eine klare Regelung an ihre Stelle zu setzen, die die erforderlichen Flächen für Windenergie bereitstellt. Entscheidend ist, dass wir *alle* erneuerbaren Energien ambitioniert ausbauen, um das gesamte bayerische Energiesystems bis zum Jahr 2040 erfolgreich zu dekarbonisieren. Auch die Wasserkraft muss in jeder Größe modernisiert und ausgebaut werden können.

Dabei ist zu beachten, dass das Stromsystem nicht getrennt von anderen Sektoren gedacht wird. Strom- und Gas- bzw. Wasserstoffnetz müssen gemeinsam geplant werden. Wir brauchen eine enge Verzahnung der Sektoren, um Synergieeffekte zu heben und Flexibilitäten zu ermöglichen. Auch Speicher werden eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig müssen wir dringend internationale Kooperationen initiieren, um grünen Wasserstoff und andere synthetische Kraft- und Brennstoffe nach Bayern zu importieren. Ein zügiger Anschluss der Industriestandorte an ein Wasserstoff-Fernleitungsnetz ist unerlässlich. Es wäre völlig illusorisch, den gesamten Energiebedarf mit erneuerbaren Energien auf bayerischem Boden zu decken. Allerdings muss auch in Bayern erneuerbarer Strom in industriell benötigten Wasserstoff per Elektrolyse umgewandelt werden – wenn auch in kleinerem Umfang als in Norddeutschland. Nur so kann im Freistaat die entsprechende Prozesskompetenz aufgebaut werden. Sollte dies nicht geschehen, besteht die Gefahr, dass wir von den Klimatechnologien der Zukunft abgehängt werden.

Beim Klimaschutz geht es nicht um das Ob, sondern um das Wie. Die Bayerische Wirtschaft geht diese Herkulesaufgabe mit Tatkraft und Zuversicht an. Wir wollen zeigen, dass Klimaschutz unseren Wohlstand und den sozialen Frieden sichern kann. Aufgabe der Staatsregierung ist es, dafür Sorge zu tragen, dass auch bei besonders ambitionierten Zielen kein Unternehmen in der Transformation abgehängt wird.

2. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 1

Wenn Bayern fünf Jahre früher als der Bund und sogar zehn Jahre früher als die EU Klimaneutralität erreichen will, ist dies zwar wünschenswert, stellt jedoch eine große Herausforderung dar. Es wäre aus unserer Sicht deutlich effizienter, wenn die EU, Deutschland und Bayern dasselbe Ambitionsniveau verfolgen würden. Ein bayerischer Alleingang bei der Klimaneutralität kann zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen und *stranded investments* führen.

Die energieintensive Industrie ist europäisch mit dem Ziel der Klimaneutralität 2050 reguliert. Ab 2025 soll zudem nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission (Fit for 55) ein separates Emissionshandelssystem für den Straßenverkehr und den Gebäudebereich eingeführt werden. Wenn all diese Sektoren in Bayern bereits zehn Jahre früher klimaneutral würden, könnte dies dazu führen, dass das bei uns eingesparte CO₂ durch freigewordene Zertifikate anderswo in Deutschland und Europa ausgestoßen wird. Durch diesen sogenannten Wasserbetteffekt hätte das ambitionierte Klimaziel im Freistaat keine echte Klimaschutzwirkung. Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob es europarechtlich überhaupt zulässig wäre, die im EU-ETS regulierten Unternehmen zu zwingen, früher klimaneutral zu werden, als dies im europäischen Rahmen möglich wäre.

Entscheidend für den Wirtschaftsstandort ist daher, dass durch das höhere Ambitionsniveau im Freistaat keine zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen entstehen dürfen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit schmälern. Zudem ist ohne wirkungsvolle und dem Ambitionsniveau angemessene Förderinstrumente sowie international wettbewerbsfähige Strompreise die Industrietransformation in so kurzer Zeit nicht zu schaffen. Offen ist auch die Frage, wie bis 2040 genügend erneuerbarer Strom, grüner Wasserstoff sowie andere klimaneutrale Brenn- und Kraftstoffe für alle Sektoren zur Verfügung gestellt werden können. Darauf muss die Staatsregierung mit allem Nachdruck hinwirken.

Art. 2 Abs. 5

Die Erwähnung des Mobilitäts- und Gebäudesektors ist sinnvoll. Die erfolgte Klarstellung, dass beim Ausbau der erneuerbaren Energien Umwelt- und Artenschutz mit den jeweils erreichbaren Emissionsminderungen abzuwägen sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch unklar, ob sie die Genehmigung insbesondere kleiner Erneuerbare-Energien-Anlagen bei umweltfachlichen Bedenken erleichtern kann.

Es fehlt die Erweiterung des Klimaschutzgrundsatzes um den Satz „Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.“ Damit würde der Klimaschutzgrundsatz auch bei sehr geringen Treibhausgasreduzierungen wie bei der Kleinwasserkraft Anwendung finden. Zusätzlich kann sich der Darlegungsaufwand reduzieren, weil der Nachweis eines nicht nur geringfügigen Beitrags zum Klimaschutz durch eine konkrete Anlage im Einzelfall schwierig sein kann.

Art. 4

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen auch in ausreichendem Maße den bayerischen Unternehmen zur Verfügung stehen, insbesondere in Bereichen mit unvermeidbaren prozessbedingten Emissionen. Durch das neue Klimaziel erhöht sich die Notwendigkeit, die Unternehmen durch die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen zu unterstützen. Dadurch kann Bayern auch global einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Export von Klimaschutztechnologien). Eine enge Abstimmung mit der Wirtschaft ist hierzu erforderlich.

Art. 9, 10, 13 (Kontinuierliches Monitoring / Klimarat / Einrichtung eines Koordinierungstabs)

Die Änderungen und Ergänzungen werden von uns begrüßt. Es sollte darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass externe Expertise in Klimarat und Koordinierungstab, etwa durch Expertenanhörung, einfließen kann.

Art 44a (Solaranlagen auf Dachflächen)

Zustimmung. PV-Anlagen auf Dachflächen sollten jedoch auch beim Neubau im privaten Bereich die Regel werden. Die Härtefall-Regelung bei der Solardach-Pflicht auf Nichtwohngebäuden muss so ausgelegt werden, dass die Entwicklung von Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (mit Stand vom 15.11.2021, Zeichen: 76j-U8729-2021/119-25)

Das Bayerische Umweltministerium hat mit Schreiben vom 16.11.2021 (Zeichen: 76j-U8729-2021/119-25) interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben, sich zum [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften](#) (Stand: 15.11.2021) zu äußern. Die Bayerischen Chemieverbände begrüßen die Miteinbeziehung in der Anhörung zum obengenannten Gesetzentwurf und nehmen im Folgenden dazu Stellung.

Inhalt

Kernanliegen im Überblick:	2
Vorbemerkung:	3
Lösungsbeiträge der chemisch-pharmazeutischen Industrie für den Klimaschutz anerkennen und berücksichtigen	3
Grundkonsens „Industrieland bleiben“ Ernst nehmen – energieintensive Wertschöpfungsketten erhalten	3
Anmerkungen im Einzelnen:	4
Regionale und nationale Alleingänge konterkarieren europäische Klimaschutzbemühungen über das ETS (u.a. Art. 2 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2))	4
Zielverschärfungen erfordern Unterstützung und Maßnahmen (u.a. Art. 2 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2), Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)	4
Klarstellung des Gewollten beim Abwägungsgebot in Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2 Buchst. c).....	6
Mit gutem Beispiel vorangehen ohne andere Sektoren zu benachteiligen (Art. 3 und 4 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 3 und 4))	7
Praxisrelevante Ausnahmeregelungen bei der PV-Pflicht in der BayBO aufnehmen (Art. 44a (neu) BayBO-E (§ 2))	7
Genehmigungsverfahren für ALLE Infrastruktur- und Investitionsvorhaben beschleunigen (Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)	8
Einführung eines Wassercentrs überdenken – wasserintensive Industrien nicht unverhältnismäßig belasten (Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)	8

Kernanliegen im Überblick:

- Bayern gibt sich nochmals ambitioniertere Ziele für den Zeitpunkt der Klimaneutralität als der Bund (2045) sowie die EU (2050). Für eine möglichst effiziente und unbürokratische Erreichung der Klimaneutralität wäre aber eine größtmögliche Kohärenz der Ziele und Regulierung mit anderen Regionen (Deutschland, EU, G-20) geboten. Dies umso mehr, da das erhöhte Ambitionsniveau nicht durch hinreichende Maßnahmen oder Strategien flankiert wird. Es bleibt offen, wie von den derzeitigen ca. 400 TWh Endenergiebedarf p.a. in Bayern die noch fehlenden ca. 320 TWh, die bisher fossil oder über Atomkraft gedeckt werden, ebenfalls durch klimaneutrale Energiequellen ersetzt werden können. Etwaige Steigerungen des Energiebedarfs infolge von Dekarbonisierungsanstrengungen sind hierbei nicht mitgerechnet. Ebenso bleibt die Staatsregierung eine Aussage schuldig, wie das ambitioniertere Klimaziel mit den Zielsetzungen – vor allem aber mit den Regulierungen – auf Bundesebene und Europaebene in Einklang gebracht werden kann. Sowohl mit Blick auf den insgesamt hohen Industrieanteil Bayerns als auch auf die sich nun stellende Frage von intranationalen Carbon-Leakage-Maßnahmen, sowie ferner mit Blick auf die Frage der Berücksichtigung von Emissionsminderungspfaden, die bereits europarechtlich abschließend geregelt sind (EU ETS!) wirft das Gesetz mehr Fragen auf als es beantwortet.
- Sowohl auf Bundes- wie auch auf europäischer Ebene sind viele Regulierungen bereits in Kraft oder sind angedacht, die die Energiekosten in Europa und eben auch in Bayern nach oben treiben. Es sind auf allen föderalen Ebenen viel zu wenige Entwicklungen zu erkennen, die hier entgegenwirken. Das bayerische Klimaschutzgesetz bleibt die Antwort auf die Kernfrage auf dem Weg zur Klimaneutralität ebenfalls schuldig: Wie kann zukünftig Energie in ausreichender Menge (s.o.) zu international wettbewerbsfähigen Preisen für die bayerische Industrie sicher zur Verfügung gestellt werden?
- Die vorgesehene Beschleunigung der Genehmigungen beim Stromleitungsbau durch 45 % mehr Planungskapazitäten ist zu begrüßen. Sie muss aber durch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von ALLEN Genehmigungsverfahren (z.B. auch bei Industrievorhaben!) flankiert werden. Wenn die industrielle Stärke Bayerns erhalten bleiben soll, sind auch in der Industrie viele Genehmigungsverfahren zu erwarten.
- Die in der BayBO zu integrierende PV-Pflicht für Neubauten ist mit Blick auf den zu forcierenden Ausbau von erneuerbaren Stromgestehungsformen folgerichtig. Gleichwohl fehlen ähnliche Impulse für andere EE-Gestehungsformen. Für die Umsetzung der PV-Pflicht sollten in der BayBO weitere praxisrelevante Ausnahmetatbestände aufgenommen werden und ggf. eine Kompensationsmöglichkeit angelegt werden.
- Mit Blick auf die gigantischen Investitionserfordernisse für das Erreichen der Treibhausgasneutralität, der aktuellen Energie- und Rohstoffkrise sowie der geplanten Überarbeitung des Abwasserabgabengesetzes auf Bundesebene sind weitere Kostenbelastungen für Unternehmen durch einen Wassercent zu überdenken.

Vorbemerkung:

Lösungsbeiträge der chemisch-pharmazeutischen Industrie für den Klimaschutz anerkennen und berücksichtigen

Klimaschutz ist ohne jeden Zweifel eine wichtige Aufgabe – auch und gerade für die chemisch-pharmazeutische Industrie. Die Branche unternimmt bereits heute große Anstrengungen, die Emissionen an Treibhausgasen (THG) zu reduzieren:

- Über die Produkte: je emittierter Tonne CO₂ der Branche werden derzeit ca. 2,6 t durch die Produkte gespart (2030: 3 bis 4 t Einsparung je emittierter t)
- Bei der Produktion selbst: seit 1990 wurden über 50% der THG-Emissionen und knapp 20% des Energiebedarfs gesenkt – bei einem Wachstum von über 60%!

Die Lösungsbeiträge der chemisch-pharmazeutischen Industrie sind darüber hinaus essenziell für das Gelingen von Klimaschutz – ohne Chemieinnovationen ist Klimaschutz nicht möglich. Das eingängigste Beispiel sind hier Solarzellen, die ohne „Silizium in Reinstform“ nicht denkbar wären. Silizium ist auch der Rohstoff zur Herstellung von Computerchips, was ihn zum unentbehrlichen Treiber der Digitalisierung macht. Aber auch ein Windrad, das – egal ob an Land oder auf See – tagtäglich der Witterung und Naturgewalten ausgesetzt ist, kann nicht ohne Chemieinnovation auskommen: von High-Tech-Werkstoffen für gleichermaßen stabile und flexible Rotorblätter bis hin zu Hochleistungsschmierstoffen oder schützenden Beschichtungssystemen. Bei der Wasserstoffwirtschaft steht mit der Spaltung von Wasser – oder auch bei anderen Erzeugungsarten – gar ein chemischer Prozess unmittelbar zu Beginn der Kette. Und die dafür nötigen Speziallösungen wie hocheffiziente Elektrolyse- oder Brennstoffzellmembranen, u.a. aus Fluorpolymeren, liefert die chemische Industrie ebenfalls zu. Natürlich ist die Branche auch federführend bei der stofflichen Nutzung von Wasserstoff im Rahmen von sog. Power-to-X-Prozessen. Dabei zeigt sich einmal mehr, dass das „Stoffwandeln“ der Schlüssel schlechthin ist – denn die Chemie ist als einzige Branche in der Lage, das Klimagas CO₂ auch als Rohstoff zu verwenden und daraus Werte zu schaffen – egal ob bei der Herstellung von „grünen Chemikalien“ wie z.B. Methanol, klimaneutralen Treibstoffen oder neuartigen Kunststoffen. Und auch für die Mobilität der Zukunft sind Chemieprodukte nicht wegzudenken, was schon heute u.a. an Batteriematerialien, Reifen mit geringem Rollwiderstand und Leichtbauinnovationen festgemacht werden kann. Ebenso bleibt der Gebäudesektor nicht außen vor, denn moderne Dämmstoffe, Dichtmassen und Spezialklebstoffe für isolierende Fensterverglasungen, immer effizientere LED-Technologien bis hin zum Waschmittel, das auch bei geringen Temperaturen eine hohe Reinigungsleistung erzielt, zahlen auf eine Verringerung der Emission von Klimagasen ein. So ließe sich die [Liste allein für den Bereich Klimaschutz](#) lange weiterführen. Deshalb muss der Erhalt energieintensiver Grundstoffindustrien, wie der chemisch-pharmazeutischen Industrie, integraler Bestandteil einer Klimaschutzstrategie sein und mit industriepolitischen Maßnahmen und geeigneten Rahmenbedingungen flankiert werden.

Grundkonsens „Industrieland bleiben“ Ernst nehmen – energieintensive Wertschöpfungsketten erhalten

In der [Regierungserklärung des Ministerpräsidenten von Juli 2021](#) wurde betont, dass Klimaschutz und Wohlstand niemals gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Dies muss aus Sicht der Stellung nehmenden Verbände auch den klaren Grundkonsens beinhalten, dass Bayern auch zukünftig ein Industrieland mit all seinen diversifizierten Wertschöpfungsketten bleiben möchte. Das Klimaschutzgesetz und dessen flankierende Maßnahmen des müssen diesem Grundkonsens Rechnung tragen.

Jeglichen Stimmen hingegen, die es volkswirtschaftlich für vertretbar halten, wenn energieintensive Grundstoffindustrien (wie z.B. die Chemiebranche) hierzulande nicht mehr

produzieren können, weil dieser Verlust an Wirtschaftskraft vermeintlich durch neue Geschäftsmodelle ersetzt würde, möchten wir vor einer solch achselzuckenden Sicht der Abwicklung wesentlicher Teile der deutschen Industrie, um die Klimaziele zu erreichen, eindringlich warnen! Sowohl die Corona-Pandemie – egal ob mit Blick auf Desinfektionsmittel, Schutzmasken oder Impfstoffe – als auch die aktuellen Lieferengpässe z.B. im Halbleiter-Bereich, die nicht nur der Automobilbranche schwer zu schaffen machen, zeigen die Wichtigkeit funktionierender industrieller Wertschöpfungsketten und industrieller Produktion gerade auch unter strategischen Aspekten eindrucksvoll auf. Die Vernetzung von energieintensiven Betrieben/Produkten mit anderen Branchen/Wertschöpfungsketten ist nicht zu unterschätzen. Klimapolitik muss – neben dem Setzen von Zielen – auch die nötigen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche industrielle Transformation gewährleisten. Darüber hinaus kann Bayern nur dann Vorbild beim Klimaschutz für andere Regionen sein, wenn es auch gelingt industrielle Wertschöpfungsketten zu erhalten bzw. nachhaltig zu transformieren und Verlagerungseffekte von Treibhausgas-Emissionen in andere Teile der Welt verhindert werden. Und schließlich darf das Ziel auch nicht allein Bayerns Klimaneutralität sein, wenn dies auf Kosten der Gesamtemissionen an Klimagasen geht (Carbon Leakage).

Anmerkungen im Einzelnen:

Regionale und nationale Alleingänge konterkarieren europäische Klimaschutzbemühungen über das ETS (u.a. Art. 2 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2))

Industrie und Energiewirtschaft sind mit dem größten Teil ihrer Emissionen bereits vom europäischen Emissionshandel (EU ETS) erfasst und abschließend geregelt. Zudem plant die EU-Kommission im Rahmen des „Green Deal“ ein separates Emissionshandelssystem für die Bereiche Wärme und Mobilität (EU ETS 2). Alle Vorschläge für zusätzliche nationale Minderungsbeiträge in den durch das europäische Emissionshandelssystem geregelten Sektoren verkennen, dass das EU ETS schon einen rechtsverbindlichen Minderungspfad vorsieht. Es beruht auf einem funktionierenden mengengesteuerten Marktmechanismus, mit dem innerhalb der EU die zulässige Summe der Treibhausgas-Emissionen der vom EU ETS erfassten Energie- und Industrieanlagen (zukünftig auch die Bereiche Wärme und Mobilität) jährlich festgelegt und reduziert wird. Dieses Cap-and-Trade-System entfaltet insoweit eine Sperrwirkung und schließt in diesem Umfang zusätzliche nationale und regionale Regelungen in EU-Mitgliedstaaten wie ein Bayerisches Klimaschutzgesetz aus. Da die EU ETS-Regelungen Vorrang entfalten, machen sie ein Bayerisches Klimaschutzgesetz zumindest für die vom EU ETS erfassten Sektoren obsolet, wenn nicht sogar europarechtlich unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Vorziehen des Ziels für Klimaneutralität bis 2040.

Darüber hinaus konterkarieren nationale und regionale Alleingänge den Ansatz des europäischen Emissionshandels, Treibhausgasemissionen dort zu mindern, wo dies am effizientesten und wirtschaftlichsten möglich ist.

Zielverschärfungen erfordern Unterstützung und Maßnahmen (u.a. Art. 2 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2), Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)

Die bisherigen Zielvorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes waren bereits sehr ambitioniert. Durch die neuen Vorgaben wird umso mehr deutlich, dass der gesamte Transformationsprozess nur erfolgreich bewältigt werden kann, wenn auch geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die chemisch-pharmazeutische Industrie unterstützt

das EU-Treibhausgasneutralitätsziel für 2050. Die VCI-Roadmap Chemie 2050¹ zeigt, dass die deutsche Chemie- und Pharmabranche bis 2050 treibhausgasneutral werden kann. Hierfür steigt der Bedarf an emissionsfreien Strom (bzw. anderen Energieträgern) allein für die deutsche chemisch-pharmazeutische Industrie auf über 500 TWh pro Jahr (bei einem maximalen kWh-Preis von 4 ct). Ambitioniertere Klimaziele und die damit verbundenen Zielpfade sind daher auf ihre Auswirkungen, insbesondere auf den Carbon-Leakage-Schutz, zu prüfen. Durch die unterschiedlichen Zielvorgaben und Ambitionsniveaus zur Treibhausgasneutralität zwischen EU (2050), Bund (2045) sowie auch Ländern (BY: 2040 durch vorliegenden Gesetzentwurf) muss der Carbon Leakage Schutz sowohl eine internationale, innereuropäische als auch – jetzt neu – intranationale Komponente berücksichtigen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Entsprechende Verordnungsermächtigungen und beihilfenrechtliche Prüfungen sollten in der vorliegenden Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes angelegt werden bzw. dieses flankieren. Andernfalls ist zu befürchten, dass sehr kurzfristig Investitionen schon nicht mehr in Bayern getätigt werden. Auch ist zu beachten, dass ein Klimaziel für 2030 (von -65 % Reduktion der CO₂-Emissionen ggü. 1990) für Bayern ein anderes Ambitionsniveau bedeutet, als für andere Regionen. So sind z.B. die THG-Reduktionspotenziale in Regionen mit (mehr) Kohlekraftwerken (Stichwort: Kohleausstieg) naturgemäß deutlich höher als in anderen Regionen (wie Bayern). Ebenfalls sind das Ambitionsniveau und die Herausforderung für Länder mit hohem Industrieanteil (wie Bayern) ohnehin deutlich höher. All dies zeigt, dass je regionaler Klimaziele gefasst werden, desto mehr Verzerrungen und Fehlsteuerungen können auftreten – Klimaschutz ist in erster Linie eine globale Aufgabe. Eine Kohärenz regionaler, nationaler und europäischer – am besten globaler – Klimaschutzmaßnahmen wäre daher dringend geboten. Ein weltweit möglichst einheitlicher CO₂-Preis sollte das Ziel sein, nicht eine weitere Fragmentierung, Zielverschärfungen müssen insofern zwingend durch flankierende Maßnahmen begleitet werden, damit energieintensive Grundstoffe weiter wettbewerbsfähig hergestellt werden können. Ein Vorziehen des Treibhausgasneutralitätsziels auf 2040 erhöht massiv den Druck, die flankierenden Maßnahmen noch schneller auf den Weg zu bringen. Weder im bestehenden Klimaschutzgesetz noch im vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes (oder in den flankierenden Maßnahmenprogrammen) werden ausreichende Maßnahmen aufgezeigt, wie die Klimaziele im Freistaat – ohne Produktionseinschränkungen oder -verlagerungen – erreicht werden können.

Aus Sicht der Bayerischen Chemieverbände sind es vor allem drei Kernfragen, auf die Politik und Gesellschaft schnellstmöglich eine Antwort finden müssen.

1. Wie kann der hohe Energie- und Strombedarf für die erforderliche Transformation hin zu einer klimaneutralen Produktion bezahlbar gestaltet werden? Hier werden Energie und Strom zu international wettbewerbsfähigen Preisen benötigt (Stichwort „Industriestrompreis unter 4 Cent/kWh“).²
2. Woher kommt die CO₂-frei hergestellte Energie in den kommenden 19 Jahren, um den benötigten Endenergiebedarf zu decken? Allein in Bayern umfasst dies eine Größe von 400 TWh pro Jahr – hiervon werden erst ca. 20 % regenerativ abgedeckt!³

¹ Roadmap Chemie 2050 - Auf dem Weg zu einer treibhausgasneutralen chemischen Industrie in Deutschland: <https://www.vci.de/services/publikationen/broschueren-faltblaetter/vci-dechema-futurecamp-studie-roadmap-2050-treibhausgasneutralitaet-chemieindustrie-deutschland-langfassung.jsp>

² Siehe auch den Beitrag von Herrn Dr. Bernhard Langhammer, Sprecher der Regionalinitiative ChemDelta Bavaria im Rahmen der Expertenanhörung zu „[Bezahlbarkeit der Elektrizität](#)“ des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung des Bayerischen Landtags

³ Bayern hat einen Endenergiebedarf von ca. 1500 PJ bzw. 415 TWh im Jahr (Quelle: https://www.energieatlas.bayern.de/thema_energie/daten/endenergie.html). Davon wurden mit Stand 2019 knapp 22%

3. Wie wird künftig der Energie- und Strombedarf versorgungssicher abgedeckt? Dabei geht es um die Frage, wie dieser Bedarf für Bayern bestmöglich verfügbar gemacht werden kann und wie Wasserstoff als Energieträger stärker genutzt werden kann.

Die Ergebnisse des Bayerischen Stromgipfels von Ende August gehen dabei in die richtige Richtung, da eine der großen Herausforderungen – die gesicherte Stromversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen – adressiert wird. Neben Strom müssen aber auch weitere Energieträger (wie z.B. Wasserstoff) und die dafür nötige Transportinfrastruktur für Bayern sowie die Frage der Energiequellen mit in die Überlegungen einbezogen werden. Nach den Plänen eines EU Hydrogen Backbone ist ein Anschluss Bayerns an das europäische Wasserstoffnetz erst ab 2035 vorgesehen. Schon fünf Jahre später soll aber die Bayerische Wirtschaft klimaneutral sein und damit auch weitgehend auf Wasserstoff umgestellt haben. Die Übertragungsnetzbetreiber zeigen zudem in einer aktuellen Studie,⁴ dass zumindest kurzfristig in den 2020er-Jahren großvolumige Elektrolyseure in Bayern zu einer Verschärfung der Netzengpässe im Stromübertragungsnetz führen würden und bekräftigen damit nicht nur die Notwendigkeit eines Ausbaus der Stromnetze sondern auch die Notwendigkeit eines raschen Ausbaus des Wasserstoff-Fernleitungsnetzes. Es braucht daher dringend einen Masterplan für den gesamten zukünftigen Energiebedarf in Bayern – branchen- und anwendungsübergreifend – , um die notwendigen Infrastrukturinvestitionen in ein klimaneutrales Bayern noch schneller und wirkungsvoller voranzubringen (-> Verbindung von Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkten).

In diesem Kontext sind die zum vorliegenden Gesetzentwurf flankierenden Maßnahmen zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich der Photovoltaik zu begrüßen – müssen aber mit Blick auf den enorm steigenden Strombedarf durch weitere Impulse zum Ausbau anderer erneuerbarer Gestaltungsformen ergänzt werden. Aus bayerischer Sicht ist zusätzlich zu den dringend benötigten Ausbau der Stromübertragungsnetze – vermutlich nicht nur der derzeit in Planung befindlichen HGÜs – auch eine Wasserstoffpipeline nach Bayern bzw. ein baldmöglichster Anschluss an das europäische Wasserstoffbackbone nötig, um den enormen Energiebedarf zu bedienen und den Strukturwandel überhaupt möglich zu machen.⁵ Die derzeitigen Planungen sehen eine Anbindung Bayerns erst ab 2035 vor. Das ist zu spät und ist mit dem im Entwurf nun neu festgelegten bayerischen Ziel der Klimaneutralität bis 2040 nicht vereinbar.

Klarstellung des Gewollten beim Abwägungsgebot in Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2 Buchst. c)

In Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E soll ein Abwägungsgebot der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes formuliert werden. In der Gesetzesbegründung wird hierzu dezidiert auch die Abwägung gegenüber den Belangen der Gewässerökologie genannt. Zur Klarstellung des Gewollten sollte der Bezug zur Gewässerökologie auch unmittelbar im Gesetzestext hergestellt werden, da diese mit alleinigen Verweis auf Belange des Natur- und Artenschutzes rechtssystematisch ggf. nicht zwingend eingeschlossen sind. Belange der Gewässerökologie leiten sich nach unserem Verständnis

aus erneuerbaren Quellen gedeckt, ergo müssen 78% des Endenergiebedarfs aus fossilen bzw. nuklearen Quellen (d.h. 320 TWh) noch durch CO₂-neutrale Quellen ersetzt werden! Hinzu kommen die Energiemengen, die nötig sind, um die für die industrielle Basis benötigten Kohlenwasserstoffe (Ethylen, Propylen, Butadien, Aromaten, etc.) regenerativ herzustellen (oder zu importieren), also zur Herstellung der nicht im Endenergiebedarf berücksichtigten Energieträger. Es ist daher (grob geschätzt) zu erwarten, dass es sogar insgesamt 400 TWh oder mehr an Energie sind, die noch mit regenerativen Quellen zu ersetzen sind.

⁴ Siehe Studien „[Quo Vadis Elektrolyse?](#)“ und „[Extending the European Hydrogen Backbone](#)“

⁵ Auch der Landtag hat sich in seinem Beschluss von 24.06.2021 „[Stabile Versorgung der bayerischen Industrie mit klimaneutralem Wasserstoff](#)“ bereits für einen zügigen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur ausgesprochen.

primär aus dem Gewässerschutz bzw. dem Wasserrecht und nicht alleinig aus dem Natur- und Artenschutz ab.

Vorschlag für die Ergänzung von Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 2 Buchst. c):

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien sind gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes **sowie der Gewässerökologie** abzuwägen.“

Mit gutem Beispiel vorgehen ohne andere Sektoren zu benachteiligen (Art. 3 und 4 BayKlimaG-E (§ 1, Nr. 3 und 4))

Dass die Staatsregierung mit gutem Beispiel vorgehen möchte und bis 2023 bzw. Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern bis 2028 klimaneutral sein sollen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass dies im Wesentlichen mit Ausgleichsmaßnahmen / bilanziellen Maßnahmen möglich ist. Dabei ist zu bedenken, dass diese Kompensationsmöglichkeiten dann anderen Sektoren zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, die aber z.B. durch unvermeidbare Emissionen dringend darauf angewiesen sind. Die Vorbildfunktion des Staates sollte daher ebenso mit einschließen, dass alle Sektoren die Möglichkeit haben, die ambitionierten Zielsetzungen auch zu erreichen und dabei ausreichende Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen nutzbar bleiben.

Praxisrelevante Ausnahmeregeln bei der PV-Pflicht in der BayBO aufnehmen (Art. 44a (neu) BayBO-E (§ 2))

Die in der BayBO zu integrierende PV-Pflicht für Neubauten ist mit Blick auf den zu forcierenden Ausbau von erneuerbaren Stromgestehungsformen folgerichtig. Gleichwohl fehlen ähnliche Impulse für andere EE-Gestehungsformen. Für die Umsetzung der PV-Pflicht sollten in der BayBO weitere praxisrelevante Ausnahmetatbestände aufgenommen werden.

Artikel 44a (neu) BayBO-E (§ 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs) sollte daher in Abs.4 Nr. 2 – neben den Ausnahmeregelungen zur technischen Unmachbarkeit und zu unbilligen Härten – um folgende praxisrelevante Fallgestaltungen ergänzt werden:

- c) wenn auf dem Dach haus- oder verfahrenstechnische Anlagen aufgestellt werden oder diese für die Zukunft geplant werden,
- d) wenn das Gebäude für eine zukünftige Aufstockung oder Überbauung vorgesehen ist.

Es wäre zudem ggf. sinnvoll, im Gesetz auch Kompensationsmaßnahmen als Alternative zur PV-Pflicht für *Neubauten* anzulegen (wie z.B. die alternative Errichtung einer vergleichbaren PV-Anlage auf Bestandsgebäuden oder durch finanzielle Beteiligung in anderen PV-/Grünstromprojekten).

Genehmigungsverfahren für ALLE Infrastruktur- und Industrievorhaben beschleunigen (Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)

Das gesteigerte Ambitionsniveau bei den bayerischen Klimazielen erhöht nochmals erheblich den Druck auf Infrastrukturinvestitionen für den Klimaschutz aber auch auf entsprechende Industrievorhaben zur Transformation in Richtung treibhausgasarmer bzw. treibhausgasneutraler Produktionsverfahren. Die vorgesehene Beschleunigung der Genehmigungen beim Stromleitungsbau durch 45 % mehr Planungskapazitäten (als Teil des [aktualisierten Maßnahmenpakets zur Klimaschutzoffensive 2021](#)) ist daher sehr zu begrüßen. Dies muss aber durch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von ALLEN (umweltrechtlichen) Genehmigungsverfahren (u.a. für Industrievorhaben) mit einer Erhöhung der entsprechenden Planungskapazitäten flankiert werden (wie z.B. im Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft). Hierzu müssen Ressourcen (Ausstattung und Anzahl der Mitarbeiter), Kompetenz und Digitalisierung in den Genehmigungsbehörden deutlich gestärkt werden.

Einführung eines Wassercentrs überdenken – wasserintensive Industrien nicht unverhältnismäßig belasten (Maßnahmenpaket der Klimaschutzoffensive 2021)

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercentrs (i.e. ein Wasserentnahmeentgelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser beschlossen. In der [Regierungserklärung von Juli 2021](#) werden für private Verbraucher Mehrkosten von ca. 5 EUR pro Person p.a. veranschlagt. Für wasserintensive Industrien kann ein solches Wasserentnahmeentgelt – je nach Ausgestaltung – jedoch erhebliche und unverhältnismäßige Zusatzkosten bedeuten. Hier sind zwar Ausnahmeregelungen für wasserintensive Bereiche (namentlich die Landwirtschaft) angekündigt worden – eine nähere Spezifizierung ist bislang nicht erfolgt.

Das Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der chemisch-pharmazeutischen Industrie ausdrücklich geteilt. Unternehmen sind durch regulatorische Vorgaben und Umweltmanagementsysteme kontinuierlich gehalten, Wassereinsatz und Wasserintensität zu verringern – gleichwohl aber auf Wasser als Produktionsmittel angewiesen! Die erfolgten Reduktionen zeigen sowohl die [Zahlen des Umweltbundesamtes](#) als auch die des VCI im Rahmen der Responsible-Care-Initiative ([RC-Bericht 2020](#)).

Mit Blick auf die Umsetzung der nunmehr noch ambitionierteren Klimaziele und damit verbundenen massiven Investitionserfordernisse werden weitere Kostenbelastungen von Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb mit großer Sorge gesehen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die sich derzeit abzeichnende Energiepreis-/Rohstoffkrise sowie im Bereich der Wasserwirtschaft die geplante Novelle des Abwasserabgabengesetzes. Letztere wird ebenso Kostensteigerungen mit sich bringen wird – in Verbindung mit einem bayerischen Wassercent – dann eine Doppelbelastung bayerischer Unternehmen durch wasserwirtschaftliche Kostensteigerungen mit sich bringen. Insbesondere für die Lenkung von Investitionen – auch der auf dem Weg zur Klimaneutralität – nach Bayern, wäre ein zusätzlicher Kostenblock höchst kontraproduktiv.

Insofern bitten wir, die Einführung eines Wassercentrs im Lichte dieser Situation zu überdenken – mindestens jedoch adäquate Ausnahmeregelungen für wasserintensive Industriebereiche festzulegen, die weitere Belastungen von bayerischen Unternehmensstandorten verhindern. Überdies behalten sich die Bayerischen Chemieverbände eine Detailkommentierung zur Ausgestaltung des Wassercentrs vor, sobald diese vorliegt.

› STELLUNGNAHME

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Stand 15.11.2021)

München, den 30. Dezember 2021

In Bayern sind 207 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 1,4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 37.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de

Wir begrüßen das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, den rechtlichen Rahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung in Bayern weiterzuentwickeln. Dies geschieht vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der auch in Bayern deutliche Auswirkungen hat und das Handeln kommunaler Unternehmen beeinflusst. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des Änderungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und bitten um Beachtung folgender Anmerkungen.

I. Kommunale Unternehmen als Klimaschützer vor Ort

Die kommunalen Unternehmen nehmen seit Jahren eine Vorreiterrolle beim Thema Klimaschutz in den bayerischen Kommunen ein. Gleichzeitig treiben sie die Anpassungen an den Klimawandel voran. Auf diesem Wege gewährleisten die kommunalen Unternehmen dauerhaft die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge rund um die Uhr, das ganze Jahr über.

Unsere Mitgliedsunternehmen im Freistaat leisten durch ihre Investitionen in erneuerbare Energieträger und sonstige Infrastrukturen, insbesondere durch Netzinvestitionen für Strom, Gas und Wärme, Wasser und Abwasser, wie auch Telekommunikation, ihren Beitrag für eine nachhaltige Wirtschaftsweise und Energieversorgung. Innovative Wasserstoffprojekte, Niedertemperaturwärmenetze oder Geothermieanlagen ergänzen das Bild als einige von vielfältigen Perspektiven der Energiewende. Kommunale Unternehmen stellen dezentral die Versorgung sicher und reduzieren hierdurch den Ausbau der Netze. Die Resilienz der Kommunen im Alltag, wie auch in Krisenfällen hängt entscheidend an den kritischen Infrastrukturen, die in Energiewende und Klimawandel neu strukturiert werden. Hierbei

kommt den kommunalen Unternehmen vielfach zugute, dass sie in der Bevölkerung positiv wahrgenommen werden und mit den entsprechenden Strukturen in der jeweiligen Kommune bestens vertraut sind.

Darüber hinaus engagieren wir uns als Verband gemeinsam mit unseren Unternehmen in verschiedenen Initiativen, wie den Wasserwerksnachbarschaften e.V. oder im Rahmen der Bayerischen Energieeffizienz-Netzwerk-Initiative (BEEN-i), um Prozesse in der Fläche zuverlässig und energieeffizient zu gestalten und vielfach nicht zuletzt zu einem verminderten CO₂-Ausstoß beizutragen.

Unsere Wasserver- und Abwasserentsorger in Bayern spüren bereits seit Jahren die Auswirkungen des Klimawandels, die sich in immer trockeneren Sommern und teils feuchteren Wintern sowie dem verstärkten Auftreten von Starkregenereignissen zeigen. Besonderer Aufmerksamkeit im Klimawandel gilt daher der Grundwasserneubildung sowie Starkregenereignissen, die in hohem Maße Maßnahmen in der Fläche erfordern. Zugleich ziehen unsere Mitglieder Rückschlüsse auf notwendige Anpassungen an der Infrastruktur und finden in aller Regel rechtzeitig Lösungen für die kommenden Herausforderungen, die sie umsetzen. Aus diesem Grund ist es unser ureigenes Interesse, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Auch in Zeiten des Klimawandels ist Wasser als naturbelassenes Lebensmittel Nummer Eins sicher zu stellen. Vorsorge- und Verursacherprinzip sind in den Maßnahmen zum Klimaschutz zu berücksichtigen, ebenso wie der Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungsinteressen.

Um die Bürger und Bürgerinnen zu einem Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und nachhaltige Fortbewegungsmittel zu bewegen, investieren die kommunalen Unternehmen in die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, wie

Busse mit alternativen Antrieben oder Car- und Bikesharing-Dienste. Im Wandel hin zur Elektromobilität sind sie federführend in weiten Teilen des Ladeinfrastrukturausbaus.

II. Rahmenbedingungen für den Klimaschutz

Zentral für unsere Mitglieder sind die Themen Investitions- und Planungssicherheit. Das vorliegende Gesetz verschärft die Klimaziele und erhöht so den Handlungsdruck. Ein zielführendes Handeln ist jedoch nur innerhalb geeigneter Rahmenbedingungen möglich. Die Rahmenbedingungen für Klimaschutz und –anpassung sollten mittel- und längerfristig Bestand haben und zeitlich, wie zu Annahmen und Umsetzungen über politische Ebenen hinweg, kongruent sein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für Investitionen in langlebige, vermaschte Infrastrukturen, wie sie die kommunalen Unternehmen betreiben. Insofern sind landes-, bundes- und EU-Ziele und Vorgaben sinnvoll aufeinander abzustimmen und sollten ineinandergreifen. Die technische Infrastruktur, ihre Dienstleistungen und ihre Nutzung durch die Bürger*innen machen an Bayerns Grenzen nicht halt.

Diese Rahmenbedingungen sind aber nicht nur durch das Bayerische Klimaschutzgesetz und das damit verbundene Klimaschutzprogramm zu gestalten. Entscheidend ist die Umsetzung der oftmals weich formulierten Ziele. Die Inhalte des Klimaschutzprogramms zu ihrer Umsetzung, die Ausgestaltung sowie die Finanzierung der konkreten Maßnahmen sind entscheidend für das Erreichen der Klimaschutzziele. Bisher ist nur die Kurzfassung des aktualisierten Maßnahmenprogramms öffentlich, was eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung erschwert. Wir regen daher an, dass die Langfassung des Maßnahmenprogramms Gegenstand einer separaten Verbändeanhörung wird. Eine frühzeitige und umfangreiche

Einbindung betroffener Verbände kann zu einer sinnvollen und wirksamen Maßnahmenplanung beitragen und eine breite gesellschaftliche Unterstützung für die Umsetzung der Maßnahmen fördern. Übergreifende Wirkungen verschiedener Sektoren können berücksichtigt werden, so bspw. veränderte Energiebedarfe für Baumaterialien bei Umstellungen im Bausektor. Dies strebt etwa der Holzbau an, der im Maßnahmenpaket genannt ist.

Vorwegzuschicken ist schließlich die Notwendigkeit Umsetzungskapazitäten in allen Bereichen, bei Personal, Ausbildung oder Materialflüssen, sicher zu stellen für erfolgreichen Klimaschutz im engen bayerischen zeitlichen Rahmen, wie auch des Budgetansatzes, auf den das Bundesverfassungsgericht Bezug nimmt. Gleichwohl viele technische Lösungen realisierbar sind oder erscheinen, fehlen in der Praxis heute schon Fachkräfte, Dienstleister und Planer. Kommunale Unternehmen sind darauf angewiesen, diese Kapazitäten am Markt vorzufinden oder auch selbst bereitstellen zu können. Dies ist um so entscheidender, wenn parallel zum Klimaschutz, Klimaanpassungsmaßnahmen zu realisieren sind, die schon heute als Schutz vor Folgen des Klimawandels notwendig sind. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, wie schon die der Daseinsvorsorge, sind kommunale Unternehmen, wie auch Dritte, auch auf (zeitlich) ausreichende Handlungsfähigkeiten des Staates angewiesen, etwa bei Genehmigungsprozessen oder in Rechtsverfahren.

III. Zu den Inhalten des Änderungsgesetzes

- **Zu Artikel 1, Nr. 2: Anpassung der Minderungsziele**

Durch das Änderungsgesetz werden die Klimaschutzziele ambitionierter, nicht aber verbindlicher. Die aktuell bestehenden Sollbestimmungen bieten vielfach keine ausreichende Orientierung für Planungen und keine Investitionssicherheit für die kommunalen Unternehmen. Nicht erreichte Minderungsmengen führen zudem dazu, dass große Mengen verbleibender Emissionen für die Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 in immer kürzeren Zeiträumen abzubauen oder über Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Das politische Ziel eines verträglichen Strukturwandels im Übergang wird damit nicht erreicht. Stattdessen muss zu späteren Zeitpunkten ein noch abrupterer Wandel erfolgen. Insbesondere mit Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 ist diese Form der Zielsetzung kritisch zu betrachten. Entscheidend ist insofern, die Zielsetzung mit einer konkreten und verbindlichen Maßnahmenplanung zu unterlegen, der ein Zeitplan in kurzen Schritten zugrunde gelegt wird.

Kommunale Unternehmen begrüßen, dass das Bayerische Klimaschutzgesetz zukünftig die Relevanz der Sektoren Energie, Verkehr und Gebäude für die Zielerreichung betonen soll. Es sollte zeitnah konkretisiert werden, wie diese Sektoren zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen sollen. Hier gilt es Transformationspfade zu skizzieren und konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Bei der Abwägung der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Belange des Natur- und Artenschutzes darf nicht vergessen werden, dass Klimaschutzmaßnahmen dem Natur- und Artenschutz zuträglich sind, da der Klimawandel eine erhebliche Bedrohung für

Ökosysteme und die Artenvielfalt darstellt. Hier sollte keine falsche Konkurrenzsituation beschworen werden. Es ist darauf zu achten, dass Abwägungsprozesse Genehmigungsverfahren nicht stark verlängern und so den Klimaschutz bremsen, insofern ist der Abwägungsprozess zu konkretisieren.

Wichtig erscheint weiterhin, dass sektorübergreifende Fragestellungen adressiert werden. Dies fehlt weitgehend, kann aber zu Synergien führen, die bis in Akzeptanzfragen des Ausbaus Erneuerbarer Energien hineinwirken können. Wir unterbreiten deshalb folgende Vorschläge:

Art 2 neuer Abs. (6)

Entsprechend Abs. (5) tragen Ressourceneinsparungen und lange Nutzungsdauern gerade emissionsintensiver Produkte in allen Sektoren sowie die Bildung und der Erhalt gesunder Böden in der Landwirtschaft zu den Klimazielen bei.

Begründung

Energiebedarfe entstehen bei Ressourcengewinnung global (z.B. Metalle) und lokal (z.B. Kiesabbau) wie auch in der Landwirtschaft bspw. durch den Einsatz energieintensiv produzierter Düngemittel und Pestizide. Einfache Beispiele wie das erfolgreiche, ursprünglich fränkische, [Wasserschutzbrot](#) zeigen, dass Maßnahmen des einen Sektors - hier Minderung von Nitrateinträgen durch Wegfall einer dritten Düngung - die Treibhausgasemissionen durch 1/3 weniger Bedarf eines energieintensiven Produktionsprozesses, von Transport und Verteilung, etc. im Energie- und Verkehrssektor massiv beeinflussen können. Entsprechendes gilt bspw. für den Bau mit

Zement und Stahl, deren Reduktion zugleich zu geringerer Energienachfrage und damit weniger Aufbau regenerativer Erzeugungskapazitäten mit ihren Flächen-, Ressourcen- und Akzeptanzfragen erlaubt. Die Koordinierung der Biomassenutzung entlang von Nutzungskaskaden sollte vorrangig vor Einzelinteressen großer Akteure zur Klimaneutralität ihrer ansonsten unveränderten Energiebedarfe stehen. Dies beeinflusst bspw. auch die Wasserstoffstrategien aller politischer Ebenen, die gemäß übergreifender Ansätze zu überprüfen wären.

Solche stofflichen ‚Sektorenkopplungen‘ sind somit stärker in den Blick zu rücken und zahlen über Klimaschutzziele hinaus auf das Erreichen aller Sustainable Development Goals mit ein. Sie beeinflussen mittel- bis langfristig wesentlich die Planungsgrundlagen für unsere Basisinfrastrukturen der Daseinsvorsorge. Auch in Quartierskonzepten in der Bauleitplanung der Kommunen können sie übergreifende Konzepte realisieren helfen. Bereits in unserer [Stellungnahme zum Anbindegebot im Landesentwicklungsprogramm 2017](#) hatten wir auf die hohe Bedeutung stringenter Landes-, Regional-, Städte- und Bauleitplanung hingewiesen in Bezug auf effektive und effiziente Infrastrukturen. Der Ressourcenschutz, und damit der Klimaschutz, bedarf solcher Zusammenhänge für seine Effektivität. Ziele und Grundsätze des LEP sind entsprechend anzuwenden und anzupassen.

In ähnlicher Weise sind Böden zu betrachten: Gesunde Böden binden Treibhausgase und können durch Humusaufbau bereits hohe atmosphärische THG-Konzentrationen senken helfen, um das 1,5 °C Ziel von Paris zu erreichen – in Teilen Bayern *wieder* zu erreichen. Sie sind Grundlage einer sicheren Wasserversorgung im Klimawandel und erlauben die Aufnahme von hohen Mengen Wasser, auch bei veränderten Wetterverhältnissen

wie Starkregen, zur Klimaanpassung. Die Schritte hin zu mehr Ökolandbau aus den Gesetzen im Zuge des Volksbegehren Artenschutz unterstützen eine solche Entwicklung beispielhaft, die hier unterlegt werden sollte, insbesondere in Anbetracht des Haushaltsvorbehalts des Art 12 (neu) Satz 2 BayKlimaG 2020. Das BayKlimaG sollte diese Vernetzung stärker anlegen, um im Klimaschutzprogramm entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen.

In einem solchen Verständnis wären auch gesunde Moorböden hier mit abgedeckt, so dass die Einzelmaßnahme Moorböden in das Klimaschutzprogramm verlagert werden kann und nicht im Rahmengesetz vorkommen muss (s.a. Artikel 1, Nr. 3). Laut Art 141 Bayer. Verfassung ist Bodenschutz zudem gemeinhin und wohl im juristischen Sinne weitergehend bereits Aufgabe des Staates („vorrangige Aufgabe“), als Satz 2 (neu) in Art 3 (neu) die Formulierung „sollen“. Insofern müsste hier „sollen“ zu „werden“ umformuliert werden. Jedoch wäre auch in dieser Hinsicht angebracht zu prüfen, die „...Wiedervernässung von Mooren als Maßnahme für den Klimaschutz“ (s. S. 15, Begründung) in das Klimaschutzprogramm zu verlagern und dort konkret mit Umsetzungsmaßnahmen zu unterlegen. Unklar bleibt, ob dies eine Ausgleichsmaßnahme (Wiederaufbau Kompensation) oder eine Klimaschutzmaßnahme zur Minderung weiterer Bodenemissionen sein wird (s.u. zu Art. 4).

- **Zu Artikel 1, Nr. 3: Vorbildfunktion des Staates**

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Ziele und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens handelt oder um deren Umsetzung in Form von konkreten

Maßnahmen. Abs. 3 S. 2, der den bestmöglichen Erhalt, die Renaturierung und Nutzung staatlicher Moorflächen bis zum Jahr 2040 vorsieht, ist eine konkrete Maßnahme, die dem Klimaschutzprogramm zuzuordnen wäre.

Im Sinne der übergreifenden Aufgaben, wie zu Art. 2 dargestellt, schlagen wir vor, landwirtschaftliche Flächen des Freistaates in der Listung von

Art 3, Satz 2 (Einschub neu)

..., insbesondere *landwirtschaftliche*, Wald- und Moorflächen....

mit aufzunehmen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 4: Kompensation/Ausgleich von Treibhausgasemissionen**

Emissionseinsparung sollte stets Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen haben. Klare Regelungen, wann welches Maß an Einsparung erreicht sein muss, würde Abschätzungen zu Kompensationsbedarfen auf der Zeitscheine erleichtern. Die Möglichkeit der Kompensation muss für unvermeidbare oder sehr teuer zu stoppende Emissionen vorbehalten bleiben. Wo die Kompensation notwendig wird, weil vermeidbare Emissionen nicht rasch genug eingespart werden können, sollte eine Kompensation möglich sein. Der Kompensationsbedarf in Bayern ist regelmäßig zu bestimmen. Emissionen, die heute unvermeidbar scheinen und kompensiert werden müssten, um Treibhausgasneutralität zu erreichen, sollten perspektivisch vermeidbar werden z.B. aufgrund technologischer Entwicklungen auch aus den Forschungsvorhaben des Maßnahmenprogramms heraus. Es sind ausreichend Kompensationsmöglichkeiten zu schaffen, diese sind vor allem in

Bayern zu suchen. Kompensationsangebote sollten nicht nur der Staatsverwaltung, sondern auch Kommunen und kommunalen Unternehmen offenstehen.

Die Kompensation als Ausgleich zu gestalten, der konfliktfrei gegenüber der Anrechnung beim Bund durchzuführen ist, erscheint sinnvoll. Eine eigene Rechenmethodik, wie bereits zur Erfassung erneuerbarer Energien und auch der nun abgeschafften Pro-Kopf-Kalkulation der Treibhausgasemissionen in Bayern langjährig genutzt, sollte hieraus nicht folgen. Bei hohen Energie- und ggf. auch treibhausgasintensiven Produktimporten muss sich Bayern seiner Verantwortung für Emissionen auch außerhalb Bayerns bewusst sein. Ein Tier 1, 2, 3 analog den Verfahren für Unternehmen könnte hier Vorbild sein.

Eindeutigkeit sollte zu Begriffen der Klimaneutralität, NetZero, Treibhausgasneutralität, CO₂-Neutralität, ZeroEmission, u.a.m. geschaffen werden, anhand einheitlicher, EU weiter und internationaler Standards.

Unternehmen, die in der EU und international für ihre Produkte und Dienstleistungen klare Nachweise in Klimafragen zunehmend führen sollen und müssen, bedürfen dieser eindeutigen Regelungen. Als Lieferanten der in solche Kalkulationen einfließenden Dienstleistungen unserer Basisinfrastrukturen sind somit auch kommunale Unternehmen hier auf Klarheit angewiesen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 5: Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie**

Wir begrüßen, dass zukünftig Bezüge zwischen dem Klimaschutzprogramm des Freistaats und den sektorspezifischen Klimaschutzzielen des Bundes hergestellt werden sollen.

Die praktische Umsetzung des Klimaschutzprogramms sollte einen höheren Stellenwert im Bayerischen Klimaschutzgesetz erhalten und so greifbare Verbindlichkeit herstellen. Die Staatsregierung empfiehlt den Kommunen in Art. 5 Abs. 2 S. 1 BayKlimaG eigene Programme umzusetzen, sieht die Umsetzung für sich selber in Absatz 1 jedoch nicht explizit vor. Hier sollten die Anforderungen an Kommunen und Staatsregierung bezüglich der Umsetzung der Klimaschutzprogramme aneinander angeglichen werden. Die Staatsregierung sollte durch das Gesetz verpflichtet sein, ihr Klimaschutzprogramm umzusetzen.

Hinsichtlich der Wirkung auf Einrichtungen der Kommunen ist festzuhalten, dass das BayKlimaG – auch in seinen Empfehlungen – diskriminierungsfrei für kommunale Unternehmen sein muss. Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform oder als öffentlich-rechtliche nach Art 21 BayGO dürfen nicht untereinander und gegenüber Dritten benachteiligt werden, insbesondere in den liberalisierten Energiemärkten.

Im Weiteren ist anzumerken:

Zu: Art 5 Abs 1 Nr. 1 neu

Das Klimaschutzprogramm sollte nicht allein bei Energieverbräuchen und deren klimaneutraler oder klimafreundlicher Bereitstellung ansetzen. Es fehlen Maßnahmen, die die Minderung von Energiebedarfen bereits in

Produkten, Planungs- und Fertigungsprozessen berücksichtigen. Das o.g. Wasserschutzbrot ist ein gutes Beispiel, ebenso Holzbau oder Ökolandbau. Insofern springt der Satz „Kommen dabei Holz und Bauabfälle zum Einsatz, kann gleichzeitig ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet werden.“ in der Begründung zu 5. zu kurz. Um langfristig seine Bedeutung hinsichtlich der Ressourceneffizienz zu stärken, sollten bspw. Holz und alternative Dämmmaterialien im Bau zunächst energieintensive Materialien ersetzen, während der Nutzungsdauer Treibhausgase speichern und am Ende ihrer Lebensdauer als Heizmaterial – im engeren Sinne des Satzes – dienen können. Ein konventionell gedämmtes, im Neubau konventionell erstelltes Gebäude allein mit regenerativer Energieversorgung erreicht nicht die gleiche Wirkung.

Aus Sicht der Energiewirtschaft ist dies entscheidend, da Weichenstellungen hier die Grundlagen für künftige Infrastrukturanforderungen verändern, wie auch nötige Erzeugungskapazitäten. Gesellschaftlich hängt daran wiederum bspw. das Ausmaß zu lösender Akzeptanzfragen. Ganzheitlicher Ressourcenschutz im dargestellten Sinne kann Bayern insofern im Klimaschutz und in Klimaanpassung wesentlich voranbringen und einer nachhaltigen Ausrichtung der Wirtschaft bis in den Maschinenbau oder die Wald- und Landwirtschaft dienen. Die zur Anhörung mit bereitgestellte Übersicht der Maßnahmen des Klimaschutzprogramms enthält bspw. den Holzbau bereits. Ganzheitliche Ressourcenschonung sollte insofern in Text und Begründung zu 5. aufgenommen werden.

Im Sinne unserer vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 6 neu sollte zudem nicht allein auf Solarenergie zur Versorgung abgestellt werden, sondern auch zu 5. alle erneuerbaren Energien in den Blick gerückt werden. Auch hier geht die Übersicht der Maßnahmen für das Klimaschutzprogramm zu

Wasserkraft, Biomasse und Windkraft (10H) bereits weiter. Das Klimaschutzprogramm sollte hier von den Aussagen im BayKlimaÄndG gedeckt sein und vorangetrieben werden.

- **Zu Artikel 1, Nr. 6: Solarkataster**

Bayern hat mit dem Energieatlas, dem Ökoenergie Institut Bayern, Aktivitäten bei C.A.R.M.E.N e.V. oder dem Geothermiecluster, etc. bereits vielfältige Aktivitäten über die erneuerbaren Energieressourcen hinweg. Ein Solarkataster an sich ist begrüßenswert, zugleich ist der Fokus allein auf ein Solarkataster im Klimaschutzgesetz zu eng. Mit Solarenergie lässt sich der Klimaschutz im nötigen Maß für Bayern nicht erreichen und auch keine sichere Versorgung aufbauen. Artikel 6 sollte vielmehr alle Erneuerbaren Energien in den Blick nehmen und sie mit entsprechenden Maßnahmen – jenseits eines alleinigen Solarkatasters – unterstützen. Bayern würde damit seiner Vielfalt an Möglichkeiten und den bereits im Maßnahmenkatalog genannten Schritten zu unterschiedlichen regenerativen Ressourcen gerecht.

Insofern unterbreiten wir folgenden Vorschlag, der bestehende Strukturen mit abdeckt und im Klimaschutzprogramm (besser) aufgreifen sowie weiterentwickeln lässt:

Art 6 (neu) geändert

Stärkung erneuerbarer Energien

Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende in Bayern öffentlich zugängliche Informationen und Kataster zur kategorisierten

Darstellung geeigneter Flächen, Gewässer und Böden zu Solar- und Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie. Es stellt diese für Planungsprozesse in geeigneter Form den Planungsverbänden und Kommunen und interessierten Dritten zur Verfügung.

- **Zu Artikel 1, Nr. 7: Staatliche Zuwendungen**

Wir begrüßen, dass der Klimaschutz bei staatlichen Zuwendungen zukünftig mehr Beachtung finden soll. Bei allen staatlichen Förderprogrammen und Zuwendungen sollte in Zukunft geprüft werden, in welchem Verhältnis sie zu den Zielen des BayKlimaG stehen und ob der Zweck ohne oder mit möglichst geringen negativen Folgen für das Klima erreicht werden kann. Es ist zeitnah zu präzisieren, wie diese Abwägung stattfinden soll und welche Konsequenzen zu ziehen sind, wenn ein Widerspruch zwischen Zweck und Klimaschutzzielen festgestellt wird. Durch die Prüfung staatlicher Zuwendungen unter diesen Gesichtspunkten kann ein System geschaffen werden, das klimafreundliches Wirtschaften und die Anpassung an den Klimawandel anreizt und zum Erreichen der Klimaschutzziele beiträgt. Die Abwägung muss strukturiert erfolgen, um nicht zu Verzögerungen zu führen.

- **Zu Artikel 1, Nr. 8: Förderung der Kommunen**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Freistaat Kommunen durch Förderprogramme beim Erreichen ihrer Klimaschutzziele unterstützen will. Wir regen an, dass die Förderung von kommunalen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel ebenfalls in das Bayerische Klimaschutzgesetz aufgenommen wird, sodass auch die finanzielle Förderung der Resilienzsteigerung im

Bayerischen Klimaschutzgesetz verankert ist. Des Weiteren sollten Förderprogramme nicht nur den kommunalen Gebietskörperschaften selbst, sondern auch kommunalen Unternehmen offenstehen. Förderprogramme sollten mit ausreichend Mitteln hinterlegt und Antragsprozesse einfach(er) gestaltet werden. Beratungsangebote zu Fördermöglichkeiten sowie Antragsverfahren können der Inanspruchnahme von Förderprogrammen und somit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung in den Kommunen zuträglich sein.

Wir befürworten die angedachten Beratungsangebote für Kommunen, wie Klimaneutralität innerhalb der Kommunen erreicht werden kann. Wir regen an, dass Beratungs- und Bildungsangebote so gestaltet werden, dass sie nicht nur den kommunalen Gebietskörperschaften, sondern auch kommunalen Unternehmen offenstehen. Auch kommunale Unternehmen sind in der Lage Beratungen durchzuführen und sollten diesbezüglich – auch übergeordnet – eingebunden werden.

- **Zu Artikel 1, Nr. 9: Klimabericht**

Wir begrüßen, dass der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz dem Ministerrat zukünftig jährlich einen Klimabericht vorlegen sowie die Umsetzung des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie in den Bericht aufgenommen werden soll. Falls diese Evaluation der Umsetzung des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie Defizite aufzeigt, ist zeitnah mit geeigneten Maßnahmen gegen zu steuern. Die Konsistenz von Zielen, Maßnahmen und ihrer Erfüllung ist für Infrastrukturbetreiber wichtige Planungsgrundlage.

- **Zu Artikel 1, Nr. 10: Bayerischer Klimarat**

Wir begrüßen, dass die Mitglieder des bayerischen Klimarats dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz zukünftig regelmäßig Vorschläge unterbreiten und ihre*n Vorsitzende*n selbst bestimmen werden.

Kommunale Unternehmen übernehmen zentrale Aufgaben der Daseinsvorsorge in den bayerischen Kommunen. Wie oben beschrieben, tragen sie aktiv zum Klimaschutz bei, treiben die Entwicklung hin zur klimaneutralen Kommune voran und passen sich und ihr Umfeld an den Klimawandel an, womit in den laufenden Veränderungen Resilienz erhalten und geschaffen wird. Unsere Mitarbeit im bayerischen Klimarat bieten wir hiermit weiterhin an.

- **Zu Artikel 1, Nr. 14: Koordinierungsstab**

Wir erachten die Einrichtung eines Koordinierungsstabs aus Staatskanzlei und Staatsministerien als Steuerungs- und Kontrollinstanz für den Klimaschutz als positiv. Wir begrüßen, dass sich der Koordinierungsstab bei der Evaluation der Zielerreichung sowohl an den bayerischen Klimaschutzziele als auch an den Zielen des Bundes orientiert. Die Aufgaben und Kompetenzen des Koordinierungsstabs sind zeitnah weiter zu konkretisieren. Der Koordinierungsstab sollte verpflichtet sein, frühzeitig konkrete Lösungsstrategien vorzulegen, wenn ein Verfehlen der Klimaziele absehbar ist. Diese Evaluation der Zielerreichung und eventuelle Nachbesserungen sollten nicht nur 2025, sondern in regelmäßigen Abständen stattfinden. Lösungsstrategien des Koordinierungsstabs sollten mit den zuständigen Ministerien entwickelt und von diesen umgesetzt werden. Dabei sollten die

zuständigen Ressorts – auch sektorübergreifend – betroffene Akteure einbinden.

In der Folge sollte die Formulierung in Artikel 2 Satz 2 BayKlimaG lauten: „Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Vorschläge sollten erstmals 2025 und danach in regelmäßigen Abständen formuliert werden. Die Vorschläge sind durch die Ministerien umzusetzen.“

- **Zu Artikel 2: Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Kommunale Unternehmen befürworten die Nutzung von Dachflächen als Standorte für PV-Anlagen, auch von Nichtwohngebäuden. Durch die Nutzung von Dachflächen können Bodenversiegelung und Eingriffe in den Boden durch Freiflächen-PV-Anlagen reduziert werden. Die Erzeugung erfolgt verbrauchsnahe. Auf diese Weise kann ein Beitrag zur Energiewende sowie zum Natur- und Artenschutz geleistet werden.

Auch auf Bestandsgebäuden und auf Wohngebäuden könnten mehr PV-Anlagen geschaffen werden. Der Ausbau könnte durch Anpassungen am 10.000-Häuser-Programm und dem Erneuerbare Energiengesetz angereizt werden.¹

¹ Aktuell wird der PV-Zubau in Bayern vor allem dadurch gebremst, dass die (monatlich zugeteilten) Mittel aus dem 10.000 Häuserprogramm bereits zu Monatsanfang ausgeschöpft sind: Das 10.000 Dächer-Programm wurde umgestellt und nun monatlich kontingentiert, d.h. immer am Anfang des Monats können ca. 2.500 Anträge gestellt werden. Diese monatlichen Kontingente sind derzeit innerhalb von 2 Tagen ausgeschöpft.

Konsequenz: Nach dem 03.12 werden für den Dezember 2021 keine Anlagen mehr gekauft. Das bremst den Ausbau der PV.

Eine Lösung könnte sein, die Fördersumme in Summe zu erhöhen, aber gleichzeitig den Förderbetrag pro Antrag etwas zu reduzieren. Damit wären mehr Haushalte förderberechtigt.

Wir verweisen abschließend auch auf die Stellungnahme des Bayerischen Städtetags, in dem zahlreiche Aspekte aus Sicht der Kommunen ebenfalls dargestellt und die Fragen der Konnexität sowie der Verbindung zu anderen Normen, insbesondere dem LEP adressiert sind.



**Landesverband
Bayerischer
Wasserkraftwerke eG**

info@lvbw-wasserkraft.de

Sandweg 1a Tel: 0 94 04 / 95 41 88
93161 Sinzing - Eilsbrunn Fax: 0 94 04 / 95 41 89



Karolinenplatz 5a
80333 München
Tel: 089 / 28 80 56 70
Fax: 089 / 28 80 56 68
VWB@wasserkraft-bayern.de
www.wasserkraft-bayern.de

München und Regensburg, den
30.11.2021

LVWB / VWB – Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaÄndG-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen ausdrücklich die ambitionierteren Klimaschutzziele des bayerischen Gesetzgebers im BayKlimaÄndG-E sowie die gesetzlich geplante Verankerung künftig die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien gegen andere Belange in § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E abzuwägen. Auch Ministerpräsident Dr. Markus Söder (MdL) hat in seiner Regierungserklärung am 21. Juli 2021 einen Neustart nach der Bundestagswahl angekündigt und Vorfahrt für erneuerbare Energien gefordert. Strom ist in vielen Bereichen nun auch aus ökologischen Gründen als Ersatz für fossile Energieträger gewollt. Beim Stromgipfel am 30. August 2021 hat er eingeräumt, dass es mehr Tempo bei Genehmigungen braucht.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaÄndG-E) Stellung zu beziehen. Dies wollen wir wie folgt tun:

- 1) Wir empfehlen neben dem **Ausbau** der erneuerbaren Energie in § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E auch

„die Errichtung und den Betrieb von erneuerbaren Energienanlagen“

explizit zu nennen. Dadurch wird in Summe die Abwägung zwischen den Schutzgütern eröffnet. Dies führt zu einer Beschleunigung von Verfahren und auch zu mehr Rechtssicherheit für Genehmigungsbehörden.

- 2) Zudem empfehlen wir § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E Satz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

**„Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde-
rung handelt.“**

Klimaschutz ist eine breit gestreute Gemeinschaftsaufgabe, die sich mit zahlreichen kleinen Maßnahmen bis tief in die Gesellschaft hinein verzweigt. Jede Fassadendämmung, Effizienzsteigerung und erneuerbare Energieanlage etc. sind für sich gesehen nur ein kleiner Beitrag – in der Gesamtschau sind diese Effekte aber gewaltig. Im Klimaschutz gibt es nicht die eine große Einzelmaßnahme mit maßgeblicher Wirkungen auf das Weltklima.

- 3) Die Erzeugung von erneuerbarer Energie ist nicht nur eine private Angelegenheit des Anlagenbetreibers. Ist es doch erst die Erzeugung von klimafreundlicher Energie die das Ziel der Klimaneutralität Bayerns in diesem Gesetz ermöglicht. Deshalb empfehlen wir in § 1 Nr. 2 c) BayKlimaÄndG-E folgenden Satz 4 zu ergänzen.

„Die Errichtung, der Betrieb und Ausbau von versorgungssicheren erneuerbaren Energienanlagen liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Versorgungssicherheit.“

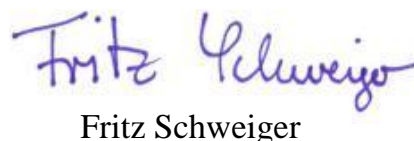
Besonders der versorgungssicheren Stromqualität aus Wasserkraft muss eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen werden. Aufgrund ihrer Zuverlässigkeit und Planbarkeit trägt die Wasserkraft nicht nur zur Erzeugung klima- und ressourcenschonender Energie bei, sondern leistet zudem einen wertvollen Beitrag zur Netzstabilisierung und zur Versorgungssicherheit. Damit unterstützt sie die Integration der volatilen Windkraft und Photovoltaik in ein stabiles und sicheres Versorgungssystem. Besonders die Kleinwasserkraft, die i.d.R. an die mit den hohen spezifischen Kosten beaufschlagten Nieder- und Mittelspannungsnetze angeschlossen ist, wird durch intelligente und effiziente Einbindung in Smart Grids zu entsprechend hohen Einspareffekten in der Region und für die Region führen. Deshalb sollte der Bau, Betrieb und Ausbau von versorgungssicheren erneuerbaren Energienanlagen besonders gewürdigt und deshalb im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaÄndG-E) unsere Vorschläge einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVBAND BAYERISCHER WASSERKRAFTWERKE eG und
VEREINIGUNG WASSERKRAFTWERKE IN BAYERN e.V.


Hans-Peter Lang


Fritz Schweiger

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Staatsminister Thorsten Glauber

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Benno Zierer

Abg. Florian von Brunn

Abg. Martin Hagen

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer
Rechtsvorschriften (Drs. 18/23363)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich dem Staatsminister Thorsten Glauber das Wort. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Die Staatsregierung ist aber natürlich frei. Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Herr Präsident, vielen Dank für die Erteilung des Wortes und das kollegiale und pragmatische Umgehen mit dem Tagesordnungspunkt in Bezug auf die Zeit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Bayern übernimmt in Bezug auf das Klimaschutzgesetz 2.0 Verantwortung. Wir alle spüren besonders dieser Tage den Temperaturanstieg und die Trockenheit. Wir sehen auch Starkregenereignisse und erahnen natürlich auch das Abschmelzen unserer Gletscher bis zum Jahr 2030. Wir sehen damit die Herausforderung, dass wir den Klimaschutz gemeinsam betreiben müssen.

Der Klimaschutz ist nicht eine Aufgabe des Freistaates Bayern allein; die Länder können ihn nicht allein bewältigen. Der Klimaschutz ist eine Aufgabe, die der Bund und die Länder Hand in Hand angehen müssen. Der Bund hat sich darauf verständigt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden. Die Regierungsfractionen in Bayern haben sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, Bayern in Begleitung des Bundes bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu machen. Das ist unsere Aufgabe. Wie wollen wir als Land das Hand in Hand mit dem Bund gemeinsam hinbekommen? – Indem wir die erneuerbaren Energien maximal ausbauen. Jedem muss klar sein: Wer ein Klimaschutzgesetz aktiv leben will, braucht den substanziellen Ausbau der erneuerbaren Energien.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Diesen Rahmen für den substanziellen Ausbau erneuerbarer Energien haben wir innerhalb der Ministerien mit dem Kollegen aus dem Bauministerium und der Kollegin aus dem Landwirtschaftsministerium sowie natürlich mit dem Wirtschaftsministerium im Schulterschluss so vorbereitet, dass wir als Land in Zukunft die Ziele Hand in Hand mit dem Bund gemeinsam in Bayern erreichen. Das zu sagen, gehört auch dazu, wenn man die Kritik hört, die in den letzten Tagen geäußert worden ist: Bayern sei beim Ausbau der Windkraft zu langsam, und man müsse hier anders vorgehen. Immerhin hat Bayern eine Gebietskulisse von 0,6 % der Landesfläche für die Windkraft ausgewiesen. Es gibt viele andere Länder um uns herum, die, obwohl anders regiert, prozentual eine deutlich geringere Gebietskulisse haben. Kritik kann man üben, man sollte aber zuallererst bei sich selbst Verantwortung übernehmen, bevor man mit dem Finger auf andere zeigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Wir gehen das Thema natürlich an. Wir bauen die erneuerbaren Energien aus, indem wir die Windkraft neu aufstellen. Wir wollen die Windkraft entlang der Autobahnen, der ICE- und Gleisstrecken, an vierspurigen Straßen in einer Gebietskulisse von 500 Metern deutlich zubauen. Wir wollen in den Waldgebieten einen deutlichen Zubau sowie auch auf Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Wir werden das selbstverständlich umsetzen. Wenn es Hand in Hand mit dem Bund gelingt, dass wir in Landschaftsschutzgebieten die Möglichkeit haben, werden wir diese wahrnehmen und damit auch alle Vorgaben einhalten, damit wir unsere Ziele in Bayern in Bezug auf den Windkraftausbau erreichen.

Gleichzeitig ist natürlich das Thema erneuerbare Energie durch Photovoltaik im Sonnenland Bayern eine ganz zentrale Frage. Wir haben gesagt: Wir haben eine Vorbildfunktion auf staatlichen Dächern. Es gibt Verantwortung für kommunale Gebäude und gewerbliche Gebäude. Ein nächster Baustein sind private Gebäude, die mit einer Soll-

Vorschrift hinzugenommen werden sollen, damit wir es gemeinsam hinbekommen, das Sonnenland Bayern darzustellen.

Unser Ziel ist es, bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu werden. Wir haben ein Minderungsziel von 65 % bis zum Jahr 2030. Dabei hat der Staat natürlich die Vorbildfunktion, dies in den Ministerien bis zum Jahr 2023 und in den nachgelagerten Bereichen bis zum Jahr 2028 zu erreichen.

Wir haben eine Landesagentur für Energie und Klimaschutz geschaffen, um die Kommunen über die Energieagenturen in Aktion zu bringen. Wir haben im neuen Klimaschutzgesetz – nicht in der Landkreisordnung, sondern im Klimaschutzgesetz – Folgendes veranlasst: Wir haben Kommunen – Landkreise und Bezirke – für die Zukunft ermächtigt, Energie zu gewinnen. Damit entsteht eine komplett neue Partnerschaft in der Energiegewinnung. Durch Landkreise und Bezirke als Energieerzeuger wird auch die Akzeptanz nach draußen in die Fläche getragen.

Eines muss klar sein: Den Klimawandel zu meistern, funktioniert. Das ist doch immer wieder die Forderung, die ich höre: Das muss doch der Freistaat alles anordnen. – Er muss vor allem aber die Menschen mitnehmen. Er muss bei den Menschen für Akzeptanz sorgen. Man muss die Menschen dafür gewinnen!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Deshalb wollen wir die Gebietskulisse so groß machen, dass wir dies gemeinsam hinbekommen. Wir haben eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Die Steuerungsgruppe aus der Staatskanzlei und den Ministerien wird diese 150 Maßnahmen in fünf Sektoren so steuern, dass wir gemeinsam tatsächlich eine Leitplanke haben, um die Zielerreichung immer wieder nachzuvollziehen. Das heißt, dass wir in Zukunft eine jährliche Berichterstattung durchführen, um im Prinzip zu sehen, wie weit wir vorangekommen sind.

Die fünf Sektoren habe ich angesprochen. Dazu gehören die Themen erneuerbare Energien, Stromversorgung, natürliche CO₂-Speicher, das Klimabauen, die Klimaarchitektur, die smarte und nachhaltige Mobilität sowie natürlich auch Cleantech, Green IT und Klimaforschung. Das alles ist wichtig; denn eines ist ganz klar – das will ich einmal in diesem Parlament heute sagen –: Wir sprechen sehr viel über die Energiewende und das, was am Ende in Zukunft an Klimaschutz vollzogen werden muss. Wir haben eine Zeitenwende. Die erneuerbaren Energien sind Friedensenergien. Diese Zeitenwende bedeutet, dass am Wirtschaftsstandort Bayern die Zukunft und die Arbeitsplätze über die erneuerbaren Energien gestemmt werden. Das bedeutet Unabhängigkeit und gibt uns die wirtschaftliche Freiheit, um Arbeitsplätze hierzubehalten. Cleantech, Klimaforschung und Green IT sind die Standards, die wir brauchen, um in Zukunft die Arbeitsplätze hier zu haben.

Ich möchte an Sie appellieren: Wenn Sie in dieser Woche zu Hause eine Schule besuchen, dann werben Sie dafür, dass unsere Jugendlichen einen technischen Beruf erlernen. Nicht nur der blühende Bau muss herzensgänglich sein. Auch die Technologie muss herzensgänglich werden. Wer glaubt, das nur über Naturfaktoren zu schaffen, der wird es nie schaffen. Wir sind ein Hightech-Land. Deshalb bin ich davon überzeugt: Nur wer die Akzeptanz für Technologie und Fortschritt schafft, wird am Ende den Klimawandel meistern. Dies ist in unserem Klimaschutzgesetz angelegt. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Anhaltender Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Verehrte Damen und Herren, ich habe den Wunsch nach einer Zwischenbemerkung bemerkt. Herr Friedl, halten Sie diesen Wunsch aufrecht?

(Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich hatte eine Zwischenbemerkung angemeldet! – Gegenruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD): Sie laufen doch hier rum!)

Mir wird gerade gesagt, dass dies die Begründung und keine Aussprache gewesen ist. Deshalb gibt es auch keine Zwischenbemerkungen. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Martin Stümpfig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Im April 2021 hatte Ministerpräsident Dr. Markus Söder eine Generalrenovierung des Bayerischen Klimagesetzes angekündigt. Vorausgegangen war das bahnbrechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Wir haben jetzt über ein Jahr gewartet. Heute hat die Staatsregierung endlich ein Klimaschutzgesetz vorgelegt. Herr Umweltminister Glauber hat es in wenigen Minuten heruntergerattert. Was ist das? – Ein Klimaschutzgesetz kann man das nicht nennen. Der Gesetzentwurf, den wir heute vor uns haben, enthält keine verbindlichen Maßnahmen, keinen Zeitplan und nichts Handfestes. Das ist keine Generalrenovierung. Der Ankündigungsministerpräsident Markus Söder macht mal wieder seinem Namen alle Ehre. Das ist nur Pfusch am Bau.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Was ist in diesem vergeudeten Jahr nicht alles passiert? – Wir hatten Hochwasserkatastrophen im Ahrtal und in Bayern, neue Hitzerekorde, Trockenheit, Dürre, den Angriffskrieg von Russland gegen die Ukraine und den Weltklimabericht. Wir hatten Waldbrände und erst vor Kurzem Gletscherabbrüche. Keine Woche vergeht ohne neue Schreckensmeldungen und ohne neue Rekorde. Ein Klimaschutzgesetz, das zu diesem Zeitpunkt und in dieser Situation vorgelegt wird, muss doch diese Probleme aufgreifen. Dieses Gesetz muss doch eine Abkehr von fossilen Energieträgern und eine Energiewende, eine Wärmewende und eine Verkehrswende einleiten. Die Menschen hier in Bayern und in Deutschland wären dazu bereit. Die Staatsregierung lässt jedoch dieses Momentum und diese Möglichkeiten komplett links liegen. Sie ergreifen diese Chance nicht. Ich sage ganz klar: Die Nichtnutzung dieser Chance ist fatal und ein Vergehen an den kommenden Generationen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vergleichen wir das alte Gesetz mit dem neuen Entwurf, stellen wir fest, dass das alte Gesetz nur um eine Handvoll neuer Punkte ergänzt wurde. So wurde das 65-Prozent-Ziel genannt. Das ist aber nur getrickst; denn Bayern rechnet diese Zahl pro Kopf. Das Bundes-Klimaschutzgesetz spricht von 65 % insgesamt. Bayern unterschreitet somit noch einmal das Bundes-Klimaschutzgesetz, das die CSU mitbeschlossen hat. In Bayern wären es dann eigentlich nur 60 %.

Die Aussage "klimaneutral bis 2040" hört sich zunächst einmal gut an. Herr Glauber, dadurch, dass in dem Gesetz keine Maßnahmen stehen, ist das nur ein leeres Versprechen. Der Koordinierungsstab soll erst 2025 eine erste Evaluierung durchführen. Der Punkt "Erneuerbare Energien im öffentlichen Interesse" wurde von der Bundesregierung abgeschrieben. Dann gibt es noch die Solarpflicht für das Gewerbe. Was Sie hier vorlegen, ist wirklich maximal dünn.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Liste der Punkte, die fehlen, ist dafür umso länger. Die Bundesländer haben Zuständigkeiten beim Thema Kommunalrecht. Ist in diesem Gesetz etwas zu den Themen Kommunen und Klimaschutz enthalten? – Nein. Es gibt wieder nur Empfehlungen. Die Klimalotsen wurden sogar gestrichen. Zur Regionalplanung ist in dem Gesetzentwurf nichts ausgesagt. Wir könnten zum Beispiel Ausweisungen für Solar und Wind festlegen. Nichts dazu steht im neuen Klimaschutzgesetz. Wir hätten über das Baurecht die Zuständigkeit für die Wärme. Hierzu ist in dem Gesetzentwurf lediglich ein Halbsatz enthalten. Die Verbände kritisierten schon vor drei Jahren beim alten Klimaschutzgesetz, dass darin keine Verbindlichkeit, keine Maßnahmen und keine Erfolgskontrollen festgeschrieben seien. Diese Kritik können sie jetzt wiederholen. Davon ist auch im neuen Entwurf nichts enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Klimaschutzprogramm wurde auf 150 Maßnahmen aufgebläht. Darunter befinden sich so tolle Maßnahmen wie die Mitgliedschaft in der Bodensee-Konferenz und die

Allianz für Entwicklung und Klima des Bundesentwicklungsministeriums. Das ist mehr als ein Witz. Andere Maßnahmen wie das Pilotprojekt zur Dekarbonisierung sind mit null Euro hinterlegt. Das gilt auch für die 100 Windräder, die es seit 2019 im Staatsforst geben soll. Hier wurde nichts getan.

Sehr geehrte Damen und Herren, gerade von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, mit einem Teelöffel kann man kein Meer auslöffeln. Dieser Entwurf hat nicht den Namen Klimaschutzgesetz verdient.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben gezeigt, wie es geht. Wir haben ein eigenes grünes Klimagesetz geschaffen. Sie können da noch einmal hineinschauen. Wir haben eine Studie mit 23 Maßnahmen vorgelegt. Mit diesen 23 Maßnahmen könnten Sie 50 % der notwendigen Reduktionen erreichen. Lesen Sie das einmal nach! Interessant war es schon in der letzten Woche am Dienstag bei der Vorstellung im Hofgarten. Die Windkraft war da das ganz große Thema. In diesem Gesetzentwurf findet sich nichts dazu. Nicht einmal jetzt, in dieser enormen Klima- und Energiekrise, schaffen Sie es, von Ihrer verbohrtten Haltung zu 10 H abzurücken. Jetzt muss sich die Staatsregierung dem Beschluss aus Berlin beugen. Das Wind-an-Land-Gesetz wird in dieser Woche beschlossen. Danke an Robert Habeck und danke an die Ampel-Regierung: 10 H ist endlich Geschichte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir fordern die Staatsregierung und Sie von der CSU und den FREIEN WÄHLERN auf, über die Sommerpause Ihre Hausaufgaben zu machen. Sie sollten wenigstens drei Punkte umsetzen: Erstens. Schreiben Sie Ihre Ankündigung, die Leistung der erneuerbaren Energien bis 2030 von 40 Terawattstunden auf 80 Terawattstunden zu erhöhen, im Artikel 5 fest. Zweitens. Im Regionalplan sollten 1 % der Flächen für Solaranlagen und 1,8 % der Flächen für die Windkraft festgelegt werden. Der dritte Punkt betrifft den Stufenplan für die vermieteten Gebäude in Bayern. Das wäre das Mindeste an verbindlichen Maßnahmen.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Wir fordern Sie zu einer echten Generalrenovierung des Klimaschutzgesetzes auf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Eric Beißwenger von der CSU-Fraktion. Bitte schön.

Eric Beißwenger (CSU): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auch wir in Bayern sind natürlich vom Klimawandel und all seinen Folgen betroffen. Klimaschutz gehört zu unseren großen Aufgaben, politisch, gesellschaftlich, aber natürlich auch wirtschaftlich. Die besondere Bedeutung des Klimaschutzes erfordert daher eine landesgesetzliche Regelung. Herr Stümpfig, Sie sagen, der vorliegende Gesetzentwurf sei ein "Teelöffel". Das finde ich absurd. 22 Milliarden Euro sehe ich nicht als Teelöffel an.

(Beifall bei der CSU – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Ich weiß sehr wohl, dass die externen Kosten sehr hoch wären, wenn wir das nicht so umsetzen würden. Ich glaube aber auch nicht, dass wir mit den Investitionen die Kosten des Klimawandels maßgeblich aufhalten können. Da werden schon noch gewisse Anpassungsmaßnahmen auf uns zukommen, und zwar ganz gewaltige. Der Minister hat es bereits angesprochen: Die Energiewende ist hier ein ganz wichtiger Gesichtspunkt. Herr Stümpfig, ich habe aber wesentlich mehr Vertrauen als Sie. Ich bin fest davon überzeugt, dass wir bei der Windkraft, der Photovoltaik und der Wasserkraft, die Sie ausgeklammert haben, die aber annähernd grundlastfähig wären, weiterkommen können. Die Installation von Solaranlagen auch auf Dächern zu forcieren – ich

sage bewusst: auch auf Dächern, weil dort noch genug Platz ist, und spreche nicht nur von Freiflächenanlagen, von denen ich auch kein Feind bin – –

(Toni Schuberl (GRÜNE): Auf staatlichen Dächern wäre noch viel Platz!)

– Ja, da gebe ich Ihnen recht. Auf staatlichen Dächern ist extrem viel Platz.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ja, dann fangt's halt einmal damit an!)

Auch da kommen die Initiativen von privater Seite, auf staatlichen Dächern Photovoltaik zu installieren. Auch hier können wir einen großen Wurf machen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Ach!)

Es wird eine Bestimmung in das Bayerische Klimaschutzgesetz aufgenommen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen in überragendem öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Ziel ist es, die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erleichtern, indem die Bedeutung des Klimaschutzes im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen gestärkt wird; darum geht es doch! Das gilt übrigens für alle Faktoren; das heißt: Man kann nicht nur bei der Windkraft die Artenvielfalt ausklammern, sondern sollte eventuell auch die Wasserkraft noch einmal bei dem Ganzen bedenken.

(Florian von Brunn (SPD): Das hat die Koalition in Berlin doch erst heute eingebracht! – Toni Schuberl (GRÜNE): Macht doch!)

Das Umweltministerium wird beauftragt, den Ausgleich der Treibhausgasemissionen für die Staatsregierung ab 2023 für das jeweilige Jahr jährlich umzusetzen, das heißt durchaus auch messbar, und zu dokumentieren.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Das Gesetz wird durch ein 150 Punkte umfassendes Bayerisches Klimaschutzprogramm mit fünf zentralen Aktionsfeldern flankiert: erneuerbare Energien und Stromversorgung, natürliche CO₂-Speicherung, Klimabauen und Klimaarchitektur, smarte und nachhaltige Mobilität sowie Cleantech, Klimaforschung und Greentech. Das Programm sieht zum Beispiel auch den Bau von 70.000 Ladesäulen für E-Autos vor. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit Wasser. Während etwa in Franken die Gefahr von Dürren steigt, muss andernorts auf Hochwasser und Sturzfluten reagiert werden.

(Alexander König (CSU): Sehr richtig!)

Ich will nur noch einmal betonen: Wir betreiben den Klimaschutz ohne ideologische Vorgaben.

(Florian von Brunn (SPD): Welchen Klimaschutz betreiben Sie?)

Deshalb bedenken wir auch alles, denken beispielsweise auch über eine Verlängerung der Laufzeit von Kernkraftwerken nach und wollen nicht nur die Laufzeit von Braun- und Steinkohlekraftwerken verlängern,

(Alexander König (CSU): Genau!)

weil uns die Energiezufuhr für unsere Bevölkerung und die Wirtschaft wichtig ist.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Florian von Brunn (SPD): Ihr habt das mit dem Strom und der Wärme nicht verstanden!)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bleiben Sie bitte noch am Mikrofon. – Es gibt noch zwei Zwischenbemerkungen. Die erste macht Prof. Dr. Ingo Hahn. Bitte schön.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Beißwenger von der CSU, Sie haben gerade gesagt, wie wichtig Ihnen sozusagen das Management des Klimawandels ist. Im Gegensatz zum Weltklima ist der anthropogene Einfluss auf das Mikro- und Lokalklima klar fassbar. Treiber sind Flächenversiegelung, Entwaldung, Rodung

und Wärmeinseleffekte. Sie haben sich besonders durch Ihre Energiewende hin zu den sogenannten erneuerbaren Energien sehr verstärkt. Sie treiben jetzt eine Industrialisierung unserer Landschaft voran; denn Windkraft- und Photovoltaik-Großanlagen führen zu weiterer Flächenversiegelung und Waldzerstörung – es werden Wälder abgerodet –, wodurch die dämpfende Kühlwirkung der Vegetation ebenfalls zerstört wird. Wie erklären Sie, dass gerade durch Ihre fragwürdige Klimapolitik, die Sie heute mit diesem Gesetz zementieren wollen, lokale Temperaturen angeheizt werden?

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bitte schön.

Eric Beißwenger (CSU): Danke, Herr Prof. Hahn. Sie haben es wohl nicht ganz verstanden; denn mir ist bisher verborgen geblieben, wie man mit Freiflächenphotovoltaik die Fläche tatsächlich versiegelt. Tatsächlich stehen die Photovoltaikanlagen sozusagen auf Grünlandflächen. Es gibt daher mehrere Effekte; weil Sie die Photovoltaik angesprochen haben: Man kann mit dem darunterliegenden Grünland die Artenvielfalt fördern. Man fördert die CO₂-Speicherung und erzeugt oberhalb Energie. Daher sehe ich nicht, worauf Sie hinauswollen.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die zweite Zwischenbemerkung kommt vom Kollegen Stümpfig. – Bitte schön.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Kollege Beißwenger, der Endenergieverbrauch in Bayern ist seit 2010 um 5,5 % gestiegen, der Ausbau der erneuerbaren Energien gerade einmal um 3 %. Die Staatsregierung hat es also nicht einmal geschafft, den zusätzlichen Energieverbrauch über den Zubau von erneuerbaren Energien zu decken. Das heißt: Der Öl- und Gasverbrauch in Bayern steigt weiter an. Wir erwarten uns von einem Klimaschutzgesetz eigentlich quantifizierte Maßnahmen, durch die wir eben von Öl und Gas wegkommen und wirklich CO₂-Emissionen reduzieren. Wo sind im Klimaschutzprogramm oder Klimaschutzgesetz wirklich quantifizierbare Anteile enthalten

bzw. wann schaffen Sie endlich einmal eine Trendumkehr, damit wir nicht noch mehr Öl und Gas verbrauchen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Bitte schön.

Eric Beißwenger (CSU): Vielen Dank für die Frage. Ich sehe durchaus auch, dass wir ein Mehr an Energie generell verbraucht haben. Das hat natürlich mit dem Bevölkerungszuwachs, aber auch mit dem Wirtschaftswachstum zu tun. Es ist völlig klar, dass man da auch mehr Energie braucht, übrigens nicht nur zum Heizen und für Strom; auch die Industrie braucht sehr viel. Das lässt sich übrigens auch nicht ohne Weiteres ersetzen. Wenn man Gas durch Wasserstoff ersetzen will, dann braucht man noch viel mehr Strom, den man erst einmal erzeugen muss. Ich bin der Meinung, dass wir einen großen Schluck aus der Pulle der erneuerbaren Energien nehmen müssen; insofern gebe ich Ihnen recht. Ich bin aber auch der Meinung, dass wir das Ganze ideologiefremd diskutieren sollten, zum Besten unserer Bevölkerung und unserer Wirtschaft.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. Es gibt keine weiteren Zwischenbemerkungen. – Ich rufe Herrn Prof. Dr. Hahn von der AfD-Fraktion auf.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Wertes Präsidium, liebe Bayern!

(Ruth Müller (SPD): Und Bayerinnen!)

Ich zitiere aus dem Gesetzentwurf der CSU und der FREIEN WÄHLER: "Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verwirklichung der Minderungsziele entstehen erhebliche Kosten." – Wir Deutsche leiden unter den steigenden Kosten. Die Energiepreise werden täglich unbezahlbarer. Für uns selbst bleibt immer weniger Geld zum Leben übrig. Die Armutsgefahr unserer Leute liegt mit über 20 % höher als etwa in Frank-

reich, wo aber weit weniger eingezahlt wird. Wohneigentum hat auch nur jeder zweite Deutsche, in der EU dagegen über zwei Drittel der Bürger. Dafür muss der Deutsche mittlerweile bis zum Alter von 67 arbeiten, während der Franzose ab dem 62. Lebensjahr bei vollem Ausgleich in Rente gehen kann.

Trotzdem sind wir mit über 15 Milliarden Euro bei Weitem der größte Nettozahler der EU. Meine Damen und Herren, Armut und Ungerechtigkeit treffen den deutschen Bürger. Deutsche Arbeitnehmer müssen um ihre Jobs bangen, obwohl ihre Gehälter mit der rasant steigenden Inflation ohnehin nicht mithalten können. Meine Damen und Herren, wir stehen vor der größten Krise, die die Menschen dieser Republik je gesehen haben. Ihnen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN fällt nichts Besseres ein, als der Ampel-Politik hier in Bayern den Weg zu ebnen

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Das hat der Kollege von Brunn aber vorher ganz anders eingeordnet!)

und damit die fortschreitende Enteignung unserer Bürger per Klimagesetz in Beton zu gießen.

(Allgemeine Unruhe)

Zum Gesetz selbst: Erstens hilft es weder dem Klima noch sonst irgendjemandem, wenn die Verwaltung weiter aufgebläht wird. Weit über 100 Stellen sollen für den Bürokratieapparat geschaffen werden. Pöstchen für Lobbyisten eben! Zweitens wird wieder einmal auf Zwang und nicht auf Freiwilligkeit gesetzt. Es gibt die Einführung einer Solardachpflicht für öffentliche Gebäude und – hört! – für private Neubauten. Drittens sollen staatliche Eingriffe in die Privatwirtschaft über das Argument der öffentlichen Sicherheit erfolgen. – Selbst Sie, Herr Aiwanger in Absenz, sagten einmal, dass erneuerbare Energien nicht zur Versorgungssicherheit beitragen. Viertens wollen Sie eine stärkere Überwachung privater Feuerstätten und Energieeffizienzen und damit den Eingriff in den privaten Immobilienbereich. Das ist Planwirtschaft und Ökosozialismus aus schwarz-oranger Feder. Voilà!

Sie wollen nun schon ab 2040 Klimaneutralität. – Herr Reiß, ist das wahr? Dafür ziehen Sie die Daumenschrauben für die zahlenden Bürger weiter an. – Herr Dr. Mehring, Sie wollen Vorreiter sein und von Deutschland aus die ganze Welt retten?

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Von Bayern aus!)

Das funktioniert aber nicht; besonders dann nicht, wenn die Welt nicht mitmacht und andere dagegen immer mehr Energie verbrauchen. Wir von der AfD wollen jedenfalls nicht mit Ihnen zurück in Ihre CO₂-neutrale Steinzeit.

Ich fasse zusammen: Mit dem Gesetz, das auch von der rot-grün-gelben Ampel im Bund kommen könnte – vielleicht sind die GRÜNEN ganz neidisch –, werden Sie sicher nicht das Klima retten; denn das Bayerische Klimaschutzgesetz ist ein Gesetz von oben. Es zielt nicht darauf ab, den Bürger energieunabhängiger zu machen, sondern darauf, die staatliche Kontrolle auszubauen und stärker in privatwirtschaftliche Belange einzugreifen. Gerade der Natur- und Umweltschutz findet keinen Einzug in den Gesetzentwurf. Stattdessen wird er zugunsten einer angeblichen öffentlichen Sicherheit geopfert.

Meine Damen und Herren, zu all dem sagen wir, die AfD, das kleine gallische Dorf des normalen Menschenverstandes, der Vernunft und des wahren Naturschutzes: Nein, danke.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächster Redner ist Herr Benno Zierer. Bitte, Herr Zierer.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Klimapaket II steckt sich der Freistaat neue, ambitionierte Ziele bei der Reduzierung von Treibhausgasen und beim Weg in die Klimaneutralität. Wir wollen nicht nur im Gleichschritt mit der EU und dem Bund marschieren, sondern einen Schritt voraus sein.

Die Zielmarken muss ich nicht mehr im Einzelnen aufzählen. Entscheidend ist, dass mit dem überarbeiteten Klimaschutzprogramm der Werkzeugkasten vorhanden ist, um diese Ziele zu erreichen. Das Programm wurde gezielt weiterentwickelt und umfasst rund 150 Maßnahmen. Ohne diesen Werkzeugkasten sind alle Klimaziele nur Zahlen auf dem Papier. In diesem Werkzeugkasten steckt viel drin, vom Vorschlaghammer bis zur Pinzette für Feinmechaniker, von der Reform bei 10 H bis zum Pilotprojekt für urbanen Gartenbau. Der Dank unserer Fraktion gilt vor allem den Ressorts, die ihre Ideen beigesteuert haben, und natürlich dem Haus von Umweltminister Thorsten Glauber, das hier die Federführung hatte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ein großer Schwerpunkt liegt im Bereich der Stromversorgung. Die Ereignisse im Zuge des Ukraine-Krieges und die Gaskrise haben neue und ungeahnte Herausforderungen gebracht. Der Spagat zwischen sicherer Versorgung und Klimaschutz wird noch schmerzhafter. Kohle, der zweifellos größte Klimakiller, wird wieder eine größere Rolle spielen – leider.

Die Krise muss aber auch Beschleuniger für den Ausbau der erneuerbaren Energien sein. Dafür schafft der vorliegende Gesetzentwurf Grundlagen, zum Beispiel mit der Solarpflicht bei Gewerbebauten. Im Klimaschutzprogramm ist der Ausbau der Agri-Photovoltaik vorgesehen. Ich bin mir sicher, dass es ein attraktives Modell für viele Landwirte sein wird. Sie werden künftig auf derselben Fläche Getreide und Strom ernten. Bei der Photovoltaik auf staatlichen Dächern geht es voran. Entweder macht der Staat es in Eigenregie, oder die Flächen werden verpachtet. Wenn man in Bayern unterwegs ist, sieht man, dass überall neue PV-Anlagen entstehen. Hoffentlich werden sie auch angeschlossen. Hier herrscht Aufbruchstimmung. Die brauchen wir auch. Hoffen wir, dass überall das benötigte Material ankommt.

Aufbruchstimmung wollen wir auch bei der Windkraft. Die Ausnahmeregelungen von 10 H, für die wir FREIEN WÄHLER erfolgreich gekämpft haben, schaffen das Potenzial für einen Ausbau in einer Größenordnung, die uns voranbringt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Beim Thema Stromerzeugung kommen wir natürlich nicht an der Wasserkraft vorbei. Ich hoffe, dass die Beschlüsse, die heute im Bundestag gefasst werden, es verhindern, dass der kleinen und mittelständischen Wasserkraft mit der EEG-Reform der Hahn zuge dreht wird.

(Florian von Brunn (SPD): Genau das haben wir heute erreicht!)

– Wunderbar. Es geht voran. – Liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, jetzt sagen Sie wieder, dass die kleine Wasserkraft ihr Potenzial ausgeschöpft hat und der Schaden größer wäre als der Nutzen. Ich sage Ihnen, dass wir jede Kilowattstunde Strom brauchen. Es gibt viele alte Anlagen, die moderner, ökologischer und auch effizienter gemacht werden könnten. Aber dafür braucht es Perspektiven.

(Zuruf: Und Wasser!)

Deshalb hatte Wirtschaftsminister Aiwanger ein starkes Förderprogramm aufgelegt. Das hätte auch dem Zustand der Gewässer geholfen. Aber kein Betreiber wird mehr diese Möglichkeiten ergreifen, wenn die Planungssicherheit fehlen sollte. Uns FREIEN WÄHLERN ist es wichtig, dass der Freistaat nicht nur als Vorbild vorangeht, sondern auch die Kommunen mitnimmt. Dazu braucht es eine starke Förderung, ob für Klimaagenturen, für Wärmepläne, für die Energieoptimierung von Kläranlagen oder oder oder. Hier liegt ein großes Stück Arbeit vor uns. Auch da steckt viel drin in unserem Werkzeugkasten. Wir werden in den kommenden Jahren dafür Sorge tragen, dass die Kommunen die nötige Unterstützung erhalten. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Zierer, bitte am Rednerpult bleiben! – Es gibt zwei Meldungen für Zwischenbemerkungen, die erste von Prof. Hahn. Bitte.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Zierer von den FREIEN WÄHLERN, Sie haben ja gerade so in höchsten Tönen das Haus Glauber, das Umweltministerium, gelobt. Mich würde jetzt mal interessieren, ob uns Herr Glauber heute hier bei seinem eigenen Gesetzentwurf für Fragen zur Verfügung steht – eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Aber möglicherweise fehlt ihm der Mut dazu.

Ich frage Sie jetzt erst mal inhaltlich etwas anderes zu diesem Gesetzentwurf. Der natürliche Klimawandel wird in Ihrem Entwurf schlicht vergessen. Er kommt nicht vor. Aber natürlicher und anthropogener Klimawandel sind nicht seriös voneinander differenzierbar und quantifizierbar.

(Florian von Brunn (SPD): Der Einzige, der nicht seriös ist, ist der Herr Hahn! Und die AfD!)

Sie tun aber so, als wenn man das könnte, und wollen hier aus dem kleinen Bayern heraus das Weltklima retten. Das ist, wie Sie selber schreiben, mit erheblichen Kosten – ich zitiere – verbunden. Bei solch einem enormen Einsatz von Steuermitteln muss der Nutzen für die Menschen, die das bezahlen, aber von Anfang an klar bezifferbar sein. Deshalb meine Frage – sagen Sie uns doch bitte einmal ganz konkret: Um wie viel Prozentstellen nach dem Komma rettet der bayerische Steuerzahler denn das Weltklima mit Ihrem Klimaschutzgesetz?

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege. – Bitte, Herr Zierer.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Jetzt haben Sie keine Redezeit mehr übrig, um den Minister zu fragen! – Zuruf von der SPD: Ignorieren!)

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Herr Kollege Hahn, ich kann nur ein Beispiel aus Ihrer Denkweise geben. Sie haben auch gesagt, Corona gibt es in dem Umfang überhaupt nicht, und haben Leute ermuntert, Chlortabletten zu schlucken.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Widerspruch bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege Zierer, ich hatte zwei Meldungen für Zwischenbemerkungen; jetzt kommt die zweite. – Bitte, Herr Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Hallo Benno, ich hätte noch mal eine Frage, und zwar: Das alte Klimaschutzgesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Darin stand, einen Klimabericht bekommen wir das erste Mal nach zwei Jahren. Das wäre der 01.01.2023, also in einem guten halben Jahr. Jetzt soll das neue Klimaschutzgesetz am 01.01.2023 in Kraft treten. Da steht jetzt wieder drin, nach einem Jahr gibt es einen Klimabericht. Bekommen wir den Klimabericht jetzt am 01.01.2023, so wie es nach dem jetzigen Gesetz vorgesehen war? Oder soll jetzt wieder nach hinten geschoben werden, noch mal ein Jahr später? Wofür wirst du dich einsetzen?

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Herr Stümpfig, Sie sind so sehr Profi, dass Sie genau wissen, dass solche Maßnahmen und die Vielzahl an Maßnahmen auch ihre Zeit brauchen. Ich bin mir absolut sicher, dass das Ministerium und mein Kollege, Herr Glauber, den Bericht dann vorlegen werden, wenn wir ganz klare Aussagen haben, wohin der Weg geht. Die Geschwindigkeit auf diesem Weg wird immer schneller werden. Darum machen wir in einem Jahr diesen Zwischenbericht auf die neuen Vorgaben hin; denn was bringt es, wenn man hier diskutiert und in die Zukunft schaut? – Wir wollen jetzt aktiv werden, und wenn die Aktivitäten laufen, wird der Bericht vom Minister und seinem Haus kommen.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Ich rufe den nächsten Redner auf, Herrn Florian von Brunn, SPD-Fraktion. Bitte.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Es hat lange gedauert, bis CSU und FREIE WÄHLER ihr ungenügendes und schlechtes Klimaschutzgesetz von 2019 endlich korrigieren.

(Beifall bei der SPD)

Wir wissen auch, warum. An den FREIEN WÄHLERN hat es diesmal nicht gelegen. Wir werden jetzt genau prüfen, ob Ihr mühsam repariertes Gesetz den Anforderungen genügt oder nicht. Eines ist aber klar: Ein neuer Gesetzestext und immer die gleichen Söder-Reden und -Ankündigungen retten das Klima ganz sicher nicht.

(Beifall bei der SPD – Zuruf: Sie aber auch nicht!)

Es ist wichtig, ein Klimaschutzgesetz zu haben, das klare Ziele formuliert und den Klimaschutzanforderungen genügt. Aber noch wichtiger ist es, tatkräftig zu handeln. Wir brauchen jetzt den starken Ausbau der Windkraft in Bayern, den Ausbau von Geothermie und Fernwärmenetzen und des umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrs, inklusive 365-Euro-Ticket.

(Beifall bei der SPD)

Genau dafür steht die SPD. An diesen Zielen werden wir Sie messen. Es reicht nicht, immer nur nach Berlin zu deuten. Wir wollen in Bayern selbst etwas tun und ein echtes Vorbild im Klimaschutz werden.

(Beifall bei der SPD)

Bisher haben Sie noch nicht geliefert. Sie haben nur sehr viel angekündigt und versprochen. Ich nenne Ihnen gerne ein Beispiel von Ankündigungsweltmeister Markus Söder. Es ist jetzt drei Jahre her, dass Herr Söder Bäume umarmt und dabei unter anderem hundert neue Windräder versprochen hat. Was ist daraus eigentlich geworden? – Kein einziges dieser Windräder ist gebaut worden, geschweige denn in Betrieb. Es war heiße Luft wie die meisten Söder'schen Ankündigungen.

(Beifall bei der SPD – Arif Taşdelen (SPD): Die Bäume wurden gefällt!)

Weil Sie so viel ankündigen und so wenig liefern, werden wir Ihren Gesetzentwurf einer sehr genauen und kritischen Überprüfung unterziehen. Wir, die SPD, werden sehr genau darauf achten, ob die notwendigen Veränderungen auch gerecht erfolgen, ob Sie die Menschen hier in Bayern von den steigenden Energiekosten entlasten. Die Möglichkeiten dazu haben wir.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden prüfen, ob Sie den Städten und Gemeinden neue Kosten auflasten oder ob Sie die Kommunen, die einen Löwenanteil der Ausgaben stemmen müssen, mit ausreichend Geld ausstatten, so wie wir das fordern. Die Kommunen brauchen ihr Geld für ihre sonstigen zahlreichen Ausgaben für ihre Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus stellen sich weitere wichtige Fragen. Bayern hat seit 2006 keine nennenswerte Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschafft. Es bringt also nichts, Ziele zu formulieren, die man dann nicht einhält. Sie erinnern mich in diesem Zusammenhang ein bisschen an jemanden, der sich jedes Jahr an Neujahr immer wieder aufs Neue das Gleiche für das neue Jahr vornimmt, es aber noch nicht einmal ansatzweise schafft. Deswegen brauchen wir eine unabhängige Überprüfung, ein externes Monitoring betreffend den Fortschritt im Klimaschutz. Warum haben Sie nicht den Mut, Herr Minister, damit unabhängige Expertinnen und Experten zu beauftragen?

(Beifall bei der SPD)

Außerdem brauchen wir den Mut und die Entschlossenheit, im Freistaat klimaschädliche Subventionen auf den Prüfstand zu stellen.

Ich fasse zusammen: Nach langer Wartezeit bessern Sie zwar endlich Ihr unzureichendes bisheriges Klimaschutzgesetz nach, aber Sie haben keine Vorschläge, wie

Klimaschutz sozial gerecht umgesetzt werden kann und wie die Menschen hier in Bayern von Ihnen entlastet werden sollen. Es fehlt eine unabhängige Ergebniskontrolle, eine echter Klima-TÜV. Das Wichtigste für uns, für die SPD, ist aber: Mit Zielen auf dem Papier, mit den immer gleichen Ankündigungen erreicht man keine Klimaziele. Wir wollen deshalb nicht nur den starken Ausbau der Windkraft und der Geothermie, sondern wir wollen endlich auch Klimaschutzinvestitionen für einen guten öffentlichen Verkehr in Stadt und Land.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege. – Ich rufe den nächsten Redner auf: Martin Hagen von der FDP-Fraktion.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach langem Warten und viel Streit in den Regierungsfractionen, der teilweise auch medial ausgetragen wurde, liegt uns jetzt der neue überarbeitete Gesetzentwurf vor. Wobei die Bezeichnungen "neu" und "überarbeitet" dem Entwurf nicht wirklich gerecht werden. Vor fast einem Jahr stand der Ministerpräsident hier vorn am Rednerpult und versprach uns allerhand Neuerungen im Klimaprogramm. So sollte auf staatlichen Dächern viermal so viel Solarfläche entstehen wie bisher. Sämtliche Anfragen zu diesem Thema zeigen aber auf, dass der PV-Ausbau auf staatlichen Liegenschaften nach wie vor stiefmütterlich behandelt wird.

Bei der Geothermie hieß es, dass die Strategie ausgebaut und beschleunigt wird. Nur leider ist der Beweis, der 2019 angekündigte "Masterplan Geothermie", bis heute nicht veröffentlicht. Wie sollen Projektierer und Gemeinden aber potenzielle Geothermie-Projekte planen, wenn sie seit drei Jahren keinerlei Unterstützung von der Staatsregierung bekommen? Das frage ich auch als Anwohner einer Gemeinde, die genau ein solches Projekt plant.

Auch die Einführung des Wasser-Cents wurde vor fast einem Jahr an dieser Stelle angekündigt. Bis heute warten wir auf einen entsprechenden Gesetzentwurf. Gerade bei

diesem Thema hoffe ich, dass der Wasser-Cent nicht so lange auf sich warten lässt wie das nun endlich vorliegende Klimaschutzgesetz.

Zu den Zielen: Bei der Klimaneutralität der Staatsverwaltung gehen Sie jetzt ohne erkennbaren Grund von 2030 auf 2028. Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen sogar bereits ein halbes Jahr vorher ihre Emissionen durch Zertifikate ausgleichen. Allerdings sind weder für die Staatskanzlei noch für die Ministerien die genauen Treibhausgasemissionen bekannt. Sie wissen also überhaupt nicht, was ausgeglichen werden muss. Damit wird es auch schwierig, entsprechende Zertifikate stillzulegen. Die Klimaneutralität für ganz Bayern ziehen Sie auf das Jahr 2040 vor, fünf Jahre vor das bundesdeutsche Ziel und zehn Jahre vor das angestrebte europäische Ziel. Ich frage mich: Wie behandeln Sie dann bayerische Unternehmen, die am Europäischen Emissionshandel teilnehmen? Dieser sieht nämlich eine Klimaneutralität bis 2050 vor. Wenn Sie die Unternehmen vorzeitig zwingen, bereits 2040 keine Treibhausgasemissionen auszustoßen, wie wollen Sie das erstens rechtlich umsetzen und zweitens verhindern, dass die dann nicht genutzten CO₂-Zertifikate anderswo genutzt werden? Solche nationalen und regionalen Alleingänge bringen keinen Nettoeffekt für das Klima.

(Beifall bei der FDP)

Zuletzt gilt es, noch ein weiteres Thema anzusprechen, das neben dem Ausbau der Erneuerbaren immer wieder vergessen wird, nämlich der durch die Elektrifizierung der Gesellschaft notwendig gewordene Netzausbau. Damit meine ich nicht den Leitungsausbau des HGÜ-Netzes, den die Regierungsfractionen jahrelang sabotiert und verzögert haben, sondern ich meine den Netzausbau im Verteilnetz, das maßgeblich den Erfolg der Energiewende bestimmen wird. Neun von zehn Erneuerbare-Energie-Anlagen hängen am Verteilnetz. Das Bayernwerk will sein Netz bis 2030 verdoppeln, die Lechwerke wollen es um 50 % ausbauen. Das wird absehbar zu neuen Konflikten im Aus- und Neubau des Verteilernetzes führen. Die Staatsregierung sollte deshalb alles

daransetzen, aus ihren Fehlern im HGÜ-Debakel zu lernen, um den Ausbau nicht wieder mit Stimmungsmache auf kommunaler Ebene zu verhindern.

Es war eine schwere Geburt, dieses Gesetz. Ein besonders schönes Kind ist es nicht geworden. Wir sind gespannt, wie es sich weiter entwickelt. Vielen Dank, und an die Freunde der CSU: Viel Spaß im Biergarten.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, bitte bleiben Sie da. Kurz vor Torschluss haben wir noch eine Zwischenbemerkung von Herrn Prof. Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Hagen von der FDP, eine wirklich fundamentale Oppositionskritik sieht für mich anders aus. Sie scheinen sich zu arrangieren mit diesem Klimaschutzgesetz von FREIEN WÄHLERN und CSU. Das ist nicht verwunderlich, wenn man sieht, dass Sie das als FDP auch alles in diesem ganzen Klimahype auf Bundesebene mitmachen. Sie haben sich aber eben darüber beschwert, dass es zu wenig PV, also Solaranlagen auf den Dächern gäbe. Das geht Ihnen nicht schnell genug. Herr Söder ist vorgeprescht und hat jetzt auf privaten Neubauten Solaranlagen sozusagen vorgeschrieben. Die FDP war einmal die Partei der Marktwirtschaft, des freien Gestaltens. Was halten Sie denn davon? Sind Ihnen die PV-Anlagen recht, oder ist es Ihnen nicht recht, weil es sich hier um private Eigentümer handelt?

Martin Hagen (FDP): Herr Kollege Hahn, Sie haben vollkommen recht, dass wir keine Fundamentalkritik üben. Anders als Sie halten wir den Klimawandel nämlich nicht für eine Erfindung. Sie haben sich als gallisches Dorf bezeichnet. Ich möchte ein anderes Bild nehmen: Wenn alle eine andere Position haben als man selbst, dann ist man vielleicht nicht Asterix, sondern ein Geisterfahrer. Denken Sie mal darüber nach.

(Lebhafter Beifall bei der FDP, der CSU, den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich erinnere an den vorab gefassten Beschluss. Damit ist die Sitzung geschlossen. Ich wünsche einen schönen Abend.

(Schluss: 19:17 Uhr)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23363

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 18/24650

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Auftrag und Verantwortung gegenüber gegenwärtigen und kommenden Generationen
(18/23363)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/24651

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verbindliche CO₂-Minderungsziele festsetzen
(Drs. 18/23363)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 18/24652

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
(Drs. 18/23363)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 18/24653

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ausgleich unvermeidbarer Treibhausgase**

(Drs. 18/23363)

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24654

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie
(Drs. 18/23363)**

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24655

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verwendung von Kkehrbuchdaten und Einführung eines Solarkatasters
(Drs. 18/23363)**

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24656

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Klimaschutz als staatliche Aufgabe
(Drs. 18/23363)**

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24657

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunaler Klimaschutz
(Drs. 18/23363)**

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24658

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kontrolle der Klimaschutzmaßnahmen
(Drs. 18/23363)**

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u.a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs. 18/24659

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sonnen- und Windenergiepotenziale endlich nutzen
(Drs. 18/23363)**

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24766

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 2 Abs. 1 (Minderungsziele)
(Drs. 18/23363)**

- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24767

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Änderung § 1 Art. 2 Abs. 2 (Minderungsziele)
(Drs. 18/23363)**

- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24768

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 2 Abs. 5 Satz 1 (Minderungsziele)
(Drs. 18/23363)**

- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24769

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 3 Abs. 1 Satz 1 (Vorbildfunktion des Staates)
(Drs. 18/23363)**

- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24770

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Streichung § 1 Art. 3 Abs. 3 (Vorbildfunktion des Staates)
(Drs. 18/23363)**

- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Jilika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/24771

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Streichung § 1 Art. 4 Abs. 1 Satz 2 (Kompensation für Treibhausgasemissionen)
(Drs. 18/23363)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24772

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 4 Abs. 2 (Kompensation für Treibhausgasemissionen)
(Drs. 18/23363)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24773

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 4 (Kompensation für Treibhausgasemissionen)
(Drs. 18/23363)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24774

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Streichung § 1 Art. 5 Abs. 2 Satz 1 (Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie)
(Drs. 18/23363)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24775

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 5 (Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie)
(Drs. 18/23363)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24776

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 7 Satz 1 (Klimabericht)

(Drs. 18/23363)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24777

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 7 Satz 2 (Klimabericht)
(Drs. 18/23363)**

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24778

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 1 Art. 13 Satz 2 (Koordinierungsstab)
(Drs. 18/23363)**

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24779

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 2 Art. 44a Abs. 3 (Solaranlagen)
(Drs. 18/23363)**

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/24780

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Ergänzung § 2 Art. 44a Abs. 5 (Solaranlagen)
(Drs. 18/23363)**

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/24843

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit und räumlichen Gerechtigkeit
(Drs. 18/23363)**

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/24844

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Kommunaler Klimaschutz als besondere Pflichtaufgabe
(Drs. 18/23363)

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/24845

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Klimabericht und Bayerischer Klimarat
(Drs. 18/23363)

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/24846

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Solarpflicht für Wohngebäude
(Drs. 18/23363)

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/24847

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bayerische Mobilitätsgesellschaft
(Drs. 18/23363)

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Wolfgang Fackler, Kerstin Schreyer u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/24855

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Aufnahme der Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes
(Drs. 18/23363)

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Eric Beißwenger, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25626

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/23363)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Fläche verliert ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 2. In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Berichterstatter zu 1, 32:	Eric Beißwenger
Berichterstatter zu 2, 6, 11:	Patrick Friedl
Berichterstatter zu 3-5, 7-10:	Martin Stümpfig
Berichterstatter zu 12-26:	Christoph Skutella
Berichterstatter zu 27-31:	Florian von Brunn
Mitberichterstatter zu 1:	Martin Stümpfig
Mitberichterstatter zu 2-31:	Eric Beißwenger
Mitberichterstatter zu 32:	Alexander Flierl

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung, der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847, Drs. 18/24855 und Drs. 18/25626 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847 und Drs. 18/24855 in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, 18/24651, 18/24652, 18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und 18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847 und Drs. 18/24855 in seiner 67. Sitzung am 24. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, 18/24652, 18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und 18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847 und Drs. 18/24855 in seiner 59. Sitzung am 29. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, 18/24651, 18/24652, 18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und 18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847 und Drs. 18/24855 in seiner 60. Sitzung am 30. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, 18/24651, 18/24652, 18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und 18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847 und Drs. 18/24855 in seiner 151. Sitzung am 30. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, 18/24651, 18/24652,
18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und
18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit fol-
gendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Aus-
schuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

7. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/24650, Drs. 18/24651, Drs. 18/24652, Drs. 18/24653, Drs. 18/24654, Drs. 18/24655, Drs. 18/24656, Drs. 18/24657, Drs. 18/24658, Drs. 18/24659, Drs. 18/24766, Drs. 18/24767, Drs. 18/24768, Drs. 18/24769, Drs. 18/24770, Drs. 18/24771, Drs. 18/24772, Drs. 18/24773, Drs. 18/24774, Drs. 18/24775, Drs. 18/24776, Drs. 18/24777, Drs. 18/24778, Drs. 18/24779, Drs. 18/24780, Drs. 18/24843, Drs. 18/24844, Drs. 18/24845, Drs. 18/24846, Drs. 18/24847, Drs. 18/24855 und Drs. 18/25626 in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut vor Art. 44a werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)“ durch die Wörter „die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650)“ ersetzt.
 - b) Art. 44a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. März 2023“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Umstände“ ein Komma eingefügt.
2. In § 3 werden die Wörter „§§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ durch die Wörter „Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414)“ ersetzt.
3. Der Wortlaut des § 5 in der Fassung des Änderungsantrags Drs. 18/24855 wird wie folgt gefasst:

„¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24855 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25626 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24779 und 18/24780 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24655, 18/24769, 18/24770, 18/24776, 18/24777 und 18/24778 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24653 und 18/24658 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24772 und 18/24773 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24650, 18/24651, 18/24652, 18/24654, 18/24656, 18/24657, 18/24659, 18/24843, 18/24844, 18/24845 und

18/24846 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24768 und 18/24771 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/24847 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24774 und 18/24775 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/24766 und 18/24767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Rosi Steinberger

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/23363, 18/25641

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die

Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und gegebenenfalls genutzt werden.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 - e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.
5. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und“.

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Erhebung von Kkehrbuchdaten

¹Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung und
4. Alter der Anlage sowie
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort und
7. Anschrift.

²Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt gefasst:

„Art. 7

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sind die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.“

8. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt bis 2028 zudem die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität beratend zu begleiten.“

9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und Satz 1 wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Kompensationen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.“

- b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„¹Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat.“
11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11 und in Satz 2 nach dem Wort „Verbraucherschutz“ wird die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
12. Art. 9a wird aufgehoben.
13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.
14. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:
„Art. 13
Koordinierungsstab
¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“
15. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) ¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder

2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Fläche verliert ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
2. In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Hans Ritt

Abg. Benno Zierer

Abg. Florian von Brunn

Abg. Christoph Skutella

Staatsminister Thorsten Glauber

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 18/23363)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn. 18/24855 und 18/25626),

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/24650 mit 18/24659),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/24843 mit 18/24847),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/24766 mit 18/24780)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Dabei entfallen auf die CSU 9 Minuten, auf Bündnis 90/DIE GRÜNEN 6 Minuten, auf die FREIEN WÄHLER 5 Minuten, auf die AfD 4 Minuten, auf die SPD 4 Minuten, auf die FDP 4 Minuten und auf die Staatsregierung 9 Minuten. Die fraktionslosen Abgeordneten können jeweils 2 Minuten sprechen.

Vorab gebe ich bekannt, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN namentliche Abstimmung zum Änderungsantrag auf Drucksache 18/24654 beantragt hat. Damit eröffne ich die Aussprache. – Der erste Redner ist der Kollege Eric Beißwenger für die CSU-Fraktion. Herr Abgeordneter Beißwenger, bitte schön.

Eric Beißwenger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ohne Zweifel ist der Klimawandel eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Auch wir in Bayern sind von ihm betroffen.

Wir sind uns einig: Klimaschutz gehört zu unseren ganz großen Aufgaben – politisch, gesellschaftlich, aber auch wirtschaftlich. Für uns gilt: Klimaschutz muss wirtschaftlich, ökologisch sinnvoll und auch sozialverträglich sein. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes brauchen wir eine landesgesetzliche Regelung, nämlich das Bayerische Klimaschutzgesetz.

Eine gute und kluge Klimapolitik braucht einen Instrumentenmix, der die unterschiedlichsten Potenziale, aber auch die Kosten berücksichtigt und gleichzeitig eine Sozial- und auch – das betone ich – eine Wirtschaftspolitik ist.

Bayern ist ein Hightech-Land. Wir setzen auf Innovation, Technologieoffenheit, keine Ideologie und ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum. Durch die Entwicklung von exportfähigen Technologien und übertragbaren Herangehensweisen bringen wir Ökologie und Ökonomie in Einklang. Mit unserem nachhaltigen Handeln schützen wir unsere natürlichen Lebensgrundlagen und übernehmen Verantwortung für die künftigen Generationen. Weltweit schauen andere Länder eben sehr genau auf uns und darauf, wie wir mit den Herausforderungen umgehen.

Der Freistaat stellt bis 2040 22 Milliarden Euro für den Klimahaushalt zur Verfügung. Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes wird uns also einiges kosten. Es wird aber weniger kosten, als wenn wir nicht an die Umsetzung gingen.

Wir ändern beispielsweise die Bayerische Bauordnung, um die Installation von Solaranlagen auf mehr Dächern voranzubringen. Detaillierte Vorgaben für die Kommunen lehnen wir ab. Sie werden der Praxis kommunaler Entscheidungsprozesse und auch der Selbstverwaltung der Kommunen eben nicht gerecht. Wir müssen die Menschen mitnehmen, anstatt alles bis ins allerletzte kleinste Detail zu regeln und von oben herab anzuordnen.

Die Staatsregierung ermöglicht mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die erforderliche Flexibilität der Kommunen und stellt eine angemessene Unterstützung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen sicher. Das Ziel hierbei ist, die erforderlichen Planungs-

und Genehmigungsverfahren zu erleichtern, indem die Bedeutung des Klimaschutzes im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen gestärkt wird.

Fünf Aktionsfelder, auf denen wir besonders tätig werden müssen, sind: die erneuerbaren Energien und die Stromversorgung, siehe auch den heutigen Kabinettsbeschluss; die natürliche CO₂-Speicherung; Klimabauen und Klimaarchitektur; smarte und nachhaltige Mobilität; Cleantech, Klimaforschung und Green IT. Hierunter fallen unter anderem ein beschleunigtes Stromleistungsprogramm, eine stärkere Nutzung der dezentralen PV- und Windstromerzeugung, der Solar- und Geothermie sowie ein Ausbau der Wasserstoffnutzung.

Das zentrale Kennzeichen des Klimaschutzprogrammes ist aber seine Dynamik. Es ist natürlich nicht abgeschlossen, sondern wird regelmäßig evaluiert, angepasst und auch fortgeschrieben. Nur so kann festgestellt werden, ob die im Programm enthaltenen Maßnahmen auch tatsächlich das Potenzial haben, einen angemessenen Beitrag zum Erreichen der gesetzlichen Klimaschutzziele zu leisten, welche Maßnahmen dann fortgeschrieben oder intensiviert werden sollen, auf welche Maßnahmen möglicherweise auch verzichtet werden kann oder welche neuen Maßnahmen eventuell in das Programm aufgenommen werden sollen.

Das Gesetz setzt die Rahmenbedingungen. Hier ist aber natürlich nicht jede Maßnahme enthalten. Die Maßnahmen laufen ja auch schon parallel.

Zu unseren Änderungsanträgen: Mit dem Änderungsantrag auf Drucksache 18/24855 soll das Bayerische Grundsteuergesetz in zwei Punkten geändert werden. Erstens soll die Fläche zukünftig – abweichend vom Bundesrecht – ihre Zugehörigkeit zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch verlieren, dass sie für PV-Anlagen genutzt wird, solange die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben wird.

Zweitens soll die kostenlose Zurverfügungstellung der Daten des Liegenschaftskatasters im BayernAtlas-Grundsteuer um drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung

dient der Förderung von PV-Anlagen für die Energiegewinnung. Hier sehen FREIE WÄHLER und CSU – das unterscheidet uns von anderen Fraktion vielleicht – die Landwirtschaft natürlich nicht als Problem, sondern als Teil der Lösung an. – Ich bedanke mich ganz herzlich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter Beißwenger. Bleiben Sie bitte am Pult. Es kommt eine Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Prof. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Kollege Beißwenger von der CSU! Sie tanzen mit diesem Entwurf im Endeffekt ja nach der Pfeife des Bundesverfassungsgerichtes und übernehmen auch das Narrativ, das alles unter einen abstrakten Klimavorbehalt stellt. Wenn Sie gestern zum Beispiel bei der Weihnachtsvorlesung von Herrn Prof. Hans-Werner Sinn gewesen wären – er ist ja selbst erklärter Linker und Altachtundsechziger, also weit entfernt von der AfD –, wüssten Sie: Sinn kritisiert das Bundesverfassungsgericht; er sagt, diese Äußerungen seien eben nicht verhältnismäßig. Wenn Sie diesem Narrativ aber trotzdem weiter folgen, dann werden Sie künftig beliebig in die Grund- und Freiheitsrechte einschneiden können, nur um weiter ein irgendwie geartetes Klima zu retten.

Ich frage Sie: Wie ist es mit Ihrem Gewissen zu vereinbaren, dass Sie hier nicht nur immer weiter über das Stöckchen, das Ihnen die GRÜNEN hinhalten, springen, sondern auch diesem übermäßig oppressiven System sozusagen in Gesetzesform Vorschub leisten?

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Beißwenger.

Eric Beißwenger (CSU): Herr Prof. Hahn, wenn Sie mir zugehört hätten, wüssten Sie: Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Klimaschutz – ich sage es noch einmal – wirtschaftlich, ökologisch sinnvoll und sozialverträglich sein muss. Natürlich geht

es mir um die Ausgewogenheit der Maßnahmen. Es geht nicht darum, dass wir hier irgendetwas ideologisch und gegen den Willen der Bevölkerung durchdrücken, sondern es geht darum, die Menschen mitzunehmen. Es geht auch darum, die Klimaschutzmaßnahmen als absolute Chance zu begreifen, weil unsere Maßnahmen ja zum Export führen können. Ich habe auch darauf hingewiesen: Wir sind Hightech-Land und wollen das bleiben.

Ein Punkt nur: Wir werden den Klimawandel natürlich nicht in jedem Punkt aufhalten können. Ich bin natürlich auch kein Klimaleugner. Auf gar keinen Fall! Aber eines muss doch gesagt sein: Wir müssen auch die Resilienz stärken. Wir müssen uns auch auf Veränderungen einstellen. Auch dafür ist dieses Gesetz.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Beißwenger. – Damit sind die Fragen beantwortet. Nächster Redner ist der Abgeordnete Martin Stümpfig von der Fraktion der GRÜNEN. Bitte schön, Herr Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Beißwenger, das war jetzt Ihre Einbringungsrede zum Klimaschutzgesetz?

(Zurufe von der CSU: Ja! – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Das ist keine Einbringungsrede! Das ist eine Debatte!)

Also, eine so leere Rede – man muss sagen: so leer wie das ganze Klimaschutzgesetz der Staatsregierung – gleicht wirklich einem Trauerspiel.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Vorwort des Klimaschutzgesetzes steht: die größte Herausforderung. – Was dann auf den elf Seiten des Klimaschutzgesetzes kommt, ist nichts. Genauso war auch Ihre Rede. Von außen kann man zum Klimaschutzgesetz vielleicht noch sagen: außen hui,

innen pfui! Wenn man es von ganz weit weg anschaut, dann denkt man – Klimaneutralität bis 2040 –, da muss ja einiges drinstecken. Wenn man es sich mal genauer anschaut, dann merkt man: Da steckt überhaupt nichts drin.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Was für eine Arroganz!)

Wir haben heute deswegen auch eine namentliche Abstimmung nur zu Artikel 5 "Klimaschutzprogramm". An diesem Artikel erkennt man eigentlich sehr gut: Sie haben hier keinerlei Maßnahmen hinterlegt.

Der Herr Beißwenger hat gerade gesagt: Sie haben auf Detailregelungen verzichtet. – Ja, genau! Sie haben überhaupt nichts hineingeschrieben. Die CO₂-Emissionen in Bayern steigen weiter und weiter, weil Sie eben nichts vorsehen. Sie sehen auch nichts vor, wenn irgendetwas überschritten wird.

Wir sagen da ganz klar: Wenn Sie null Maßnahmen machen, wenn Sie nichts vorschreiben, dann wird am Schluss auch nichts dabei herauskommen. Dieses Klimaschutzgesetz ist wirklich das Papier nicht wert, auf dem es geschrieben ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dann wird oft auf das Klimaschutzprogramm verwiesen. Der Umweltminister ist jetzt eingetroffen. Es wird immer aufs Klimaschutzprogramm verwiesen. Es ist jetzt drei Jahre alt. Man denkt, seit ein, zwei Jahren sollte es laufen. Aber was steht denn im Klimaschutzprogramm? – Alles komplett unverbindlich. Geothermie steht drin. Jetzt heißt es im neuen Haushalt für 2023 aber, dass es für die Geothermie 7,5 Millionen gibt. Damit können Sie sich vielleicht gerade mal ein paar Bohrgestänge kaufen. Das ist gar nichts. Vor drei Jahren hat es geheißen: 100 neue Windräder im Staatswald. – Nichts erreicht, null Komma null. Im Klimaschutzprogramm steht ein Energieeffizienzfonds. Bis heute ist er noch nicht im Haushalt. Das 10.000-Häuser-Programm ist zusammengestrichen. Nächstes Jahr gibt es 17,5 Millionen Euro weniger als dieses Jahr. Das sind Ihre Klimaschutzmaßnahmen?

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

Das ist das, worauf Sie verweisen? – Ich könnte noch mit den PV-Anlagen auf den staatlichen Liegenschaften weitermachen. Mittlerweile sind mehr Minister ausgetauscht worden, als Sie PV-Anlagen auf Dächern staatseigener Gebäude installiert haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eines ist ganz klar: Dieses Gesetz, dieses Klimaschutzprogramm genügt der enormen Herausforderung in keiner Weise. Man kann hier nur sagen: Söder hat nach dem letzten Klimagesetz eine Generalrenovierung angekündigt. Nichts ist dabei herausgekommen. Tatort Klimaschutz: Versprechen-Brecher Söder hat mal wieder zugeschlagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In unserem Klimagesetz stehen klare Maßnahmen. Dort heißt es zum Beispiel bei der Photovoltaik: Vervierfachung bis 2030, bei der Windkraft: Versechsfachung bis 2030. Bei der Geothermie wollen wir eine komplette Erkundung in ganz Bayern haben. Wir wollen ein Wärmegesetz mit Sanierungsstufen. Das sind ganz klare Schritte. Wir wollen bei der Mobilität sagen: Stopp Straßenneubau. Wir wollen bei der Landwirtschaft zu 100 % auf Bio gehen, und wir wollen die Tierhaltung um 20 % reduzieren. Die Kommunen sollen Pflichtaufgaben beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung bekommen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, der bei Ihnen komplett fehlt: Hitzeaktionspläne und Sturzflutmanagement. Das ist alles notwendig. Das muss alles in ein Klimagesetz rein. In Ihrem Klimagesetz ist da komplette Fehlanzeige.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erschütternd war aber nicht nur das Gesetz selber, sondern auch die Debatte in den Ausschüssen. Ich war im Umweltausschuss, bei mir im Wirtschaftsausschuss und im Kommunalausschuss. Herrn Beißwenger, Herrn Vogel oder Herrn Enghuber habe ich einfache Fragen gestellt: Warum haben Sie im Vergleich zum ersten Entwurf, den der

Herr Glauber vorgelegt hat, zum Beispiel die Klimalotsen rausgestrichen? Warum haben Sie das Solarkataster wieder rausgestrichen? Selbst auf so einfache Fragen keinerlei Antwort im Ausschuss. Die Antwort stand nicht auf dem Sprechzettel des Ministeriums. So hart muss man es sagen. Es war null Debatte. Ist das der neue Stil? Der Herr Ministerpräsident ist eh nicht mehr vorhanden, weil er nur noch von Weihnachtsmarkt zu Grillbude tingelt. In den Ausschüssen ist es mittlerweile auch so, dass Sie sich der Debatte komplett verweigern. Wer ist bei Ihnen in der CSU-Fraktion und in der FREIE-WÄHLER-Fraktion noch sprechfähig zum Thema Klimaschutz? Ich sehe niemanden. Ich sehe wirklich niemanden.

(Beifall bei den GRÜNEN – Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Alle! – Weitere Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

So werden wir den Klimaschutz nicht in den Griff bekommen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich war zweieinhalb Jahre als Entwicklungshelfer in Mali tätig. Das ist eine Region, in der es heute um 30 % weniger Niederschlag gibt. Alle Landwirte, mit denen ich dort zusammengearbeitet habe, sind Subsistenzlandwirte. Die leben von dem, was sie anbauen. Diese Menschen haben nichts zu der Klimakrise beigetragen. Sie haben aber auch nicht die Möglichkeit, irgendetwas daran zu ändern.

Wir hier in Deutschland haben die Pflicht und die Verantwortung, das Ruder herumzureißen. Wir sind weltweit auf Platz vier bei den historischen CO₂-Emissionen. Es ist unsere Pflicht und unsere Verantwortung, jetzt endlich mit echtem Klimaschutz ernst zu machen und unsere Möglichkeiten zu nutzen. Wir haben die Woman- und die Manpower. Wir haben die finanziellen Möglichkeiten. Also: Lasst uns endlich anpacken! Lasst uns endlich echten Klimaschutz machen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich. Bitte bleiben Sie am Pult. Es sind Anmeldungen für Zwischenbemerkungen da, die erste von Herrn Prof. Dr. Ingo Hahn. Bitte schön, Herr Abgeordneter.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege Stümpfig von den GRÜNEN, Sie haben mal wieder Mali ins Zentrum gestellt. Meiner Meinung nach gleicht der aufgezwingene Emissionsausgleich ab 2028, für den Ihre Partei steht, einem modernen Ablasshandel, dessen Wirkung nicht weniger zweifelhaft sein dürfte. Ganz unzweifelhaft ist jedoch, dass die deutschen Steuergelder dadurch noch verschwenderischer in alle Welt hinaus verteilt werden. Auch beim letzten Klimagipfel ging es, wenn Sie sich erinnern, fast nur noch darum, wie viel Geld diese armen Entwicklungsländer – Sie haben gerade wieder Mali in den Vordergrund gestellt, ich würde einfach mal Bayern und Deutschland berücksichtigen – von den angeblich schuldigen Industrieländern als Ausgleich bekommen. Nur darum geht es Ihnen noch. Anscheinend reicht es Ihnen eben nicht mehr, diese Steuergelder lokal hier umzuverteilen. Stattdessen sollen fragwürdige Projekte irgendwo auf der Welt zum Vergraben unserer Gelder genutzt werden. Wieso verhöhnen Sie unsere hier von der bayerischen Bevölkerung hart erarbeiteten Geldbeträge in diesem unerträglichen Maße?

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Wenn Sie Zusammenhänge erkennen könnten, dann würden Sie sehen, dass Klimaschutz dazu beiträgt, Fluchtursachen zu bekämpfen. Da sind wir wieder bei dem Thema Ihrer Aktuellen Stunde. Dieser Kreis schließt sich. Von daher gesehen: Klimaschutz ist das oberste Gebot.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte bleiben Sie. Es kommt eine weitere Zwischenbemerkung. Der Abgeordnete Ritt hat jetzt das Wort. Bitte schön, Herr Abgeordneter Ritt.

Hans Ritt (CSU): Herr Stümpfig, jetzt bin ich ein bisschen überrascht. Ich bin Mitglied des Umweltausschusses. Ich habe Sie im Umweltausschuss noch nie gesehen. Daher bin ich verwundert, warum Sie reden. Haben Sie keine kompetenten Redner mehr dafür, die aus dem Umweltausschuss kommen?

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU: Bravo! – Zurufe von den GRÜNEN)

Als Nächstes muss ich Ihnen sagen: Außer Polemik habe ich von Ihnen nicht viel gehört. Ich stelle Ihnen gleich die erste Frage: Aktuell haben wir in Deutschland dadurch, dass wir mehr Braunkohle nutzen, eine Erhöhung des CO₂-Ausstoßes um 61 Millionen Tonnen. Ich frage Sie, auch die Ampel wird sich hier Gedanken machen: Wie wollen wir das in den nächsten Jahren kompensieren? Ich habe gerade die aktuellen Zahlen auf dem Stand von 13 Uhr heute Nachmittag abgerufen: Wir haben deutschlandweit einen CO₂-Ausstoß von 667 Gramm. Den höchsten Anteil an der Stromversorgung hat Kohle. Sie reden jetzt von Windrädern oder von Gas, und Sie haben mehr Geothermie gefordert. Aber wir setzen in Deutschland aktuell auf Kohle, nicht auf das, was Sie angesprochen haben.

(Unruhe bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege!

Hans Ritt (CSU): Welche Antworten haben Sie, um schnell von diesem hohen Anteil runterzukommen? Das kann doch nicht Kohle sein.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Wenn wir frühzeitig auf die Windkraft gesetzt hätten, Herr Ritt, hätten wir die Stromimporte nach Bayern massiv reduzieren können.

(Widerspruch bei der CSU)

Dramatisch ist, dass Sie in Ihrer Klimabilanz zum Beispiel den Kohlestrom, den Sie gerade erwähnen, der einen großen Anteil an den Emissionen ausmacht, komplett unterschlagen. Der ist momentan bei circa 5 Millionen Tonnen in Bayern, bei 100 Millionen Tonnen CO₂-Gesamtemissionen. Sie unterschlagen 5 % komplett. Zukünftig wird das vielleicht sogar noch zunehmen, weil Sie es nicht schaffen, die Erneuerbaren auszubauen. Wie lange haben wir hier gegen 10 H gekämpft? – Jetzt musste Robert Habeck kommen, um das Wind-an-Land-Gesetz zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Von daher gesehen haben Sie hier nichts geleistet.

Aber noch ganz kurz einen Satz zu Ihrer ersten Frage, Herr Ritt, wer bei uns sprechfähig ist oder nicht. Da muss ich an Ihre letzte Rede hier zum Thema Klimaanpassung erinnern. Da traue ich mich zu sagen: Alle 38 Abgeordneten der GRÜNEN-Fraktion würden zum Thema Klimaanpassung, wenn man sie nachts aufwecken würde, sofort eine Rede halten können, die um Klassen besser ist als das, was Sie hier mit Vorbereitung gebracht haben.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Was für eine Arroganz! – Tobias Reiß (CSU): Das ist grüne Hybris! Worthülsen verbreiten und meinen, das ist fachlich! – Zurufe von den GRÜNEN: Sehr gut!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Stümpfig. Weitere Meldungen für Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. – Ich darf den nächsten Redner aufrufen: Es ist Herr Abgeordneter Benno Zierer von den FREIEN WÄHLERN.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Herr Stümpfig, es ist immer dieselbe Leier.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das ist genau das Problem. Was Sie nicht erkannt haben: Sie sind immer noch sehr in der Rolle als Oppositionspartei verhaftet. In Berlin ist momentan Ernüchterung eingetreten, weil man aus der Oppositionsrolle raus muss und vernünftige Politik gestalten muss – genau das, was die FREIEN WÄHLER und die CSU hier in Bayern machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Lachen bei den GRÜNEN – Benjamin Adjei (GRÜNE): Sie machen doch Opposition hier!)

Sie verstehen nicht, dass durch Ihre überzogenen Aussagen, Forderungen und unzutreffenden Behauptungen die Leute eher verprellt werden und Umweltschutz für sich selber nicht zum wichtigsten Thema machen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Was denn?)

Sie treiben durch Ihre Polemik mit Ihren ständigen Beschimpfungen eher unsere Bevölkerung in die Hände von Rechtsradikalen.

(Widerspruch bei den GRÜNEN)

Was glauben Sie, was unser Umweltminister Glauber mit seinem Ministerium ständig macht? – Er und wir machen uns Gedanken darüber, wie wir die Bevölkerung mitnehmen können.

(Zuruf des Abgeordneten Toni Schuberl (GRÜNE))

– Pass auf, dann lernst du ein bisschen was dazu! Und schrei nicht immer rein!

(Florian von Brunn (SPD): Benno, was machst du denn?)

Wir versuchen, die Bevölkerung auf diesem Weg mitzunehmen und ihr vernünftige, gangbare Lösungen vorzuschlagen.

(Gisela Sengl (GRÜNE): Die Quittung werden Sie im Herbst bekommen!)

Nur so werden wir es schaffen. Da können Sie noch so viel schreien – Sie schaffen es nicht, die Bevölkerung mitzunehmen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Aber wir versuchen es tagtäglich. Genau das ist unser Ansatz: vernünftige Politik zu machen und einen Schritt nach dem anderen zu gehen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Selbst wenn wir heute überall Photovoltaikanlagen bauen würden, wir hätten die Anschlüsse nicht. Selbst wenn wir überall Windräder bauen würden – –

(Zuruf von den GRÜNEN)

– Ja eben, darum muss dieser Weg nach und nach gegangen werden. Sie stellen sich heute hier hin und schreien: Wir brauchen dies, wir brauchen jenes! – Was glauben Sie, was hier gemacht wird? Wir arbeiten genau an diesen Themen! Merken Sie sich das einmal!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Es ist völlig klar, dass Sie das nicht hören wollen. Denken Sie aber wenigstens einmal darüber nach. Wenn Sie darüber nachdenken, dann halten Sie vielleicht andere Reden und kommen zu anderen Entschlüssen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Dann baut Windräder und Photovoltaikanlagen!)

– Irgendwie erinnert mich das Geschrei auf Ihrer Seite an das Geschrei von der anderen Seite. Seien Sie einfach konstruktiv und praktisch, und nehmen Sie die Bevölkerung mit! Brüllen Sie nicht einfach blind rein!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Zierer. Wir haben eine Intervention von Herrn Stümpfig. Bitte schön.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Mir ging es gerade so wie bei Herrn Kollegen Beißwenger: Herr Zierer, war das Ihre komplette Rede?

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Ich möchte Ihnen die Zeit geben, weitere Ergüsse über uns auszuschütten.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Ich hätte noch kurz eine Frage: Sie haben sich im Ausschuss an der Debatte nicht beteiligt. Obwohl Sie im federführenden Ausschuss für das Klimagesetz waren, haben Sie keine Wortmeldung abgegeben. Die Kollegen von der CSU konnten mir meine Frage auch nicht beantworten: Warum wurden die Klimalotsen für die Kommunen, die eine sinnvolle Maßnahme waren, da die Kommunen der Motor für den Klimaschutz sind, aus dem Entwurf des Gesetzes vom November 2021 herausgestrichen? Wo ist denn hier die Handschrift der FREIEN WÄHLER? Sind Sie für den Klimaschutz, oder sind Sie genauso schlecht wie alle anderen?

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Mir ist es zuwider, richtige und sinnvolle Aussagen eines Kollegen immer wieder gebetsmühlenartig zu wiederholen. Wir machen unsere Arbeit, und wir machen unsere Arbeit gut. Natürlich dauert das Ganze seine Zeit. Schauen Sie einmal nach Berlin: Was haben Sie dort für dicke Backen gemacht? – Dort wird die Realpolitik die GRÜNEN, die SPD und die anderen auch einholen. Das wird hier auch der Fall sein, weil wir für die Umsetzung einen gewissen Zeitraum brauchen.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Antworten!)

Ich muss aber nicht alles wiederholen, zu dem ich stehe.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Wir kommen zum nächsten Redner, und der heißt Prof. Dr. Ingo Hahn, AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Damen und Herren von der CSU, als Rettungsanitäter weiß man, dass man bei einem Patienten in Not immer genau das zuerst behandeln muss, was sich am schlimmsten auf ihn auswirkt. Bei der angeblichen Klimakrise scheint bei Ihnen genau das umgekehrte Prinzip zu gelten; denn was am vernünftigsten wäre, sprich: die Ausweitung des Energieangebotes, wird zuletzt erwogen. Geschätzter Herr Kollege Beißwenger, im Vordergrund stehen wieder einmal CO₂-Minde-rungsziele und Nebenschauplätze.

Verehrte CSU, dass Sie diesmal sogar einige unrühmliche Vorschläge des grünen Lagers kopiert haben, steht Ihnen nicht gut zu Gesicht. Dazu zählt vor allem, dass Sie, wie die Kollegen von den GRÜNEN, im vorliegenden Gesetzentwurf auf ein Finanzierungskonzept komplett verzichten. Stattdessen haben Sie salopp geschrieben, dass die veranschlagte Summe zwar nicht beziffert sei, aber sich durch künftige Klimakosten schon irgendwie rechtfertigen lasse. Mit seriöser Kalkulation hat das nichts mehr zu tun, verehrte Damen und Herren der schwarzen Null.

Es hat auch nichts mit seriöser Wirtschaftspolitik zu tun, dass Sie nun versuchen, den Bürokratie-Apparat weiter aufzublähen; denn von den großen Summen, die Herr Söder bei Sonntagsreden verspricht, kommt bei uns hier unten in Bayern nichts mehr an.

Was will die CSU eigentlich? – Erst waren Sie gegen Windräder in Siedlungsgebieten; jetzt wollen Sie die Kommunen aktiv zum Bau ermuntern. Erst wollten Sie den Netzausbau vorantreiben; jetzt haben Sie begonnen, Ihre eigene Opposition zu spielen, und verzögern ihn seit Jahrzehnten. Erst wollten Sie marktwirtschaftliche Prinzipien einhalten; jetzt sollen es staatliche Koordinierungsstellen und Klimaräte sein.

Was passiert, wenn die Politik Bauherr spielt, sehen wir in Deutschland zuhauf. Ich nenne nur den Flughafen BER in Berlin und Stuttgart 21. Ihnen geht es aber nicht um die Autarkie der Bürger, sondern einzig und allein darum, dass die großen Stromversorger und partielle Interessen gefüttert werden. Sie schwadronieren lieber über EU-Richtlinien und verstecken sich hinter Paragraphen, statt Ihren Job einfach anständig zu erledigen. Der bestünde darin, Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Energieversorgung zu definieren, anstatt Staatswirtschaft zu initiieren. Sie subventionieren unwirtschaftliche Windkraft- und Photovoltaiktechnologie, die nur mehr am staatlichen Tropf hängt und bei der ersten Schiefelage wie ein Kartenhaus zusammenfallen wird.

Meine Anfrage zum Plenum in der letzten Woche ergab übrigens erschreckende Zahlen. Die Windkraft in Bayern hat in den letzten fünf Jahren gerade einmal 19 % der installierten Leistung geliefert. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen waren es gerade einmal 11 %. Die Dach-Photovoltaikanlagen lieferten erschreckende 9 % der installierten Leistung. Hören Sie also endlich damit auf, unsere Bürger mit Ihrer ideologisch forcierten Energiewende an der Nase herumzuführen und sie, schlimmer noch, auszunehmen!

Das dringlichste Problem sind unsere derzeitigen Energiekosten. Helfen Sie also dem bayerischen Patienten wieder auf die Füße, indem Sie da anfangen, wo es am meisten schmerzt. Ihr erfolgloser sogenannter Klimaschutz muss erst einmal hintanstellen; denn wir haben andere Probleme zu lösen. Deshalb mein letzter Satz: Ihr heute vorliegendes Klimagesetz ist unnötig wie ein Kropf. Es ist ein Schlag ins Gesicht aller Bürger, die das bezahlen müssen. Eine zukunftsfähige und bezahlbare Energieversorgung sieht anders aus. Wir lehnen deshalb Ihren Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hahn. – Wir kommen zum nächsten Redner. Das ist der Fraktionsvorsitzende der SPD, Herr Florian von Brunn. Bitte schön, Herr von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben gerade wieder erlebt, dass die AfD überhaupt nichts zur Verbesserung des Klimas in Bayern beiträgt.

Klimaschutz ist eine extrem wichtige Aufgabe. Das haben wir im letzten Jahr, 2021, mit den furchtbaren Überschwemmungen und Sturzfluten in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen gemerkt. Wir haben das aber auch in Bayern an der furchtbaren Trockenheit in diesem Jahr und an den Ausfällen und Schäden in der Landwirtschaft gemerkt. 80 Milliarden Euro Schäden sind durch die Klimaveränderung und durch die Klimaüberhitzung in Deutschland in den letzten vier Jahren entstanden. Das zeigt, dass Handeln und echter Klimaschutz absolut notwendig sind.

(Beifall bei der SPD)

Das Problem ist: In Bayern gibt es seit 15 Jahren keinen wirklichen Fortschritt bei der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns die Bilanz der Regierung Söder anschauen. 2018 gab es große Ankündigungen: Wir machen ein Klimaschutzgesetz; wir machen Klimaschutz. – 2019 hat Herr Söder im Hofgarten Bäume umarmt. 2020 hat er dann endlich ein mangelhaftes Gesetz vorgelegt, das sich schnell als Schimäre und als völlig unzureichend herausgestellt hat, spätestens nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021. Das hat Herrn Söder aber nicht davon abgehalten, 2021 den "Klimaruck" zu fordern. Was ist das Fazit? – Null Fortschritt in der Klimaschutzpolitik durch diese Staatsregierung bis heute.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt greifen Sie zu Voodoo. Die Klimaneutralität 2040 soll offensichtlich durch Zauberei hergestellt werden, jedenfalls nicht durch konkrete Maßnahmen. Sie bringen hier ein Gesetz ein, in dem ein Klimaziel steht, aber keine konkreten Maßnahmen, mit denen ein ausreichender Klimaschutz erreicht werden kann. Sehen wir uns die Bruttostromerzeugung im Jahr 2021 an: Stillstand bei der Photovoltaik und bei allen anderen

Energieträgern eher ein negativer Trend. Hier gibt es bisher nur Ankündigungen. Dabei wäre es so wichtig, hier weiterzukommen.

Das gilt auch für den Verkehrssektor, in dem wir die meisten Treibhausgase ausstoßen. Deswegen fordern wir für die erneuerbaren Energien: Der Windkraftstopp 10 H muss sofort weg! Die Geothermie muss ausgebaut werden! Wir wollen außerdem die Solarpflicht für alle Gebäude! Das steht auch in unseren Änderungsanträgen zum Gesetz.

(Beifall bei der SPD)

Im Verkehr müssen wir deutlich mehr investieren. Wir müssen stillgelegte Bahnstrecken reaktivieren und landkreisübergreifende Expressbusverbindungen schaffen. Wir brauchen öffentlichen Verkehr auch im ländlichen Raum. Wir müssen die Kommunen unterstützen; der meiste Klimaschutz passiert vor Ort. Alles das steht in unseren Änderungsanträgen.

Ganz wichtig ist uns als SPD natürlich auch die soziale Ausgewogenheit von Klimaschutz. Deswegen ist dies ebenfalls ein wichtiger Teil unserer Änderungsanträge: soziale Gerechtigkeit und auch die Haushalte mit niedrigen Einkommen nicht zu vergessen. Wir brauchen in Bayern endlich einen echten Aufbruch im Klimaschutz. Natürlich wäre ein "Klimaruck" wichtig. Aber dafür brauchen wir andere Maßnahmen. Dafür brauchen wir eine andere Politik als die von Söders Klima-Bummel-Koalition. – Vielen Dank, verehrte Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Es kommt eine Zwischenbemerkung von Herrn Prof. Dr. Hahn.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Geschätzter Kollege von Brunn von der SPD, Sie blasen ja mit Söder und Co. in das gleiche Horn. Auch Sie wollen 10 H faktisch abschaffen, also diesen Mindestabstand von Windrädern – diesen 250 Meter hohen Monstern – zu den

Häusern. Sie wollen, dass die Windräder direkt an die Häuser heranreichen, und das alles für einen ganz abstrakten Klimaschutz, den Sie hier propagieren.

Sie haben gesagt, Sie wollen das Klima verbessern. Ja, was ist denn "verbessern"? – Das Einzige, Pauschale, was ich hier von Ihnen höre, ist Ihre "Klimaüberhitzung", die Sie immer verhindern wollen. Aber wenn Sie wissen, was Klima ist, und das vielleicht davon unterscheiden können, was Wetter ist, dann schauen Sie mal auf den Wert des Klimas, zum Beispiel die Dezembertemperaturen der ältesten bayerischen Wetter- und Klimastation, die wir haben, der letzten 30 Jahre! Da haben wir einen Wert von circa einem Grad plus. Wenn wir allein die Werte von diesem Dezember angucken, sind wir schon bei zwei Grad minus. Das heißt, es gibt fast drei Grad Unterschied. Was machen Sie denn, wenn das so bleibt? Wollen Sie dann das Klima selber weiter aufheizen? Oder verstehen Sie endlich mal, dass der Klimawandel mit all seinen Schwankungen einfach eine natürliche Fluktuation ist und dass wir ihn nicht ändern können?

(Zurufe von den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Ja, Herr Hahn, wir wissen ja, dass Sie der Wetterexperte, sozusagen der Wetterhahn der AfD-Fraktion sind,

(Zurufe von der AfD: Oh!)

aber tatsächlich ist es mit Ihren Erkenntnissen nicht sehr weit her. Sie leugnen permanent, dass es eine Klimaüberhitzung gibt und dass sie durch die Menschen verursacht wird. Damit stellen Sie sich doch selbst ins Abseits. Wir brauchen solche Debatten einfach nicht. Um Ihre eigenen Worte abzuwandeln: Sie sind doch als AfD die Fraktion, die null Leistung hier im Bayerischen Landtag bringt.

(Beifall bei der SPD – Lachen des Abgeordneten Uli Henkel (AfD))

Erster Vizepräsident Karl Freller: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen: Herrn Abgeordneten Christoph Skutella von der FDP. Bitte schön, Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Christoph Skutella (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Klimaschutzgesetz ist nun generalrenoviert – in Anführungszeichen – aus den Ausschüssen gekommen. Aber um die Änderungen zu erkennen, benötigt man durchaus guten Willen und für ihre Umsetzung auch eine gehörige Portion Hoffnung. Da wären zum einen die vorgezogenen Ziele. Abgekoppelt von internationalen oder nationalen Zielmarken, setzt die Staatsregierung die Klimaneutralität Bayerns auf 2040 fest. Dabei sehen wir zwei Probleme:

Erstens. Wie sollen bayerische Unternehmen, die am Europäischen Emissionshandel teilnehmen, sich nun verhalten? Welches Ziel gilt für sie? Rein rechtlich gesehen, müssen sie erst 2050 klimaneutral sein. Gleicht die Staatsregierung den Ankauf von Zertifikaten für Unternehmen nach 2040 aus, oder dürfen diese Unternehmen auch nach 2040 Treibhausgase emittieren? Antworten bleibt uns die Staatsregierung wie so oft schuldig. Unsere Meinung ist, dass bayerische Unternehmen die Freiheit haben müssen, sich im internationalen Wettbewerb auch nach internationalen Zielen orientieren zu können. Andernfalls muss der Freistaat für diese ökonomischen Nachteile aufkommen.

Zweitens. Man kann als Industrieland ja durchaus sagen: Wir ziehen die Klimaziele vor, damit andere Länder mehr Zeit haben, klimaneutral zu werden. – Aber dann muss man als Staatsregierung auch einen Fahrplan auf die Beine stellen, mit dem man diese vorgezogene Klimaneutralität erreichen kann.

(Beifall bei der FDP)

Die Umsetzung durch das Maßnahmenpaket ist höchst fraglich. Wie wollen Sie beispielsweise in den Bereichen Gebäude und Verkehr innerhalb von 18 Jahren klimaneutral werden? Glauben Sie ernsthaft, dass Ihr Maßnahmenpaket irgendeinen signifi-

kanten Ausschlag für notwendige CO₂-Einsparungen gibt? – Ich bezweifle dies sehr. Zum Beispiel stehen 18 Maßnahmen im Bereich "Wohnen und Bauen" an, 5 davon befassen sich mit Holz als Baustoff. Davon wird der Gebäudesektor doch nicht klimaneutral! 85 bis 90 % des heutigen Gebäudebestands werden auch 2040 noch stehen. Die meisten Gebäude werden mit fossiler Wärme geheizt. In all diesen Gebäuden muss ein Austausch der Heiz- und Kühltechnik her, und das erreicht man nicht, indem man den Holzbau für den Neubau fördert.

Einer unserer Hauptkritikpunkte im Ausschuss war das fehlende Monitoring zu den Maßnahmen und Zielen des Gesetzes. Aktuell gibt es keinerlei Informationen, inwiefern die flankierenden Maßnahmen überhaupt eine Klimawirkung entfalten und wie hoch ihr Beitrag zum Erreichen der Klimaziele sein kann. Uns fehlt ein umfassendes Monitoringsystem, welches einerseits die Wirksamkeit und Effizienz im Auge behält und andererseits mit wirksamen Maßnahmen entgegensteuern kann, falls die Anstrengungen keine positive Wirkung fürs Klima erzielen.

Im Gesetzentwurf gibt es auch kein Wort und keine Kommentierung unserer 15 Änderungsanträge im Ausschuss. Es wird nichts darüber verloren, wie wir mit den Emissionen bis 2050 umgehen. Es wird nichts darüber verloren, wie wir Carbon Leakage bekämpfen, also nicht nur ins europäische und außereuropäische Ausland – das sind sowieso schon Herausforderungen, vor denen wir stehen –, sondern natürlich jetzt auch noch national, in andere Bundesländer beispielsweise. Es gibt kein Wort zu CCUS, kein Wort zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und auch kein Wort zum wichtigen Thema der Kreislaufwirtschaft. All dies haben wir vermisst und noch viel mehr.

Stand heute muss ich leider feststellen, dass die Staatsregierung Klimaschutz nach dem Prinzip Hoffnung betreibt. Effektiver, effizienter und vor allem engagierter Klimaschutz sieht anders aus. Deswegen werden wir den Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Abgeordneter. – Der zuständige Umweltminister, Herr Glauber, hat sich zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr verehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Weltklimakonferenz in Ägypten – ganze Horden von Bundespolitikern sind mit eigens gecharterten Maschinen nach Ägypten geflogen, um bei der Weltklimakonferenz das Weltklima zu verhandeln.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Zurückgekommen ist man mit mauen und mageren, mit null Ergebnissen. Und in der heutigen Debatte müssen wir uns anhören, wie Klimaschutz im Prinzip wirklich weltweit betrieben wird!

Wir in Bayern gehen Klimaschutz kraftvoll an. Wir haben uns mit unserem zweiten Klimaschutzgesetz das Ziel gesetzt, Bayern bis 2040 klimaneutral zu machen, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir werden diese Aufgabe mit ganzer Kraft angehen. Natürlich ist die bayerische Gesetzgebung – der Kollege Skutella hat es zu Recht angesprochen – von einer Bundesgesetzgebung flankiert, und die Bundesgesetzgebung zum Klimaschutz ist natürlich letztendlich die gegenüber anderen Ländern maßgebende. Bayern hat sich mit seinem Ansatz, dass wir schneller sein wollen – über diese 150 Maßnahmen, über die Finanzierung, über das Begleitgesetz –, genau dieses Ziel gesetzt, die Bundesaufgabe in Bayern zu unterstützen und sie noch schneller zu erledigen. Natürlich ist es unser Anspruch im Freistaat Bayern, bis 2040 – anders als der Bund 2045 oder die EU 2050 – klimaneutral zu werden, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich bin sehr dankbar, dass wir hier gemeinsam vorangehen. Die Reduktionsziele von 65 % bis 2030 zeigen, dass wir uns als Maßgabe, als Benchmark auch Zwischenziele gegeben haben.

Wir haben einen Koordinierungsstab eingerichtet, und in Zukunft wird hier jährlich berichtet, inwieweit die Maßnahmen und damit auch die Ziele erfüllt werden. Genau das war der Anspruch: Eine Staatsregierung hat immer wieder bei diesem Gesetz gegenüber dem Landtag und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft abzugeben, inwieweit man bei dem Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit gemeinsam vorangeht.

Die 150 Maßnahmen werden immer wieder als nicht umfassend genug und als nicht ausreichend gezeißelt. Schauen Sie, wir haben jetzt gerade einen Haushalt in der Entstehung, der dann im Landtag beraten wird. In diesem Haushalt sind noch mal zusätzlich zur Milliarde 500 Millionen Euro explizit für erneuerbare Energien eingelegt worden. Wer heute klimaneutral leben will, der muss eines tun: Er muss maximal auf erneuerbare Energien setzen. Er muss den Ausbau der erneuerbaren Energien nach Kräften voranbringen. Diese Staatsregierung und die Koalitionsfraktionen werden den Ausbau der erneuerbaren Energien in Bayern in einem Maße wie kein anderes Bundesland voranbringen. Das sage ich Ihnen voraus, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Schauen Sie sich doch den Ländervergleich an! Wir müssen den Ländervergleich doch nicht scheuen. Es gibt kein vergleichbares Bundesland, das bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien Bayern auch nur annähernd das Wasser reichen kann.

Sie sprechen immer davon, dass Bayern bei den erneuerbaren Energien nicht unterwegs ist. Sie müssen aber auch die Zahlen akzeptieren. Die Zahlen zeigen ganz klar, dass Bayern bei den erneuerbaren Energien stark und gut ist und auch in Zukunft den richtigen Weg gehen wird, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Lieber Kollege Stümpfig, zu den Windkraftträdern: Ich freu mich schon auf den Vergleich am Endes des Jahres 2023 oder zur Wahl 2023. Baden-Württemberg können Sie da nämlich herausziehen. Ich sage Ihnen: Wir haben aktuell 100 Windräder in Planung und in Vorbereitung. Das zeigt, dass unsere Maßnahmen hinsichtlich der Windkraft absolut greifen. Allein im Frankenwald werden 15 Windräder errichtet. Bei Wacker Chemie sollen 25 Windräder errichtet werden. Allein 40 Windräder sollen in zwei Parks errichtet werden, damit am Ende des Tages die Deindustrialisierung in Bayern eben nicht stattfindet,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

sondern die erneuerbaren Energien den Wirtschaftsstandort Bayern stärken, damit wir am Ende Weltmarktführer bei hochwertigen Arbeitsplätzen bleiben. Wir werden in unseren Bemühungen nicht nachlassen.

(Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Ich freue mich mit Blick auf diese 100 Windräder auf den Vergleich mit Baden-Württemberg. Ich sage Ihnen jetzt schon voraus: Da werden manchen die Augen tränen, wenn sie sehen, wie Baden-Württemberg dieses Thema aufsetzt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir denken die Themen Photovoltaik und Windkraft zusammen. Wir wollen nicht nur auf eine Technologie setzen, sondern wir setzen auf alle Technologien. Wir haben schon immer auf die Biomasse gesetzt; wir haben schon immer auf die Wasserkraft gesetzt; wir haben schon immer auf die Geothermie gesetzt; wir haben schon immer auf die Photovoltaik gesetzt; wir haben schon immer auf die Windkraft gesetzt und werden dies jetzt noch mehr tun.

Eine Technologie, die Sie zumindest auf der Bundesebene nicht lieb gewonnen und nicht im Blick haben, betrifft Holz. Ich weiß nicht, warum Sie dort, wo Sie Verantwortung tragen, auf Europa- und auf Bundesebene immer wieder am Thema Holz vorbeidiskutieren,

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

warum Sie das Thema Holz nicht können. Wer den Klimawandel meistern will, muss den Wald umbauen. Wer Waldumbau will, muss auch den wunderbaren Rohstoff Holz kennen und ihn am Ende des Tages als erneuerbare Energiequelle einsetzen. Wir werden bei unseren Waldbäuerinnen und -bauern sein; wir werden bei den Bürgerinnen und Bürgern sein. Wir werden diesen Energieträger, der schon Generationen Wärme gespendet hat, nach wie vor nicht aus dem Blick verlieren.

Die Kommunen haben ab dem Jahr 2000 Nahwärmekraftwerke gebaut, sie haben Hackschnitzelheizwerke gebaut. Dafür haben wir sie gelobt. Lassen Sie uns diese Idee nicht kaputt machen. Wir werden sie in Bayern nach Kräften unterstützen. Ich bin den Regierungsfractionen dafür dankbar.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bravo!)

Sie haben beim Thema erneuerbare Energien den Elektrolyseur angesprochen. Wir haben eine Wasserstoffstrategie aufgesetzt, die dazu führen wird, dass wir mit dem neuen Fördervolumen jeden Landkreis, der das möchte, unterstützen können. Wir werden die Kommunalwerke beim Bau von Elektrolyseuren vor Ort unterstützen. Mit diesen Elektrolyseuren vor Ort werden wir beides hinbekommen: Auf der einen Seite werden wir erneuerbare Energien just in time produzieren, auf der anderen Seite können wir aber während der Überschusszeit kostbaren Wasserstoff herstellen. Wir werden in unserem Land nämlich nach wie vor in der Industrie Feuerprozesse benötigen. Dazu ist der Wasserstoff der richtige Weg; da ist die Methanisierung der richtige Weg.

Wir werden erneuerbare Energien und die Wasserstoffstrategie zusammen vorantreiben. Wir werden diesbezüglich die Nummer eins in Deutschland sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich danke den Hochschulen und den Universitäten für die kraftvolle Rückendeckung und für die Unterstützung. Dies zeigt auch, dass in der Gesellschaft dieser Umbau hoch akzeptiert wird. Die letzten Umfragen zeigen auch, dass die Bürgerinnen und Bürger diesen Weg für richtig halten.

Sprechen wir über die Finanzierung. Bayern hat 1 Milliarde Euro und dann noch einmal 500 Millionen Euro für erneuerbare Energien eingesetzt. Wir haben viele Fragen an den Bund gerichtet. Ich bin dankbar, dass in der Umweltministerkonferenz die Kolleginnen und Kollegen Umweltminister der SPD für unsere Forderung eingetreten sind. Über die CO₂-Bepreisung nimmt der Bund in diesem Jahr 20 Milliarden Euro ein, Kolleginnen und Kollegen. Damit die Finanzierung in den Kommunen und in den Städten funktioniert, haben wir gefordert, dass der Bund 25 % dieser Einnahmen an die Länder zurückgibt. Für die Länder wären das 5 Milliarden Euro, Kolleginnen und Kollegen, für Bayern 700 Millionen Euro. Die SPD-Kolleginnen und -Kollegen haben mitgestimmt; die grünen Kollegen haben dies abgelehnt. Man will den Ländern kein Geld geben. Sie wollen, dass die Kommunen kein Geld bekommen. Das ist Ihre Politik. Wenn die Umweltministerkonferenz den Ländern für den Klimaschutz kraftvoll Geld geben will, sperren sich die grünen Umweltminister, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Tanja Schorer-Dremel (CSU):
Hört, hört!)

Ich sage Ihnen auch: Wir sind keine Politiker, die Scheuklappen aufhaben und Themen nur monokausal voranbringen. Sie haben wieder einmal einen Dringlichkeitsantrag gestellt, in dem Sie letztendlich jedes Straßenbauprojekt generell ablehnen. So wie Sie in einem Flächenland wie Bayern mit den Menschen umgehen, gehen Sie

auch mit dem Klimaschutz um. Sie machen immer nur eines, und das brutal. Das ist nicht der Weg, den wir als Koalition gehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir haben im Flächenland Bayern die Menschen im Auge. Man muss alles können und kennen. Wer Mobilität will, muss auch Straße können. Wie wollen Sie sonst Mobilitätskonzepte für ein Flächenland entwickeln? – Sie haben nur den städtischen Wähler im Blick – das ist Ihre Politik –; wir haben alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern im Blick.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir wollen Politik für alle machen.

Herzlichen Dank! Ich bitte um Zustimmung zu diesem Klimaschutzgesetz. Der Freistaat wird seiner Aufgabe gerecht. Danke an die Koalition.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bravo!)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich darf den Kollegen Stümpfig bitten, seine Zwischenbemerkung zu machen.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Lieber Staatsminister Glauber, noch kurz zur Windkraft: Warum habt ihr es vor vier Jahren im Koalitionsvertrag nicht geschafft, 10 H zu kippen?

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Er hat kein anderes Thema mehr!)

Dann hätten wir nämlich schon lange den Boom. Diesen Boom haben wir jetzt aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes der neuen Ampel-Regierung und durch eine Öffnung der Landschaftsschutzgebiete, zum Beispiel im von dir angesprochenen Frankenwald.

(Alexander König (CSU): Wir können den Schmarrn wirklich nicht mehr hören!)

Man weiß also ganz genau, woher das kommt.

Nun zu meiner Frage. Seit drei Jahren gibt es das Klimaschutzprogramm mit bis zu 150 Maßnahmen. Ich habe in meiner Rede einmal aufgezählt, wie dünn das oft ist, da es nicht konkret ist, da nicht drinsteht, bis wann wie was genau gemacht werden soll. Wir haben immer noch steigende CO₂-Emissionen. Wann werden in Bayern die CO₂-Emissionen endlich sinken? Wann kommen endlich handfeste Maßnahmen?

Noch eine letzte Frage. Ich habe die CSU schon dreimal gefragt; gerade eben habe ich den Kollegen Zierer gefragt. Jetzt frage ich noch einmal: Warum habt ihr die Klimalotsen, die für die Kommunen wirklich eine Unterstützung darstellen, aus dem Klimagesetz wieder herausgestrichen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Beginnen wir mit Ihrer letzten Frage, mit den Klimalotsen. Die Klimalotsen – das weiß jeder, der in den Kreistagen oder Stadtparlamenten verankert ist – gibt es seit vielen Jahren. Das ist keine neue Idee. Hoffentlich haben alle Landkreise, alle 71 Gebietskörperschaften Klimalotsen eingesetzt. In Bayern gibt es also Klimalotsen. Die Klimalotsen machen einen hervorragenden Job.

Zur zweiten Frage. Wir haben 100 neue Stellen geschaffen, Kollege Stümpfig, um dieses Thema gerade jetzt zu befeuern. Wir haben Windkraftkümmerer eingesetzt, die draußen beraten.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Wir haben in Bayern elf Energieagenturen. Wir unterstützen Sie bei ihrem Job, den Klimawandel zu meistern. Wir haben eine Landesagentur für Energie und Klimaschutz gegründet.

(Zuruf von den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

– Hören Sie doch zu! Da wir so viel gemacht haben, fällt dies natürlich schwer. Das müssen Sie ertragen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir haben ein ÖIB. Wir haben Stellen für das Moorschutz-Management geschaffen. Es sind also sehr viele Dinge passiert. Daher wird die Kritik, dass wir nichts tun würden, so nicht haltbar sein. Die Bürgerinnen und Bürger spüren dies auch.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Die nächste Zwischenbemerkung ist vom Kollegen von Brunn. Bitte schön.

Florian von Brunn (SPD): Lieber Thorsten Glauber, ich habe zuerst die Bitte an die Staatsregierung, sich nicht mit fremden Federn zu schmücken. Sie haben gerade den Frankenwald mit dem Windpark am Rennsteig angesprochen. Derjenige, der ihn vorantreibt, ist der SPD-Bürgermeister Timo Ehrhardt in Ludwigsstadt; es sind nicht die FREIEN WÄHLER und die CSU.

(Beifall bei der SPD – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Mimimi! Mimimi!)

Der Punkt ist doch, ganz ehrlich, dass Sie uns jetzt das Blaue vom Himmel versprechen. Der Verband kommunaler Unternehmen hat in seiner Stellungnahme zu Ihren Änderungen bezüglich des Ausbaus der Windkraft gesagt, dass davon keine Ausbaudynamik zu erwarten ist. Sie pfeifen immer lauter im Wald. Davon werden aber keine Windräder gebaut. Sie sind weder bei den erneuerbaren Energien ausreichend voran-

gekommen noch beim Ausbau des klimafreundlichen öffentlichen Verkehrs. Wo sind denn die Fortschritte im Klimaschutz?

(Widerspruch des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Jetzt stellen Sie sich hin und sagen: Wir setzen uns ein ehrgeiziges Ziel, und das werden wir schaffen. – Das ist reine Ankündigungspolitik, mehr nicht.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN – Alexander König (CSU):

Nur motzen, motzen, nichts wissen, nichts machen! – Petra Guttenberger (CSU):

Glauben Sie das wirklich?)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Schauen Sie, Herr Kollege von Brunn, ich schätze Timo Ehrhardt sehr. Ich bin jetzt seit 15 Jahren im Bayerischen Landtag. Timo Ehrhardt, in Oberfranken gewählt, ist ein guter Kollege aus der Kommunalpolitik. Anders als Sie behaupten, war ich im Frankenwald selbst bei drei Gesprächsrunden. Ich sage nicht, wer dabei war. Es waren nicht immer alle dabei, von denen Sie glauben, dass Sie dabei waren.

(Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Das waren drei Gesprächsrunden mit der Glasindustrie. Wir haben im Prinzip letztendlich abgesteckt, was wir wollen. Dann war die Aufgabe, mit der Regierung von Oberfranken den Weg zu bereiten, um diese Windkraftträder zu bauen. Wir haben den Weg bereitet – seit einem halben Jahr. Wir haben im Prinzip die Flächen ausgelotet. Ich sage es noch mal: Ich war mehrmals vor Ort, um am Ende die, die Sorge hatten, dass es nicht vorangeht, auch davon zu überzeugen, dass wir es gemeinsam hinbekommen. Wir haben jetzt sogar am Ende die Bürger in einem Votum mit eingebunden. Mehr kann man nicht tun.

(Florian von Brunn (SPD): Sie waren nicht Bürgermeister, oder?)

Ich kann nur sagen: Sie waren zumindest meines Wissens nie im Frankenwald. Ich war mindestens viermal im Frankenwald. Das ist der Unterschied zwischen uns beiden. Wissen Sie, ich mache im Prinzip die Politik für die Bürger. Ich mache reale Energiewende, ich mache Projekte machbar. Das ist der Unterschied zwischen uns zweien.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Florian von Brunn (SPD): Der Unterschied ist, dass du nicht weißt, was du sagst!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Staatsminister, es gibt noch eine weitere Zwischenbemerkung vom Kollegen Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Herr Staatsminister, ich habe nur eine Nachfrage: Können Sie mir erklären, woher die Kollegen Stümpfig und von Brunn ihre unglaubliche Arroganz und Überheblichkeit nehmen?

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Florian von Brunn (SPD): Herr Bausback, das haben wir uns von den FREIEN WÄHLERN und der CSU abgeschaut! – Ruth Müller (SPD): Weihnachtsfrieden! – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Dann von beiden Seiten!)

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich bin dafür, dass wir als Regierungsfaktionen unsere Aufgabe letztendlich vorantreiben. Wir haben uns gute Ziele gesetzt. Lasst uns gemeinsam diese wichtige Aufgabe auch erfüllen! Das ist gut so.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/23363, die Änderungsanträge der CSU-Fraktion und der Fraktion

FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/24855 und 18/25626, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/24650 mit 18/24659, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/24843 mit 18/24847, der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/24766 mit 18/24780 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Drucksache 18/25641.

Zuerst ist über die vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zur Ablehnung empfohlenen und soeben genannten 30 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen.

Wie bereits erwähnt, wird auf Wunsch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über ihren Änderungsantrag auf der Drucksache 18/24654 in namentlicher Form abgestimmt. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle anderen Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll.

Wir beginnen jetzt also mit der namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 18/24654. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Verwenden Sie bitte Ihr Abstimmungsgerät. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist nun freigegeben. Wenn es technische Einzelprobleme gibt, bitte sich vorne melden.

Ich darf auch gleich bekannt geben, dass für den nächsten Tagesordnungspunkt 5 von der AfD namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

(Namentliche Abstimmung von 16:04 bis 16:07 Uhr)

Gibt es noch Kolleginnen oder Kollegen, die ihre Stimme noch nicht abgeben konnten? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Abstimmung geschlossen. Das Ergebnis wird Ihnen später bekannt gegeben.

Nun kommen wir zur gemeinsamen Abstimmung über die restlichen 29 Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP und die AfD. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen! – Das sind die beiden fraktionslosen Abgeordneten Markus Bayerbach und Christian Klingen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, da das Abstimmungsergebnis der namentlichen Abstimmung noch nicht vorliegt, wird die Sitzung bis zur Vorlage des Abstimmungsergebnisses unterbrochen. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden wir die Sitzung wieder fortsetzen.

(Unterbrechung von 16:09 bis 16:10 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Mitarbeiterinnen haben schnell gezählt. Ich eröffne die Sitzung wieder und gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Es ging um den Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie, Drucksache 18/24654. Mit Ja haben 46 gestimmt. Mit Nein haben 109 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es 0. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/23363. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz emp-

fehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden, insbesondere die Einfügung eines neuen § 4, "Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen durchgeführt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25641.

Wer jetzt nur dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER und die CSU-Fraktion sowie der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Bitte die Gegenstimmen anzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD, die FDP, die AfD sowie die Abgeordneten Bayerbach (fraktionslos) und Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Dann ist das so beschlossen. Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer also dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER einschließlich der beiden "ohnsitzlosen" Abgeordneten sowie der fraktionslose Abgeordnete Klingen. Ich bitte die Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und der AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Plenk und Bayerbach. Stimmenthaltungen bitte ebenso anzeigen. – Ich sehe keine.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/24855 und 18/25626 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 4: Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften; hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie; (Drs. 18/23363) (Drucksache 18/24654)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X			Enghuber Matthias		X	
Adjei Benjamin	X			Fackler Wolfgang		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Faltermeier Hubert		X	
Aiwanger Hubert				Fehlner Martina			
Arnold Horst	X			Fischbach Matthias		X	
Atzinger Oskar		X		Flierl Alexander		X	
Aures Inge	X			Flisek Christian			
Bachhuber Martin		X		Franke Anne	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X		Freller Karl			
Bauer Volker		X		Friedl Hans		X	
Baumgärtner Jürgen				Friedl Patrick			
Prof. Dr. Bausback Winfried		X		Fuchs Barbara	X		
Bayerbach Markus		X		Füracker Albert			
Becher Johannes	X			Gehring Thomas	X		
Becker Barbara		X		Gerlach Judith			
Beißwenger Eric		X		Gibis Max		X	
Bergmüller Franz		X		Glauber Thorsten		X	
Blume Markus		X		Gotthardt Tobias		X	
Böhm Martin		X		Gottstein Eva		X	
Bozoglu Cemal	X			Graupner Richard		X	
Brandl Alfons		X		Grob Alfred		X	
Brannekämper Robert		X		Güller Harald	X		
Brendel-Fischer Gudrun		X		Guttenberger Petra			
von Brunn Florian	X			Häusler Johann		X	
Dr. Büchler Markus	X			Hagen Martin			
Busch Michael				Prof. Dr. Hahn Ingo		X	
Celina Kerstin	X			Halbleib Volkmar	X		
Dr. Cyron Anne		X		Hartmann Ludwig	X		
Deisenhofer Maximilian				Hauber Wolfgang		X	
Demirel Güleren	X			Haubrich Christina	X		
Dorow Alex				Hayn Elmar	X		
Dremel Holger		X		Henkel Uli		X	
Dünkel Norbert				Herold Hans		X	
Duin Albert				Dr. Herrmann Florian		X	
Ebner-Steiner Katrin		X		Herrmann Joachim		X	
Eck Gerhard		X		Dr. Herz Leopold		X	
Eibl Manfred		X		Dr. Heubisch Wolfgang			
Dr. Eiling-Hütig Ute		X		Hierneis Christian	X		
Eisenreich Georg		X		Hiersemann Alexandra	X		
Enders Susann		X		Hintersberger Johannes		X	
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X	
Hold Alexander		X	
Holetschek Klaus			
Dr. Hopp Gerhard		X	
Huber Martin			
Huber Thomas		X	
Huml Melanie			
Jäckel Andreas		X	
Dr. Kaltenhauser Helmut			
Kaniber Michaela			
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro			
Klingen Christian		X	
Knoblach Paul	X		
Köhler Claudia	X		
König Alexander		X	
Körber Sebastian		X	
Kohler Jochen		X	
Kohnen Natascha	X		
Krahl Andreas			
Kraus Nikolaus		X	
Kreuzer Thomas		X	
Kühn Harald		X	
Kurz Sanne	X		
Ländner Manfred		X	
Lettenbauer Eva	X		
Löw Stefan			
Dr. Loibl Petra		X	
Lorenz Andreas		X	
Ludwig Rainer		X	
Magerl Roland		X	
Maier Christoph		X	
Mang Ferdinand		X	
Mannes Gerd		X	
Markwort Helmut		X	
Dr. Mehring Fabian		X	
Dr. Merk Beate			
Miskowitsch Benjamin		X	
Mistol Jürgen			
Mittag Martin			
Monatzeder Hep	X		
Dr. Müller Ralph			
Müller Ruth	X		
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Dr. Oetzingler Stephan		X	
Osgyan Verena	X		
Pargent Tim	X		
Prof. Dr. Piazzolo Michael			
Pittner Gerald		X	
Plenk Markus		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Pohl Bernhard			
Pschierer Franz Josef			
Radler Kerstin		X	
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Regitz Barbara		X	
Reiß Tobias		X	
Riedl Robert		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas	X	X	
Scharf Ulrike			
Schiffers Jan			
Schmid Josef			
Schmidt Gabi			
Schöffel Martin		X	
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin		X	
Schuberl Toni	X		
Schuhknecht Stephanie	X		
Schulze Katharina			
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten		X	
Schwamberger Anna	X		
Dr. Schwartz Harald		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sengl Gisela	X		
Siekmann Florian	X		
Singer Ulrich		X	
Skutella Christoph		X	
Dr. Söder Markus			
Sowa Ursula			
Dr. Spaenle Ludwig			
Dr. Spitzer Dominik			
Stachowitz Diana	X		
Stadler Ralf		X	
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Stolz Anna			
Straub Karl		X	
Streibl Florian		X	
Dr. Strohmayer Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Swoboda Raimund			
Tasdelen Arif	X		
Taubeneder Walter		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Triebel Gabriele	X		
Urban Hans			
Vogel Steffen		X	
Wagle Martin		X	
Waldmann Ruth			
Prof. Dr. Waschler Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Dr. Weigand Sabine			
Weigert Roland			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Winhart Andreas		X	
Winter Georg			
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme	46	109	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)